



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

MASTERARBEIT

**Chancen, Grenzen und Wege tertiärer
Kriminalprävention durch Sport**

eingereicht am 04. April 2017 bei

Erstgutachter: Prof. Dr. Ahmet Derecik (Universität Osnabrück)

Zweitgutachterin: Dipl.-Psych. Lena Jordan (Ruhr-Universität Bochum)

vorgelegt von

Carsten Kuhn

Matrikelnr.: 108 114 20370 2

E-Mail: carsten.kuhn@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Fragestellung und Aufbau der Arbeit.....	3
2 Kriminalprävention	6
2.1 Kriminalität	6
2.2 Verständnis von Kriminalprävention.....	9
2.3 Dimensionen der Kriminalprävention	11
3 Integration und Reintegration durch Sport	15
3.1 Sozial-integrative Wirkung von Sport	15
3.1.1 Soziale Integration.....	18
3.1.2 Einfluss der Sportvereine auf die Integration.....	22
3.1.3 Forschungsstand zur Integration durch Sport	25
3.1.4 Fazit und Kritik sportbetreffender Integrationsforschung.....	26
3.2 Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung	28
3.2.1 Bedeutung des Sports für die Kriminalprävention	28
3.2.2 Bedeutung des Sports im Strafvollzug.....	32
3.2.3 Bedeutung des Sports für die Resozialisierung.....	37
3.2.4 Kritik an der sportbetreffenden Resozialisierungsforschung	39
3.2.5 Fazit zur Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung.....	40
3.3 Zwischenfazit	41
4 Untersuchungskonzeption	43
4.1 Pretest.....	43
4.2 Begründung der Zielgruppe Bewährungshelfer	44
4.2.1 Auftrag, Aufgaben und Ziele der Bewährungshilfe	45
4.2.2 Bewährungshilfe in Zahlen	47
4.3 Methodischer Teil.....	49
4.3.1 Forschungsfrage.....	49
4.3.2 Untersuchungsmethode.....	49
4.3.3 Entwicklung des Interviewleitfadens.....	50
4.4 Datengenerierung.....	51
4.4.1 Feldzugang und Datenschutz.....	51
4.4.2 Datenerhebung und Datenaufbereitung	51
4.4.3 Datenauswertung	52
4.5 Ergebnisdarstellung und -analyse.....	53
4.5.1 Probleme nach der Haftentlassung, die Sport entgegenstehen.....	53

4.5.2 Bedeutung der Tagesstruktur	57
4.5.3 Wirkung von Sport auf die Rückfälligkeit	59
4.5.4 Unterschied organisierter und selbstorganisierter Sport	63
4.5.5 Zugang zum Sport bzw. Sportverein.....	64
4.5.6 Zusammenarbeit JVA und Bewährungshilfe	75
5 Zusammenfassung und Ausblick.....	76
Literaturverzeichnis.....	81
Anhang.....

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Mit dem Paragraphen 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) wird dem Anspruch der Öffentlichkeit – Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten – Rechnung getragen. Vor allem aber ergibt sich daraus das Vollzugsziel der Resozialisierung, dem absolute Priorität eingeräumt wird. Der Inhaftierte¹ soll lernen, ein Leben ohne Straftaten zu führen und sich seiner sozialen Verantwortung bewusst werden (vgl. § 3 Abs. 3 StVollzG; WOLF 1993, 7f).

Die hohen Rückfallquoten von etwa 70 Prozent von aus dem Strafvollzug Entlassenen (vgl. Kap. 4.2.2) zeigen ein anderes Bild: Der Vollzug erfüllt seinen Auftrag zur Resozialisierung nicht, die Wiedereingliederung Entlassener misslingt oft. Der Schutz der Bevölkerung ist also nicht nur durch temporäres Wegschließen gegeben. Mit bundesweit rund 4,5 Milliarden Euro jährlich (vgl. MAELICKE 2015, 204) verursacht der Strafvollzug zudem etwa zwanzig Mal so hohe Kosten wie die Bewährungshilfe, „deren Erfolgsquoten außerdem bei in vielen Fällen durchaus vergleichbarer Klientel weitaus günstiger sind“ (MAELICKE 2015, 13). Die Minderung von Rückfallquoten dürfte also vor allem in einem engen Zusammenhang mit der erfolgreichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft stehen. Doch wie ist dieses Ziel zu erreichen? Der Strafvollzug alleine schafft es jedenfalls in den meisten Fällen nicht.

Geht man einen Schritt zurück und betrachtet den Haftalltag von Inhaftierten, fällt neben einer Vielzahl von daraus resultierenden Problemen (vgl. Kap. 3.2.2) vor allem eines auf: Sport hat in den Haftanstalten einen hohen Stellenwert, ist die beliebteste Freizeitbeschäftigung, in ihm können sich die Gefangenen bewegen und ihre körperlichen Grenzen erreichen (vgl. LENK

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet, obschon in diesen Fällen jeweils weibliche und männliche Personen angesprochen sind. Sollten sich Aussagen ausschließlich auf männliche oder weibliche Personen beziehen, wird dies kenntlich gemacht.

2006, 76). Sport dient der Prävention von Gewalt und dem Abbau von Aggressionen und erweist sich so als „Medium psychosozialer Veränderungen“ (SOHN, 2006, 7). Außerdem sorgt Sport für einen verbesserten Umgang der Inhaftierten untereinander und verändert so das Klima in den Vollzugsanstalten positiv (vgl. SOHN 2006, 6f). Sport soll also als resozialisierendes Mittel in der Haft dienen. Es ist aber nicht bewiesen, ob Sport während der Haft unterstützend dazu beiträgt, dass der Inhaftierte nach der Haft die Ziele der Resozialisierung erreicht. Spezifische wissenschaftliche Untersuchungen bezüglich der Wirkleistung des Sports im Strafvollzug sind selten (vgl. TOLKSDORF 2009a, 13). Die eingangs genannten hohen Rückfallzahlen vor allem von aus der Haft entlassenen Straftätern sprechen jedenfalls dagegen. Angezweifelt wird nicht, dass Sport zur besseren Freizeitgestaltung in der Haft beiträgt und sich positiv auf das Wohlbefinden der Insassen auswirkt. Zweifelhaft ist jedoch, ob Sport als pädagogische Maßnahme dient (vgl. WOLF 1993, 66f): „Wegen fehlender Evaluation sind valide Aussagen über das Gelingen nicht vorhanden“ (GÜNTHER 2006, 3.). Während WOLF (1997, 84) in diesem Zusammenhang von einer „empirischen Blackbox“ spricht, kritisiert TOLKSDORF (2009a, 14), dass „die kritische Selbsthinterfragung des Sports solange nicht nötig (ist), wie eine pauschale positive Wirkleistung des Sports unterstellt wird. Dies hatte bislang zur Folge, weder Zielformulierungen noch Leistungen und Wirkungen überprüfen zu müssen. Es fehlt an Fachpersonal und einer systematischen Forschung.“ Dies stellt in diesem Zusammenhang auch SCHÜTTE (2008, 100) fest, die die Frage diskutiert, ob Sport ein geeignetes Mittel im Bereich der tertiären Kriminalprävention sein kann und kommt zu dem Ergebnis, dass zur Überprüfung des Prozesses und der Wirkung von sportgestützten Präventionsangeboten eine Evaluation unerlässlich ist. Hierzu muss festgestellt werden, dass insbesondere die Längsschnittuntersuchung von GERLACH/BRETTSCHEIDER (2013) die Chancen, aber auch die Grenzen aufzeigen, die dem Sport innewohnen – ohne aber den Sport hinsichtlich seiner resozialisierenden bzw. reintegrativen Wirkung zu betrachten.

1.2 Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Um diese Forschungslücke zumindest etwas zu schließen, soll die hier vorliegende empirische Arbeit die Chancen, Grenzen und Wege² untersuchen, die Sport für die Resozialisierung von verurteilten bzw. aus der Haft entlassenen Straftätern³ haben kann, ob es ein Faktor ist, der bei (fortgeführtem) sportlichem Engagement kriminalitätspräventiv wirkt und welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit die betreffenden Personen den Zugang zum (vereinsorganisierten) Sport finden. Damit geht die Fragestellung dieser Arbeit über Studien wie z. B. der von STUCKENSEN (1998) hinaus, die die Chance von Sportvereinen bei der Resozialisierung krimineller Jugendlicher betrachtete, aber sowohl methodisch (quantitative Untersuchung) als auch sportbezogen (kein Einbezug von Einzelsportarten und selbstorganisiertem Sport) einen anderen Ansatz wählte.

Der vorliegenden Arbeit liegt die Annahme zugrunde, dass die dem Sport während der Haft zugeschriebenen positiven Wirkungen auch nach der Haft (bzw. einer Verurteilung auf Bewährung) ein wichtiges Mittel zur Reintegration in die Gesellschaft sein könnten. Dass es also verurteilten Straftätern durch sportliche Aktivitäten besser gelingt, ihre kriminelle Karriere zu beenden. Um diesen Bezug, falls es ihn denn gibt, darzustellen, wurde nach den Erfahrungen und Ergebnissen aus dem Pretest, bei dem Häftlinge zu ihrem Sportverhalten vor, während und mutmaßlich nach der Haft befragt worden sind (vgl. Kap. 4.1), die Zielgruppe der Befragten gewechselt und statt Häftlingen Bewährungshelfer zu den weiteren Lebensverläufen von Entlassenen bzw. auf Bewährung verurteilten Straftätern befragt. Für die Befragung wurde ein explorativer Ansatz in Form von Experteninterviews gewählt, für die im Vorfeld ein Interviewleitfaden entwickelt worden war, der im Wesentlichen Fragen zu grundsätzlichen und individuellen Bezügen und Zugängen der Kli-

² Während im Exposé der Arbeitstitel *Gelingsbedingungen tertiärer Kriminalprävention durch Sport* lautete, trägt die vorliegende Arbeit nun den Titel *Chancen, Grenzen und Wege tertiärer Kriminalprävention durch Sport*. Die Anpassung dieser Gesamtüberschrift wurde im Bearbeitungsverlauf maßgeblich durch die Ergebnisse der Interviewauswertung beeinflusst (vgl. Kap. 4.5).

³ Differenzierungen zwischen zur Bewährung verurteilten und aus der Haft entlassenen Straftätern sowie weitere Unterscheidungen hinsichtlich jugendlichen oder erwachsenen, männlichen oder weiblichen Straftätern werden in der vorliegenden Arbeit an geeigneten Stellen im theoretischen Teil angesprochen. Da sich im Verlauf der Interviews mit Bewährungshelfern jedoch herausgestellt hat, dass nur sehr wenige Klienten der Bewährungshilfe Sportangebote wahrnehmen, wurde auf eine weitere Untergliederung aus Auswertegründen verzichtet, die Ergebnisse also gleich behandelt.

enten⁴ zum Sport beinhaltete sowie nach möglichen kriminalpräventiven Wirkungen von Sport fragte. Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang im Besonderen untersucht werden, welche Bedingungen vorliegen müssen, damit diese Personengruppe den Zugang in den (vereinsorganisierten) Sport überhaupt findet. Insofern wurde nach den *Chancen, Grenzen und Wegen tertiärer Kriminalprävention durch Sport* gefragt, denn „der Schutz der Bevölkerung ist nicht nur durch temporäres Wegschließen gegeben, sondern durch Minderung von Rückfallquoten durch Integration in die Gesellschaft“ (TOLKSDORF 2009b, 18).

Darüber hinaus hat diese Untersuchung auch ein übergeordnetes gesellschaftliches Interesse: Reduzierung von Straftaten, Maßnahmen für eine sichere Gesellschaft und damit auch gegen ein steigendes Unsicherheitsgefühl der Bevölkerung, Entlastung der mit der Strafrechtspflege beauftragten Behörden sowie Justizvollzugsanstalten (JVA) sowie geringere gesamtgesellschaftliche Kosten für Schäden aus Straftaten. Zu nennen sind außerdem physische und psychische Schäden bzw. Begleitschäden durch die Straftaten selbst.

Um diese Zusammenhänge und Perspektiven darzustellen, werden in Kapitel 2 zunächst Definitionen und Beschreibungen der Begriffe *Kriminalität* und *Kriminalprävention* vorgenommen, um schließlich in primäre, sekundäre und tertiäre Dimensionen der Kriminalprävention unterscheiden zu können, die enge Bezüge zu der in Kapitel 3.2.1 aufgezeigten *Bedeutung des Sports für die Kriminalprävention* haben.

Das Kapitel 3 *Integration und Reintegration durch Sport* ist zweigeteilt:

Der erste Teil behandelt die *Sozial-integrative Wirkung von Sport*, in dem ein Überblick über die Integrationspotenziale des Sports gegeben wird. In einem nächsten Schritt wird in Kapitel 3.1.1 der Begriff *Soziale Integration* im Zusammenhang mit dem Integrationsmodell von ESSER mit besonderem Fokus auf den Vereinssport dargestellt. Anschließend diskutiert der Abschnitt *Einfluss der Sportvereine auf die Integration* in Kapitel 3.1.2 die vielfach postulierten positiven Wirkleistungen durch die Teilhabe an organisierten Sportangeboten. In dem folgenden Abschnitt 3.1.3 wird der *Forschungsstand zur Integration durch Sport* in einem grundsätzlichen Überblick dargestellt,

⁴ Die der Bewährungshilfe unterstellten Personen werden als Klienten bezeichnet.

der sowohl Studien über integrative Potenziale als auch über Konfliktursachen durch den Sport beschreibt. Daran anknüpfend wird in Kapitel 3.1.4 ein kritisches *Fazit zur sportbetreffenden Integrationsforschung* gezogen.

Der zweite Teil des Kapitels 3 beschäftigt sich mit der *Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung*. Dabei wird in Kapitel 3.2.1 die *Bedeutung des Sports für die Kriminalprävention* am Beispiel von Gewaltprävention erläutert, da Gewaltdelikte ein typisches Merkmal der Jugendkriminalität darstellen – und kriminalitätspräventive Aspekte gerade in diesem Entwicklungsabschnitt einen besonderen Stellenwert für den Sozialisationsprozess haben können. Im anschließenden Kapitel 3.2.2 wird die *Bedeutung des Sports für den Strafvollzug* betrachtet, der vor allem von gesundheitsfördernden, psychischen und sozialen Faktoren geprägt ist. In einem engen Zusammenhang dazu steht Kapitel 3.2.3, das die *Bedeutung des Sports für die Resozialisierung* beschreibt und damit starke Bezüge zur Forschungsfrage dieser Arbeit aufweist. In Kapitel 3.2.4 wird die *sportbetreffende Resozialisierungsforschung* kritisch hinterfragt, bevor ein abschließendes *Fazit zur Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung* in Kapitel 3.2.5 die unzureichende Forschungs- und Erkenntnislage zusammenfasst.

Das anschließende *Zwischenfazit* in Kapitel 3.3 fasst die theoriegeleiteten Erkenntnisse aus Kapitel 3 zusammen und leitet zum empirischen Teil dieser Arbeit in Kapitel 4 (*Untersuchungskonzeption*) über.

In Kapitel 4.1 werden zunächst die Erfahrungen und Ergebnisse aus dem *Pretest* erläutert, um in Kapitel 4.2 zu begründen, warum die Zielgruppe von (quantitativ befragten) Häftlingen zu (qualitativ befragten) Bewährungshelfern gewechselt worden ist. Nach einer sehr grundsätzlichen Darstellung von *Auftrag, Aufgaben und Zielen der Bewährungshilfe* in Kapitel 4.2.1 und einer Betrachtung der Entwicklung der Bewährungshilfe in Kapitel 4.2.2 (*Bewährungshilfe in Zahlen*), folgt in Kapitel 4.3 der *methodische Teil* dieser Arbeit, in dem die *Forschungsfrage* konkretisiert (Kapitel 4.3.1), die *Untersuchungsmethode* begründet (Kapitel 4.3.2) und die *Entwicklung des Interviewleitfadens* beschrieben wird (Kapitel 4.3.3). In Kapitel 4.4 werden unter der Überschrift *Datengenerierung der Feldzugang und Datenschutz* (Kapitel 4.4.1), in Kapitel 4.4.2 die *Datenerhebung und Datenaufbereitung* sowie in Kapitel 4.4.3 die *Datenauswertung* in aller Kürze erläutert. Im Mittelpunkt des empirischen

Teils der Arbeit steht Kapitel 4.5, welches die *Ergebnisdarstellung und -analyse* von fünf leitfadengestützten Interviews mit Bewährungshelfern zum Gegenstand hat. Dieses Kapitel stellt den Kern der Arbeit dar, und ist wiederum in sechs Unterkapitel bzw. Kategorien gegliedert, die sich im Verlauf der Interviewauswertung ergeben haben. Die Essenzen daraus werden in einer abschließenden *Zusammenfassung und Ausblick* im fünften und letzten Kapitel dieser Arbeit komprimiert dargestellt.

2 Kriminalprävention

Dieses Kapitel soll die Begrifflichkeiten erklären, auf deren Grundlage die vorliegende Arbeit aufbaut. Die Begriffe *Kriminalität* und *Prävention* sind zwar im Alltagsverständnis ein fester Bestandteil. Die folgenden Kapitel werden aber zeigen, dass Alltagsverständnis keine Einheitlichkeit bedeutet. Außerdem wird der auch strafrechtlich besonders geregelte Bereich der *Jugendkriminalität* näher beleuchtet, um eine theoretische Grundlage für das Verständnis von kriminalpräventiven und resozialisierungsspezifischen Ansätzen zu schaffen.

2.1 Kriminalität

Der Begriff der *Kriminalität* ist auf das lateinische *crimen* zurückzuführen, was so viel bedeutet wie Beschuldigung, Schuld, Verbrechen. In der Literatur wird der Begriff des *Verbrechens* oft synonym für die Begriffe *strafbare Handlung* oder *Kriminalität* verwendet.⁵ Daher spricht man in der Literatur nicht vom *Kriminalitätsbegriff*, sondern vom *Verbrechensbegriff*, der in einen strafrechtlichen, einen natürlichen und einen soziologischen Verbrechensbegriff untergliedert wird (vgl. SCHWIND 2011, 3ff; KÜRZINGER 1996, 16f). Der strafrechtliche Verbrechensbegriff ist danach „eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige, schuldhafte und mit Strafe bedrohte Handlung“ (KÜRZINGER 1996, 17), deren Rechtsfolgen im Strafgesetzbuch (StGB) mit Strafen gem. §§ 38 ff StGB (Freiheitsstrafe, Geldstrafe und Nebenstrafen wie Fahrverbot) und Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §§ 61 ff StGB (z. B. Un-

⁵ Ebenso synonym werden in dieser Arbeit die Begriffe *Straftat*, *Delikt* und *Delinquenz* benutzt.

terbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Führungsaufsicht) unterschieden werden und damit der „Zweispurigkeit“ des Strafrechts entsprechen, das seine Rechtfertigung im Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft auch bei schuldunfähigen Tätern findet (vgl. SCHWIND 2011, 3).⁶ Welche Handlungen von Strafgesetzen erfasst werden, ist immer normativ, also vom Gesetzgeber bestimmt und damit auch einer „willkürlichen“ Verfügungsgewalt ausgeliefert: „Er schafft neue Verbrechen und schafft alte Verbrechen ab“ (KÜRZINGER 1996, 17). Allerdings ist auch der Gesetzgeber nicht völlig frei in der Frage der Kriminalisierung oder Entkriminalisierung eines Handelns und hat sich an den herrschenden gesellschaftlichen Werten und Normen sowie kulturellen Entwicklungen zu orientieren (vgl. SACK 2007, 184f).

Im Gegensatz zum strafrechtlichen Verbrechensbegriff ist der natürliche Verbrechensbegriff weiter gefasst, unabhängig vom Gesetzgeber und seinen Änderungen und beinhaltet bestimmte Handlungen wie Mord, Raub oder Diebstahl, die „zu fast allen Zeiten und bei nahezu allen Völkern und Kulturen als ‚verwerflich‘, als Verbrechen, gegolten haben“ (KÜRZINGER 1996, 17).

Ein weiterer Versuch, den Verbrechensbegriff losgelöst von Strafgesetzen zu definieren, ist in dem soziologischen Verbrechensbegriff zu sehen, der zusätzlich „sozialschädliches“ bzw. „sozialabweichendes“ Verhalten einschließt (vgl. SCHWIND 2011, 5). Das soziale Unwerturteil über eine Handlung muss danach also nicht kongruent sein zu der Einschätzung durch das Strafrecht, womit auf ihre soziale Bewertung abgestellt wird, die sehr unterschiedlich sein kann (vgl. KÜRZINGER 1996, 18f).

Letztlich wird der Begriff der Kriminalität im fachwissenschaftlichen Diskurs sowie im Alltagsverständnis überwiegend im Zusammenhang mit Verstößen gegen gültige Strafgesetze gesehen und entspricht damit dem strafrechtlichen Verbrechensbegriff.

Jugendkriminalität

Im Bereich der Jugendkriminalität⁷ tritt das Jugendgerichtsgesetz (JGG) in

⁶ Ordnungswidrigkeiten fallen danach nicht unter den strafrechtlichen Verbrechensbegriff.

⁷ In der vorliegenden Arbeit wird dem strafrechtlichen Jugendbegriff gefolgt, der die Altersgruppe der vierzehn- bis unter achtzehnjährigen als Jugendliche bezeichnet (§ 1 Abs. 2 JGG). Die allgemeinen Straftatbestände des Strafgesetzbuches gelten für Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen. Der weniger stigmatisierende Begriff *Jugenddelinquenz* wird in dieser Arbeit synonym für den Begriff *Jugendkriminalität* verwendet.

Kraft – ein präventiv ausgerichtetes Recht, das nicht die Bestrafung der Person, sondern die zukünftige straffreie Bewährung als Aufgabe verinnerlicht und damit den Grundsatz des Erziehungsgedankens prägt. In minder schweren Fällen kann eine Einstellung des Verfahrens und damit eine informelle Erledigung eines Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 45, 47 JGG erfolgen, was als Diversion bezeichnet wird. Darüber hinaus gibt es vielfältige Angebote der Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Träger der Jugendhilfe, die in enger Zusammenarbeit mit der Justiz gemäß § 10 JGG ambulante Maßnahmen für Jugendliche durchführen. Hierzu zählen u. a. der Täter-Opfer-Ausgleich, soziale Trainingskurse oder Anti-Aggressionstrainings (vgl. GABRIEL et al. 2003, 321). Außerdem können vom Richter Erziehungshilfen nach § 12 JGG auferlegt werden. Stationäre Interventionen sollen als „ultima ratio“ eingesetzt werden, um schädliche Nebenwirkungen und hohe Rückfallraten zu vermeiden (vgl. VIEHMANN 2007, 217).

Aus sozialisationstheoretischer Sicht wird Kriminalität als das Ergebnis einer misslungenen Sozialisation⁸ gesehen: „Kriminelle haben durch einen misslungenen Sozialisationsprozess die sozial annehmbaren Verhaltensweisen nicht angemessen gelernt, oder sie haben sich kriminelles Verhalten in einem kriminellen Milieu angeeignet“ (SCHNEIDER 1987, 501). Auch andere Autoren wie SCHRÖDER (1987, 14f) oder MAELICKE (2015, 12) gehen davon aus, dass Sozialisationsdefizite im ursächlichen Zusammenhang mit kriminellem Verhalten stehen. Die Sozialisationstheorien brachten somit eine grundlegende und folgenreiche Neuerung für das Verständnis der Entstehung von Kriminalität. Kriminalität wird nun nicht mehr ausschließlich aus den Eigenheiten und der Persönlichkeit des abweichenden Individuums erklärt, sondern aus der Wechselbeziehung zwischen dem Individuum und seinem sozialen Umfeld (vgl. KUNZ/SINGELNSTEIN 2016, 114f). Dennoch sind die Sozialisationstheorien nicht ausreichend, da für die Entstehung von Kriminalität etliche weitere Erklärungsansätze existieren.⁹ Die weit verbreitete Auffas-

⁸ Unter Sozialisation ist ein äußerst komplexer und vielschichtiger Vorgang zu verstehen, in dem der Mensch in einem lebenslangen Lernprozess zu einem interaktionsfähigen Wesen wird (vgl. LANGE 1994, 4). Dadurch kommt es zu einem Zusammenspiel zwischen angeborenen Dispositionen und sozialen Einflüssen verschiedenster Art (vgl. ADER (1999, 44).

⁹ Eine Beschreibung aller Faktoren, Sozialisations- und Kriminalitätstheorien zur Erklärung abweichenden Verhaltens ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich und nicht zielführend, da der Schwerpunkt auf der tertiären Kriminalprävention liegt, also was getan werden kann, um Straftäter zu resozialisieren.

sung, dass Personen, die sich im Netz der Strafjustiz verfangen haben, üblicherweise Sozialisationsmängel aufweisen, kann in der Praxis jedenfalls nicht bestätigt werden (vgl. KUNZ/SINGELNSTEIN 2016, 123f). Das Sozialisationskonzept ist jedoch kriminalpolitisch und für die vorliegende Arbeit attraktiv, weil durch dieses Konzept eine Grundlage für Reformmaßnahmen geschaffen wurde, die sich an betreuender Fürsorge und resozialisierender Behandlung¹⁰ orientieren.¹¹ Dadurch kann Sozialisationsmängeln einerseits vorbeugend begegnet werden, andererseits können vorhandene Defekte durch Nacherziehung behoben werden. Ohne das Sozialisationskonzept würden keine konkret realisierbaren Vorschläge zur Korrektur „misslungener“ Sozialisationsverläufe existieren und es gäbe keine Ansätze zur Resozialisierung (vgl. KUNZ/SINGELNSTEIN 2016, 124).

2.2 Verständnis von Kriminalprävention

Bei dem Begriff *Prävention* (lateinisch *praevenire*, was wörtlich übersetzt *etwas zuvorkommen* bedeutet und ein Synonym für den deutschen Begriff *vorbeugen* ist) handelt es sich zunächst um einen unklaren und inhaltlich unbestimmten Begriff. In der Literatur existieren unterschiedliche Präventionsbegriffe und Präventionspraktiken, die sich z. B. nach dem Zeitpunkt der Intervention in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention unterscheiden lassen, was wesentlich für die Bearbeitung der vorliegenden Arbeit ist. Außerdem kann Prävention nach den Adressaten unterschieden werden und somit zielgruppenorientiert ausgerichtet sein (vgl. PÜTTER 2006, 78). Wegen der Unschärfe des Präventionsbegriffs, verbinden verschiedene Berufsgruppen und Wissenschaftszweige unterschiedliche Inhalte mit seiner Bedeutung (vgl. WOLKE 2006, 33). Einigkeit herrscht aber über das Ziel von Prävention: die Abwendung von unerwünschten Ereignissen (vgl. PÜTTER 2006, 80).

Kriminalpolitisch hat Prävention eine große Bedeutung. Der Staat hat die Aufgabe für ein ungefährdetes Zusammenleben der Bürger zu sorgen und

¹⁰ Der Begriff *Erziehung* hat im JGG eine ähnliche Bedeutung wie der Begriff *Behandlung* im StVollzG, deren gemeinsames Ziel ist, Straftäter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (vgl. SCHRÖDER 1987, 14).

¹¹ Biologische und persönlichkeitsbezogene Kriminalitätserklärungen resignieren hinsichtlich möglicher Resozialisierungsmaßnahmen, weil sie zumeist eine unveränderbare Prädisposition vertreten, während Sozialisationskonzepte zukunftsgerichtet an Programmen zur Verhütung, Verhinderung und Rückfälligkeit von Kriminalität arbeiten (vgl. KUNZ/SINGELNSTEIN 2016, 124).

Kriminalität zu verhindern. Hierzu bedienen sich Polizei und Justiz den Mitteln des Strafrechts, das zumindest theoretisch auch präventiv – praktisch jedoch repressiv¹² ausgerichtet ist (vgl. HEINZ 2005, 9). „Herkömmliche repressive Verfahrensweisen von Polizei und Justiz stoßen an ihre Grenzen, was durch überfüllte Vollzugsanstalten und hohe Rückfallquoten von Haftentlassenen deutlich wird“ (TRENCZEK/PFEIFFER 1996, 13). Aus der kriminologischen Forschung ergibt sich daher die Forderung, dass Kriminalitätsvermeidung Vorrang haben sollte vor der reaktiven Bekämpfung abweichenden Verhaltens mit den daraus folgenden Problemen. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen außerdem eine begrenzte Wirksamkeit repressiver Strategien auf, und insgesamt scheint sich die Sichtweise „Prävention vor Repression“ durchgesetzt zu haben (vgl. HEINZ 2005, 9).

Kriminalprävention ist mehrdimensional ausgerichtet, da sowohl (potenzielle) Täter als auch (potenzielle) Opfer berücksichtigt und in Maßnahmen einbezogen werden. Daher sind unter Kriminalprävention „alle Maßnahmen (zu verstehen), die zukünftiges strafbares Verhalten verringern und/oder das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessern“ (NORTHOFF 1997, 16). Jedoch erlaubt der Begriff der Kriminalprävention zunächst keine Aussage darüber, mit welchen Mitteln diese Ziele erreicht, noch welche konkreten Formen des Kriminalitätsaufkommens verhindert werden sollen (vgl. PÜTTER 2006, 80). Aber ähnlich wie der übergeordnete Begriff Prävention lässt sich auch Kriminalprävention nach verschiedenen Formen oder Ansätzen unterteilen. Beispiele hierfür sind kriminalpräventive Maßnahmen der Gewalt-, Drogen- oder Diebstahlsprävention. Da sich die Alltagskriminalität zumeist auf örtlicher Ebene abspielt und ihre Entstehungsbedingungen lokale Wurzeln aufweisen, wird der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene ein besonderer Stellenwert zugemessen (vgl. HEINZ 2005, 12). „Kommunale Kriminalprävention kann daher als das Bestreben bezeichnet werden, anstelle ausschließlich täterbezogenen Strategien das Umfeld der Menschen zu verändern. Persönliche Lebensbedingungen sollen verbessert werden“ (WALTER 2005, 124).

Kriminalitätsverhütung ist neben der Repression eine wesentliche Aufgabe der Polizei. Für die Umsetzung kommunaler Kriminalprävention ist aber nicht

¹² Der Begriff *Repression* umfasst Maßnahmen der Strafverfolgung und des Strafvollzuges.

nur die Polizei, sondern die gesamte Kommune verantwortlich (vgl. VAN ELSBERGEN 2005, 26f). Kriminalprävention stellt somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die neben Polizei und Justiz auch andere Ressorts und Institutionen wie Schule, Jugendamt, Bewährungshilfe oder Sportvereine betrifft (vgl. SCHWIND 2011, 374f).

2.3 Dimensionen der Kriminalprävention

Eine systematische Einteilung präventiver Maßnahmen kann nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Kriminalprävention aus der Sicht der Polizei kann unterschieden werden in präventive und repressive Maßnahmen. Die polizeiliche Präventionsarbeit bezieht sich vor allem auf Kontrollmaßnahmen, Erhöhung der Polizeipräsenz, Ermahnungen und Informationen zum Schutz vor Straftaten. Die repressive Tätigkeit der polizeilichen Instanz umfasst solche Maßnahmen, die der Verfolgung von Straftaten dienen.

Aus juristischer Sicht kann zwischen General- und Spezialprävention unterschieden werden. Generalpräventive Maßnahmen zielen darauf ab, mittels der in den Gesetzen angedrohten Sanktionen die allgemeine Bevölkerung davon abzuhalten, Straftaten zu begehen und versuchen, durch die Bestrafung von Personen, die gegen Gesetze verstoßen, die Bevölkerung abzuschrecken und damit gesetzkonformes Verhalten zu stärken. Spezialpräventive Tätigkeiten beziehen sich auf den Täter, um ihm sein unrechtmäßiges Verhalten bewusst zu machen und eine Verhaltensänderung zu erreichen (vgl. NORTHOFF 1997, 5).

International hat sich die Unterteilung in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention durchgesetzt. Mittels dieser Klassifizierung werden präventive Maßnahmen nach dem Zeitpunkt der Intervention und der jeweiligen Zielgruppe unterschieden (vgl. HEINZ 1997, 18).

Primäre Kriminalprävention

Primäre Kriminalprävention umfasst solche Maßnahmen, die an die allgemeine Bevölkerung gerichtet sind, mit dem Ziel, das Bewusstsein für geltende rechtliche Regelungen zu erhöhen, zu einer stärkeren Verinnerlichung von Normen und Werten beizutragen und gleichzeitig solche Faktoren zu beseitigen, die das Entstehen von Kriminalität begünstigen können (vgl. NORTHOFF, 1997, 6; HEINZ 1997, 18). Primäre Prävention ist also der Versuch,

das erstmalige Auftreten von Straftaten zu verhindern (vgl. WOLKE 2006, 34). Dies gestaltet sich allerdings schwierig, da die Ursachen für die Entstehung von Kriminalität nicht eindeutig sind (vgl. Kap. 2.1). Primäre Prävention meint somit eine generelle Prävention, die insbesondere eine Aufgabe der Politik ist, um Bedingungen zu schaffen, die die Sozialisation junger Menschen positiv beeinflussen. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Familie, Schule, Arbeit, Wohnen und Freizeit (vgl. TRENCZEK/PFEIFFER 1996, 14). Auch für SCHWIND (2011, 19f) steht im Mittelpunkt der primären Prävention die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen. Somit „kommt es vor allem auf den Ausbau helfender und stützender Maßnahmen an mit dem Ziel, positive Anreize für normgetreues Verhalten zu schaffen“ (HEINZ 1997, 20).

Sekundäre Kriminalprävention

Die Verhinderung eines zu erwartenden Rechtsbruchs potenzieller Täter wird als sekundäre Prävention bezeichnet (vgl. PÜTTER 2006, 78). Maßnahmen der sekundären Kriminalprävention richten sich daher an bestimmte Personengruppen, bei denen aus unterschiedlichen Gründen ein erhöhtes Risiko besteht, abweichendes oder straffälliges Verhalten zu zeigen. Ziel der sekundären Prävention ist es, durch den Einsatz spezifischer Maßnahmen die Realisierung einer Tatbegehung abzuwenden, indem solchen Situationen entgegengetreten wird, die für einen entsprechenden Personenkreis problemhaft sind oder negative Auswirkungen haben können (vgl. HEINZ 1997, 20; RIEDEL 2003, 14). Bei der Zielgruppe der Sekundärprävention handelt es sich um Gruppen von Personen, die beispielsweise durch gesellschaftliche Bedingungen in bestimmten Lebensbereichen benachteiligt sind, was gegebenenfalls die Bereitschaft für abweichendes Verhalten begünstigen kann (vgl. RIEDEL 2003, 14). Da sekundärpräventive Maßnahmen auf potenzielle Täter (und auch Opfer)¹³ ausgerichtet sind, ergibt sich aber die Schwierigkeit, diese zu identifizieren. Zwar können retrospektiv verschiedene Faktoren wie problematische Familienkonstellationen, Schule oder Ausbildung aufgezeigt werden, die häufiger bei straffällig gewordenen Personen zu

¹³ Opferbezogene sekundäre Prävention zielt darauf ab, Personen die aufgrund ihrer physischen oder psychischen Konstellation ggf. gefährdeter sein können, Opfer einer Straftat zu werden, oder sich selbst verhältnismäßig wehrlos ansehen, mögliche Schutzmaßnahmen anzubieten, die die Gefahr, dass solche Personen tatsächlich in eine Opfersituation geraten, weitestgehend abwenden sollen.

finden sind. Jedoch ist ein Zusammenhang zwischen diesen Faktoren und abweichendem Verhalten nicht generalisierbar, da diese problematischen Konstellationen auch bei nichtstraffälligen Personen zu finden sind. Die prospektive Ermittlung potenzieller Täter ist somit nicht oder nur vage möglich (vgl. HEINZ 1998, 31). Insbesondere bei Jugendlichen sind Prognosen bezüglich einer erhöhten Auftretenswahrscheinlichkeit und späterer Verfestigung strafbarer Verhaltensweisen aufgrund der in dieser Lebensphase typischen Entwicklungsdynamik und des ubiquitären, meist bagatellhaften und spontanen Charakters der Normabweichung schwierig (vgl. NORTHOFF 1997, 5).

Sekundäre Kriminalprävention bezieht sich also einerseits auf die Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur und andererseits auf Maßnahmen, die von Straffälligkeit bedrohte Menschen unterstützen. Tatgelegenheiten werden beispielsweise dadurch verringert, dass Tatobjekte durch Sicherheitsmaßnahmen für potenzielle Täter schwerer zugänglich gemacht werden und so die Begehung einer Straftat für tatgeneigte Personen erschwert wird und sie davon abgehalten werden (vgl. HEINZ 1997, 19). Ferner sollen mögliche Kriminalitätsoffer durch Aufklärung über verschiedene Schutzmöglichkeiten gestärkt werden.

Tertiäre Kriminalprävention

Die tertiäre Kriminalprävention bezieht sich auf Maßnahmen, die ein erneutes Auftreten von strafbaren Handlungen verhindern sollen. Diese Form der Prävention richtet sich somit an Personen, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und im Fokus der vorliegenden Arbeit stehen. Die Zielgruppe ist folglich im Gegensatz zu denen der primären und sekundären Prävention spezifischer und damit eindeutiger definiert. Die tertiäre Kriminalprävention zielt auf die Vermeidung von Rückfällen ab (vgl. SCHWIND 2011, 19f). Durch den Einsatz gezielter Maßnahmen soll das Begehen weiterer Straftaten verhindert oder zumindest reduziert sowie eine Wiedereingliederung verurteilter Personen in die Gesellschaft ermöglicht werden. Den Instanzen der strafrechtlichen Kontrolle kommt hierbei eine zentrale Bedeutung zu: „Ihnen obliegt es, durch sachgerechte Interventionen und angemessene Sanktionen auf den konkreten Täter (spezialpräventiv) einzuwirken und

verurteilte Täter durch (resozialisierende) Maßnahmen wieder in die Gesellschaft einzugliedern, so dass sie von weiteren Straftaten abgehalten werden“ (NORTHOFF 1997, 7). Tendenziell bestehen zahlreiche Bemühungen darin, innerhalb der tertiären Kriminalprävention formelle Sanktionen insbesondere bei leichten und mittelschweren Delikten junger Menschen, falls es angebracht erscheint, zu umgehen und stattdessen durch informelle Maßnahmen, wie Täter-Opfer-Ausgleich, Mediation oder soziale Trainingskurse zu ersetzen. Wird vor dem Hintergrund des Diversionsgedankens ein Verfahren eingestellt, kann die straffällig gewordene Person durch den Einsatz konfliktbearbeitender Maßnahmen dazu aufgefordert werden, sich mit ihren Taten und ihrem Verhalten auseinanderzusetzen. Zudem können alternative Möglichkeiten der Konfliktlösung erlernt werden (vgl. NORTHOFF 1997, 7). Die Nutzung informeller Möglichkeiten scheint eine effiziente Alternative zum regulären formellen Verfahren, die insbesondere bei minderschweren Delikten Jugendlicher angewandt wird, da sie für den Delinquenten weniger einschneidend sowie weniger kosten- und zeitintensiv ist. Ferner findet die Einstellung des Verfahrens im Rahmen der Diversionsstrategie sowie der Einsatz informeller Maßnahmen insbesondere bei bagatelhaften strafbaren Handlungen junger Menschen Anwendung, um Stigmatisierungen entgegenzuwirken (vgl. Kap. 2.1).

Kommt es zum Einsatz stationärer Sanktionen, so können während des Vollzugs oder des Arrests therapeutische Maßnahmen oder soziale Trainingskurse tertiärpräventiv wirken. Schließlich zählt man zur tertiären Kriminalprävention die Wiedereingliederungshilfe: Resozialisierende Maßnahmen durch die Bewährungs- oder Entlassenenhilfe sollen die aus dem Vollzug entlassene Person bei der Integration in die Gesellschaft unterstützen. Insbesondere Wohnungs- und Arbeitssuche sowie Beratungen sind solche Hilfen, die einer erneuten Straffälligkeit vorbeugen sollen (vgl. NORTHOFF, 7 und Kap. 4.2.1). Ein weiterer wesentlicher Ansatz ist die Vermittlung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung, was in den Kapiteln 3.2.3 (*Bedeutung des Sports für die Resozialisierung*) und 4.5.2 (*Bedeutung der Tagesstruktur*) ausführlich thematisiert wird.

Allerdings haben Maßnahmen der tertiären Kriminalprävention – neben den für Strafverfahren und Vollzug hohen Kosten (vgl. Kap. 1.1) – den Nachteil, dass die abweichenden Verhaltensweisen, auf die reagiert wird, möglicher-

weise verfestigt sind und somit die Effektivität begrenzt sein kann. Tertiäre Kriminalprävention bezieht sich vorrangig auf straffällig gewordene Personen und beinhaltet sanktionierende Maßnahmen sowie therapeutische oder soziale Betreuung. Insbesondere hinsichtlich der negativen Sanktionierungen, die mit stationären Maßnahmen einhergehen, ist die tertiärpräventive Wirkung ungewiss, da es hierzu – wie schon in Kapitel 1 beschrieben – keinen gesicherten Forschungsstand gibt (vgl. HEINZ 1997, 22).

3 Integration und Reintegration durch Sport

Dieses zweigeteilte Kapitel zeigt auf Basis fachwissenschaftlicher Diskussionen und empirischer Forschung integrative und reintegrative Potenziale des Sports, aber auch seine Grenzen auf. Unter der Überschrift *Soziale-integrative Wirkung von Sport* steht Sport zunächst im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen Möglichkeiten und Wirkungen, aber auch Hindernissen. Dabei wird vor allem der organisierte Sport betrachtet, da hier die Forschungslage am umfassendsten erscheint. Der zweite Teil dieses Kapitels beleuchtet die *Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung* und richtet sich damit an eine spezifischere Bevölkerungsgruppe, der die Integration in die Gesellschaft bisher nicht gelungen ist. Dabei steht die Randgruppe von verurteilten Straftätern im Mittelpunkt der Betrachtung.

3.1 Sozial-integrative Wirkung von Sport

Dem Sport¹⁴ werden bekanntlich viele Funktionen zugeschrieben. In diesem Kapitel geht es um die sozial-integrative Funktion. Kann Sport die Integration von Menschen fördern? Wenn ja, unter welchen Bedingungen und in wel-

¹⁴ Der Begriff *Sport* stammt aus dem Englischen und hat sich seit Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem umgangssprachlichen, weltweit gebrauchten Begriff entwickelt, bei dem es im Zeitverlauf zu einer systematischen Erweiterung des Verständnisses gekommen ist (vgl. GERLACH/BRETTSCHEIDER 2013, 17). Eine präzise oder gar eindeutige begriffliche Abgrenzung lässt sich deshalb nicht vornehmen. U. a. WOPP (2006, 23) unterscheidet zwischen einem engen und einem weiten Sportverständnis. Einem engen Sportverständnis entsprechen dabei Bewegungshandlungen, die im Rahmen traditioneller Sportarten durchgeführt werden. Die Problematik bei der Verwendung eines weiten Sportverständnisses besteht darin, dass Grenzziehungen zu anderen, alltäglichen und nichtsportlichen Bewegungshandlungen schwierig sind. Ausgehend von einem in dieser Arbeit verwendeten weiten Sportverständnis, kennzeichnet der Begriff Sport die Idee eines „Sports für alle“ (WOPP 2006, 25).

chem Ausmaß? Worauf beruht die Integrationswirkung des Sports und was heißt somit *Integration durch Sport*?

KLEINDIENST-CACHAY (2007, 6) gibt darauf folgende Antwort: „Der Sport bietet Verständigung und Integrationspotenziale über Sprach- und Kulturbarrieren hinweg. Sporttreiben schafft Gemeinsamkeiten und gegenseitiges Vertrauen. Sport eröffnet Möglichkeiten der Selbstverwirklichung und vermittelt motorische und soziale Kompetenzen.“ Gemeinsame Sprachkenntnisse sind zwar auch für die Partizipation eines sportlichen Miteinanders förderlich. Diese sind aber, gemessen an anderen gesellschaftlichen Teilbereichen, als weniger relevant zu bewerten, da im Sport Kommunikation oft nonverbal erfolgt, die aktive körperliche Auseinandersetzung im Vordergrund steht (vgl. PÜHSE 2001, 218). Es ergibt sich die Gelegenheit, andere kennenzulernen, ohne dass viel gesprochen werden muss und eröffnet so besondere Potenziale der Integration. Die sich auf den organisierten Sport beziehende Sozialforschung unterstreicht zudem, dass sportliches Miteinander zum Erwerb psychosozialer und kommunikativer Kompetenzen beitragen kann, z. B. durch verbale Auseinandersetzungen gerade im Mannschaftssport mit sportbezogenem Kontext (vgl. BRAUN/NOBIS 2011, 24). Kommunikationsfähigkeit und Sprachkenntnisse können in diesem Rahmen unbewusst erworben werden. ESSER (2001, 74) hat darauf hingewiesen, dass gerade solche Gelegenheiten, durch die Sprachkenntnisse „nebenbei“ vermittelt werden, entscheidend für einen erfolgreichen Spracherwerb sind.¹⁵

Für KLEINDIENST-CACHAY (2007, 14) vollzieht sich *Integration durch Sport* auf mehreren Ebenen: Es handelt sich einerseits um die bloße Teilnahme am Sport und andererseits darum, dass Prozesse angestoßen werden, die es ermöglichen, darüber einen Platz in der Gesellschaft zu finden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit von Zugängen in andere gesellschaftliche Bereiche auf Grundlage geteilter Interessen, gegenseitiger Sympathie oder eines Vertrauensverhältnisses, die beispielsweise auch Türöffner für Vermittlungen auf dem Arbeitsmarkt sein können (vgl. KLEINDIENST-CACHAY/CACHAY/BAHLKE 2012, 88). Ähnlich beschreibt LANGE (1994, 8) die Bedeutung des Sports für die Sozialisation: „Sozialisationswirkung oder -funktion des Sports bedeutet, dass der Sport bestimmte Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen

¹⁵ Zum Integrationsmodell nach ESSER siehe Kapitel 3.1.1.

und Eigenschaften prägt.“ Die Umstände des Sports scheinen also integrative Wirkungen zu haben. Könnte man diese Wirkungen also nicht auch für die Integration von Menschen nutzen, die am Rande der Gesellschaft stehen?

FESSLER/ZIROLI (1997, 6) sagen dazu: „Sport schafft Kontakte, ist im sozialen Bereich wirksam und kann zur schnelleren Integration sozialer Randgruppen in unserer Gesellschaft beitragen.“ Ähnlich bewertet auch KIRCHNER (1998, 7f) die sozial-integrative Wirkung des Sports, der Individuen aus verschiedenen Gruppen, sozialen Schichten und Nationen zu einem Kollektiv zusammenfasst, so Gefühle der Gemeinschaft ermöglicht, zur Identitätsfindung und Identifikation mit einem Kollektiv beiträgt und damit die Chance eröffnet, soziale Verhaltensmuster einer Gesellschaft zu verstehen und sich entsprechend dieser Werte- und Normenmuster, die der Sport vermitteln kann, zu verhalten. KIRCHNER (1998, 97) konnte in seiner empirischen Arbeit auch seine Hypothese untermauern, dass Sportler eine signifikant höhere soziale Integration aufweisen als Nichtsportler und kommt zu dem Schluss, dass „dem Sport eine gewichtige Rolle bezüglich der Integration von Jugendlichen in die Gesellschaft zugeschrieben werden“ kann.

GERLACH/BRETTSCHEIDER (2013, 12) sehen diese dargestellten Bezüge dagegen kritischer: „Dass Sport Integration fördert oder vor Gewalt und Drogen schützt, sind zunächst einmal Annahmen und Vermutungen, aber keineswegs Fakten. Wo Sport als Ursache für positive Entwicklungen angenommen wird, muss er jedoch als eine Folge positiver Dispositionen in Betracht gezogen werden. Fragen, wie: ‚Macht der Sport die Kinder wirklich schlau oder treiben schlaue Kinder mehr Sport?‘ oder: ‚Fördert der Sport die soziale Entwicklung von Kindern oder gehen sozial aufgeschlossene Kinder verstärkt in den Sportverein?‘ oder: ‚Lässt der Sport die Kinder stressresistent werden oder bildet die psychische Stabilität der Kinder erst die Voraussetzung für ihr Sportengagement?‘ oder ‚Fördert der Sport die Persönlichkeit von Jugendlichen?‘ oder ‚Finden sich stabile Persönlichkeiten stärker in Vereinen wieder?‘, lassen deutlich werden, dass das, was als kausaler Zusammenhang zugunsten des Sports interpretiert wird, auch ein Zusammenhang sein kann, bei dem zwischen Ursache und Wirkung nicht ausreichend getrennt wird.“ Um dies zu beurteilen, haben die Autoren versucht im Rahmen einer Längsschnittstudie über zehn Jahre, Antworten über echte Entwicklungsverläufe und über mögliche Ursache-Wirkungs-Beziehungen zwi-

schen sportlichem Engagement und Entwicklungsaspekten zu geben. Diese und andere Ergebnisse zum Einfluss des Sports auf die Integration werden in Kapitel 3.1.2 dargestellt. Doch zunächst erscheint es notwendig, den Begriff der *sozialen Integration* im Kontext von Sport näher zu erklären.

3.1.1 Soziale Integration

Der Begriff *Integration* stammt vom lateinischen Wort *integer*, was soviel bedeutet wie *rein, unverletzt, vollständig*. *Integrare* meint das Eingliedern, Herstellen bzw. Wiederherstellen eines Ganzen oder das Zusammenfügen oder die Vereinigung von Teilen zu einem Ganzen, weshalb ESSER (2000, 261) unter Integration den „Zusammenhalt von Teilen in einem ‚systemischen‘ Ganzen und die dadurch erzeugte Abgrenzung von einer unstrukturierten Umgebung“ versteht. Im Alltagsverständnis ist *soziale Integration* Ausdruck eines gesellschaftlichen Zusammenhalts, der sich in Geborgenheit und Sicherheit äußern kann. Diese gilt als Voraussetzung von Beachtung, schafft Wahrnehmung bzw. Anerkennung der Mitmenschen und verhindert Gleichgültigkeit (vgl. GEBKEN 2007, 25). Der Begriff der Integration wird in der fachwissenschaftlichen Diskussion auf vielfältige Art und Weise verwendet und ist gekennzeichnet durch verschiedene Strömungen und Entwicklungen, wofür beispielsweise die Ansätze der *Transmigration* oder der *Assimilation* stehen.¹⁶ Im Folgenden soll das Integrationsmodell von ESSER verwendet werden, durch das verschiedene Aspekte der Sozialintegration geeignet erscheinen, Integrationsprozesse in bzw. durch den organisierten Sport übertragen zu lassen. ESSER unterscheidet dabei zwischen Systemintegration und Sozialintegration und versteht Sportvereine als soziale Systeme, wenn zwischen einzelnen Teilen eines Vereins (z. B. zwischen Mitgliedern und Abteilungen) ein wechselseitiger Zusammenhang besteht. Soziale Integration meint in diesem Sinne die Eingliederung von Akteuren innerhalb eines Vereins unter Berücksichtigung individueller Motivlagen und Verhältnissen zu anderen Vereinsmitgliedern. Außerdem ermöglicht ESSERs Modell das Herstellen von Zusammenhängen für die von dieser vorliegenden Arbeit ausgehende Fragestellung hinsichtlich der Chancen einer gesellschaftlichen Integration über die Sportvereine hinaus. Soziale Integration bezeichnet also

¹⁶ Auf eine vertiefende Diskussion des Integrationsbegriffs wird in dieser Arbeit verzichtet und wäre in diesem Rahmen auch nur schwer realisierbar.

die Beziehung der Akteure zueinander und über gewisse soziale Einstellungen zum Gesamtsystem (vgl. ESSER 2000, 271). Es geht demnach nicht nur um das bloße „Funktionieren“ der Akteure in der Gesellschaft, sondern vielmehr um den Einbezug dieser in einen gesellschaftlichen Zusammenhang. Nach ESSER können vier Kategorien der Sozialintegration

- Kulturation
- Platzierung
- Interaktion
- Identifikation

als Elemente des Integrationsprozesses verstanden werden.¹⁷

Kulturation

Über sportliches Miteinander können individuelle Kompetenzen erworben werden, die zum einen zur Teilhabe im Verein dienen und zum anderen über Transferprozesse in andere gesellschaftliche Teilbereiche übertragen werden können. Kulturation kann so über die Nutzung im Vereinssport erworbener Kompetenzen und Kenntnisse in weitergehenden Zusammenhängen stattfinden. Dieser Kompetenzerwerb ist dabei im Rahmen von Schulungen oder Lehrgängen auf formellem Wege möglich (vgl. BRAUN/FINKE 2010, 24). Darüber hinaus sind vor allem in kleineren, familiärer aufgebauten Vereinen häufig in unterschiedlicher Art und Weise formelle Gelegenheiten der Kulturation gegeben durch Unterstützungsleistungen für den Bildungsbereich z. B. in Form von Hilfestellungen bei Hausaufgaben oder Prüfungsvorbereitungen. Außerdem wurde gezeigt, dass mit Erfolgen im Sport – und dabei nicht nur im Spitzensport – eine Steigerung der Bildungsambitionen einhergehen kann. So können positive Erfahrungen, die durch sportliche Erfolge gemacht wurden, dazu führen, dass die Motivation entsteht, auch ähnlich erfolgreich im Bildungsbereich zu sein: „Also wenn ich im Sport nicht so erfolgreich gewesen wäre, dann wäre ich, glaube ich, gar nicht auf die Idee gekommen, mich weiterzubilden“ (KLEINDIENST-CACHAY 2007, 45). Als weitere positive Effekte kann ein hohes Bildungsniveau des Umfelds im Sportverein genannt

¹⁷ Ähnlich beschreiben NEUBER et al. (2010, 96) die besonderen Bedingungen des „Settings Sportverein“ mit Begriffen wie Freiwilligkeit, Partizipation und Identifikation. Die Entstehung von Kontakten und Beziehungen im Rahmen von Sport, Spiel und Bewegung stellen dabei eine wesentliche Größe für diese Integrations-elemente dar.

werden (vgl. KLEINDIENST-CACHAY/CACHAY/BAHLKE 2012, 208). Neben solchen formellen sind informelle Gelegenheiten der Kulturation in Sportvereinen gegeben, im Rahmen derer verschiedene Schlüsselkompetenzen erworben werden können. Dabei sind vor allem von ehrenamtlich engagierten Personen in Sportvereinen besonders positive Effekte der Kulturation zu erwarten, da sich informelle Möglichkeiten des individuellen Kompetenzerwerbs gerade im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamts bieten. Die Artikulationsfähigkeit von Vorschlägen und Ideen, die kommunikative Kooperation mit anderen und das Finden von Kompromissen sind Beispiele für Anforderungen und Lernfelder, die das Begleiten eines Ehrenamts mit sich bringen kann (vgl. BRAUN/FINKE 2010, 24). Darüber hinaus sind vor allem für freiwillig Engagierte positive Effekte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kompetenzen zu erwarten, die sich aus demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten in Sportvereinen ergeben. Die Entwicklung eines Bewusstseins für politische und demokratische Zusammenhänge kann hierauf basieren. Außerdem können durch lokale Kooperationen mit anderen Organisationen (z. B. Schulen oder Verwaltungen), Einblicke in kommunal-politische Prozesse gewonnen werden (vgl. KLEINDIENST-CACHAY/CACHAY/BAHLKE 2012, 211f). Auf der anderen Seite besteht im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Kulturation in Sportvereinen die Korrelation, dass mit der Bildungsferne des individuellen Hintergrunds Lerneffekte durch den Vereinssport in geringerem Maße gegeben sind (vgl. BRAUN/FINKE 2010, 24). Für die Sozialintegration im Zuge der Kulturation ist also ein bildungsferner Hintergrund als Barriere zu verstehen.

Platzierung

Die Form der Platzierung hat für sozial-integrative Prozesse einen besonderen Stellenwert, da eine Unzugänglichkeit zu relevanten Positionen die Grundlage für soziale Ungleichheit darstellt. Demgegenüber können die Mitgliedschaft und vor allem die aktive Teilnahme in einem Sportverein (z. B. durch das Ausüben von Ehrenämtern) als Platzierung in Sportvereinen verstanden werden (vgl. BRAUN/FINKE 2010, 21f). Damit sind gleichzeitig Rechte impliziert, durch die Möglichkeiten zur Mitbestimmung in Sportvereinen folgen, beispielsweise durch die Teilnahme an Vereinssitzungen oder der Wahl von Vorstandspositionen. Weitere Einflussmöglichkeiten sind als Trai-

ner bzw. Übungsleiter bei der Gestaltung von Trainingseinheiten gegeben. So kann zu einer Steigerung integrativer Potenziale des Vereinssports hauptsächlich durch das Engagement von Ehrenamtlichen beigetragen werden (vgl. BREUER/WICKER/FORST 2011, 58). Sozialintegration im Rahmen der Platzierung kann also in über den Vereinssport hinausgehenden gesellschaftlichen Bereichen genutzt werden, z. B. um in einem Bewerbungsgespräch zu überzeugen. Bezüglich der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt ist außerdem die positive Wirkung der Partizipation in Sportvereinen auf potenzielle Arbeitgeber nicht zu unterschätzen: Die Aktivität in einem Verein signalisiert persönliche Interessen und sozialkompetente Eigenschaften (vgl. Kap. 3.1).

Interaktion

Die Kategorie der Interaktion steht in einem engen Bezug zur Kategorie *Kulturation*, da Sportvereine besondere Potenziale der Interaktion bieten können. Dies ist durch ihre spezifische Organisationsform bedingt, die sich durch formelle Strukturen, aber auch durch informelle Kommunikationszusammenhänge auszeichnet (vgl. BRAUN/FINKE 2010, 24; KLEINDIENST-CACHAY/CACHAY/BAHLKE 2012, 88). Dies bietet günstige Bedingungen für die Entstehung sozialer Kontakte und somit den Aufbau sozialer Netzwerke, worüber dann in direkter Form Integration in Sportvereinen stattfinden kann. Außerdem ist es über die Einbindung in solche Netzwerke möglich, auf Ressourcen, verstanden als Sozialkapital, auch in Situationen außerhalb des Sportvereins zurückzugreifen, z. B. in Form von Unterstützungen und Hilfestellungen in der Schule oder auf dem Arbeitsmarkt. Außerdem kann es über die Aktivität im Vereinssport zur Interaktion mit Akteuren in einem nichtsportlichen Umfeld kommen, beispielsweise über die Zusammenarbeit von Sportvereinen mit Institutionen innerhalb eines Stadtteils. So können sozial-integrative Prozesse des Vereinssports im Rahmen der Interaktion auch Außenwirkung entfalten (vgl. BRAUN/FINKE 2010, 25f).

Identifikation

Die theoretische Annahme besonderer Potenziale der Identifikation von Vereinsaktiven mit dem jeweiligen sozialen Systems des Sportvereins wurde durch die Empirie bestätigt, indem sie „eine sehr enge emotionale Bindung

an das soziale System und die dort existierenden Institutionen (z. B. die Ziele und Werte eines Sportvereins oder dessen Mitglieder)“ feststellt (BRAUN/FINKE 2010, 27). Identifikationen mit Sportvereinen bilden so den Ausgangspunkt und die Basis einer länger anhaltenden Partizipation. Für eine nachhaltige Integration in Sportvereinen stellt sich die Dimension der Identifikation also als äußerst wichtig dar. Außerdem bildet ein hohes Maß der Identifikation mit Zielen und Werten des Vereins und mit anderen Vereinsmitgliedern eine Bedingung der Motivation, sich ehrenamtlich an der Vereinsarbeit zu beteiligen, was wiederum verstärkend auf die Identifikation wirken kann. Außerdem kann über positive Erfahrungen, die im Rahmen eines freiwilligen Engagements gemacht wurden, auch die Motivation entstehen, sich über den Verein hinausgehend zu engagieren. Dies gilt gerade für solche Bereiche, in denen der Sportverein bereits eingebunden ist, wie beispielsweise im Gemeinwesen des jeweiligen Stadtteils. So können auch außenintegrativ wirkende Identifikationen stattfinden (vgl. BRAUN/FINKE 2010, 26f).

3.1.2 Einfluss der Sportvereine auf die Integration

Das Hauptaugenmerk einer Integration durch Sport liegt – abgeleitet aus den Potenzialen von ESSERs Integrationsmodell – auf dem Vereinssport bzw. dem organisierten Sport¹⁸, da er mit über 90.000 Sportvereinen in Deutschland (vgl. GRUPE/KRÜGER 2007, 167) auch derjenige Bereich ist, in dem am meisten Menschen „irgendwo aktiv mitmachen“ (VON ROSENBLADT/BLANKE 2001, 167). Nach den Ergebnissen einer bundesweiten Repräsentativerhebung sind 37 Prozent der Bundesbürger ab 14 Jahren in Sportvereinen organisiert, was rund 23 Millionen Menschen entspricht. Von diesen hat nach eigener Angabe etwa jeder Vierte Aufgaben auf freiwilliger oder ehrenamtlicher Basis übernommen (vgl. VON ROSENBLADT/BLANKE 2001, 168). Alleine diese Zahlen verdeutlichen die Bedeutung des Vereinssports in Deutschland. Für NEUBER et al. (2010, 28) stellen die Sportvereine daher im besonderen Maße Orte des sozialen Miteinanders und des sozialen Engagements dar.

¹⁸ Im Folgenden ist unter organisiertem Sport solcher zu verstehen, der in Breitensportvereinen angesiedelt ist. Der Zugang und die Möglichkeit der Teilhabe ist hier als sehr niedrigschwellig zu bezeichnen. Breitensportvereine haben in der Regel den Anspruch, für alle offen zu sein. Dennoch bezieht die vorliegende Arbeit auch den nichtorganisierten Sport in die Betrachtung mit ein, da dieser Bereich ebenfalls über vielfältige und mit denen des Vereinssports teilweise überschneidende Potenziale verfügt und zudem der gesellschaftlichen Individualisierungstendenz entspricht (vgl. Kap. 3.1.4). Außerdem ist der Einbezug des nichtorganisierten Sports auch im Hinblick auf die Ergebnisdarstellung dieser Arbeit erforderlich (vgl. Kap. 4.5.4).

gements dar. So kommt es auch zum Zusammentreffen von Personen mit geteilten Interessen und Motiven (vgl. BAUR/BURRMANN/NAGEL 2003, 160). Sportvereine bieten den Menschen einen Ort, an dem sie aktiv Sport betreiben, aber auch aktiv mitgestalten können. KUHLMANN (1999, 177) versteht die Sportvereine deshalb als Gemeinschaft, in der man „mit anderen wechselseitig Akteur und Regisseur in einer Person sein“ kann. In ähnlicher Weise haben auch einige Sportpädagogen wie SCHMIDT-MILLARD (1991, 146f), GRUPE/KRÜGER (2007, 183f) oder DIECKERT (2000, 7) darauf aufmerksam gemacht, dass „natürliche“ soziale Felder wie Sportvereine deshalb bedeutsam für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen sind, weil sie Orte des sozialen Miteinanders sind und Erfahrungsmöglichkeiten für sozial verantwortliches Handeln eröffnen. Für SCHÄFFERS (2001, 170) stellt Sport einen Eckpfeiler des Freizeitverhaltens Jugendlicher dar. Im Vereinssport können junge Menschen also auf besondere Weise humane und demokratische Strukturen des Zusammenlebens ausprobieren und zugleich als etwas Positives im Sinne einer individuellen Bereicherung erfahren. Dazu haben NEUBER et al. (2010, 95) in ihrer empirischen Studie zum Kompetenzerwerb im Sportverein festgestellt, dass informelle Lernprozesse im Sportverein – und hier vor allem soziale Kompetenzen, wie Teamfähigkeit, Rücksichtnahme, Respekt oder Übernahme von Verantwortung – eine zentrale Rolle im Jugendalter spielen. Darüber hinaus kann ein Sportverein seinen Mitgliedern „äußeren Halt“ vermitteln, was im Hinblick auf die Halttheorie von RECKLESS¹⁹ bedeutsam für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit ist.

Auch nach GERLACH/BRETTSCHEIDER (2013, 24) ist der Sportverein unangefochten die „Nr. 1“ unter den Orten, an denen Kinder ihre Freizeit verbringen: Fast zwei Drittel aller Kinder sind im Verein sportlich aktiv – bei einem höheren Organisationsgrad auf Seiten der Jungen und der älteren Kinder.²⁰ Kinder aus sozial schwachen Familien sind dabei allerdings deutlich unterrepräsentiert. Das Sportengagement scheint also abhängig von der so-

¹⁹ Die Halttheorie von RECKLESS geht davon aus, dass die Behandlung straffälliger Jugendlicher darauf gerichtet sein muss, inneren und äußeren Halt zu errichten, um den Straffälligen zu stärken (vgl. RECKLESS 1961, 9; zit. n. STUCKENSEN 1998, 32).

²⁰ Darüber hinaus üben viele Vereinssportler nebenbei Freizeitsport aus (vgl. BRETTSCHEIDER/KLEINE 2002, 117f).

zialen Schicht zu sein. BRINKHOFF (1998, 161f) und GERLACH/BRETTSCHEIDER (2013, 150) stellen dazu fest, dass keine andere Sportgelegenheit eine vergleichbar hohe soziale Selektionsschwelle aufweist wie der Verein. Interessant ist auch die aus Jugendstudien bekannte Beobachtung, dass Kinder, die die schulischen Anforderungen ohne Schwierigkeiten bewältigen, im Sportverein besonders stark vertreten sind: „Je höher der Status, desto höher der Organisationsgrad“ (GERLACH/BRETTSCHEIDER 2013, 66).²¹ Es bleiben daher auch Wechselwirkungen mit anderen Lebensbereichen und Sozialisationsinstanzen zu berücksichtigen. Die sportwissenschaftliche Forschung hat aufgezeigt, dass „der Einfluss der durch Sport vermittelten Verhaltensmuster, Werte und Normen sich gegenüber den bereits vorhandenen oder parallel ablaufenden Sozialisationsprozessen nicht als dominant erweist und voller Widersprüche ist“ (BRINKHOFF 1998, 61).

Wie sehr der Einfluss des Sports auf die Sozialisation begrenzt ist, zeigt sich besonders deutlich, wenn im Sport erlernte Verhaltensweisen in anderen Lebensbereichen funktionieren sollen. Diese wünschenswerte Übertragung scheitert bereits an der Kompatibilität der Grundmuster der verschiedenen Welten, in denen wir uns bewegen. Verglichen mit denen der Arbeitswelt sehen die Verhaltensstrukturen im Sport anders aus, was dazu führte, dass die Euphorie über die Möglichkeit des Transfers vom Sport auf andere Lebensbereiche verloren ging (vgl. ADER 1999, 45f). Schließlich kommt hinzu, dass die durch Sport vermittelten Normen und Werte einen viel weniger dominanten Einfluss ausüben, als die bereits durch die Frühsozialisation oder durch parallel verlaufende Sozialisationsprozesse erworbene Normen und Werte. In der von GERLACH/BRETTSCHEIDER (2013, 152ff) durchgeführten Längsschnittstudie steht am Ende das ernüchternde, aber wenig überraschende Ergebnis, dass selbst eine langjährige und stabile Vereinsmitgliedschaft über zehn Jahre kaum eine echte und nachhaltige Wirkung auf die physische und psychische Gesundheit, das Wohlbefinden oder die Persönlichkeit entfaltet, da von allen anderen „Sozialisationsagenturen“ wie Familie, Schule und Freunden ebenfalls ein enormer Einfluss auf die Heranwachsenden und ihre Entwicklung ausgeht und so die Wirkung der Sportvereine relativiert wird.

²¹ Mit zunehmendem Alter wächst allerdings die Vereinsmüdigkeit (vgl. BRETTSCHEIDER/KLEINE 2002, 81f).

3.1.3 Forschungsstand zur Integration durch Sport

Im Folgenden soll in einer sehr grundsätzlichen Darstellung der Stand zur Integrationsforschung durch Sport im deutschsprachigen Raum aufgezeigt werden. Einen Schwerpunkt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung machen Arbeiten aus, die quantitativ die Aktivität von Personen mit Migrationshintergrund im Sportverein beleuchten. Bei solchen Arbeiten handelt es sich zumeist um Re-Analysen verschiedener zugrundeliegender Untersuchungen. Als Beispiele können hier die im genannten Kontext durchgeführten Untersuchungen von BRAUN/NOBIS (2012) und von MUTZ (2013) genannt werden. Die zentralen Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen sich stark vereinfacht folgendermaßen ausdrücken: Personen mit Migrationshintergrund sind sowohl als Teilnehmer bzw. Mitglieder, als auch als freiwillig Engagierte insgesamt in deutschen Sportvereinen unterrepräsentiert – wobei hier bezüglich verschiedener Faktoren, wie des Geschlechts, des Alters oder des Herkunftslands Differenzierungen getroffen werden müssen. So sind beispielsweise weibliche Jugendliche und Frauen mit einem türkischen Migrationshintergrund gegenüber den Vergleichsgruppen ohne Migrationshintergrund besonders stark unterrepräsentiert. Wohingegen männliche Jugendliche und Männer mit türkischem Migrationshintergrund in vergleichbarer Art und Weise wie die Vergleichsgruppen ohne Migrationshintergrund in Sportvereinen aktiv sind (vgl. KLEINDIENST-CACHAY 2007, 22).

Integrationsprozesse im Zusammenhang mit dem organisierten Sport wurden unter verschiedenen disziplinären Schwerpunktsetzungen untersucht. Die Sozialforschung hat sich in der jüngeren Vergangenheit vermehrt mit Integrationsleistungen auseinandergesetzt, die von zivilgesellschaftlichen Netzwerken ausgehen. Schwerpunkte waren hier Aspekte des sozialen Vertrauens oder des politischen Kompetenzerwerbs. Arbeiten aus einer sportsoziologischen und sportpsychologischen Perspektive haben ihr Augenmerk vor allem auf den Erwerb psychosozialer Kompetenzen gelegt. Die Grundlage dieser Arbeiten sind ähnlich und folgen der Argumentation, dass sich durch Interaktionen in Sportvereinen und Möglichkeiten des freiwilligen Engagements Kompetenzen und Fähigkeiten aneignen lassen, die in anderen Kontexten einsetzbar sind (vgl. NEUBER et al. 2010, 95f; BRAUN/NOBIS 2011, 23f).

Auffällig ist, dass mit Blick auf die Wirkungsweisen des Sports fast immer integrative Potenziale herausgehoben werden. Arbeiten mit Fokussierungen

abseits dieser Betrachtung des Sports als Integrationschance sind selten. Ausnahmen bilden einige Untersuchungen, in denen Konfliktpotenziale erörtert werden, die interkulturelle Situationen im Vereinssport mit sich bringen können. Als Beispiel kann hierfür die Arbeit von PILZ genannt werden. Die Studie, die Konflikte im Sport untersucht hat, ging vor allem auf solche im vereinsorganisierten Fußball ein (vgl. PILZ 2002, 24). Als Konfliktursachen wurden hier vor allem kulturbedingte Unterschiede im Umgang mit Körperlichkeit und der vereinsorganisierte Sport als Austragungsort gesellschaftlicher Benachteiligungen und Diskriminierungen angeführt, die beispielsweise in Form eines zu harten Agierens oder im Kampf um „gerechte“ Schiedsrichterentscheidungen Ausdruck finden. Der vereinsorganisierte Sport kann also auch zum Raum werden, in dem allgemeine, soziale Distanzen und Konflikte zum Tragen kommen, die ihren Ursprung in anderen gesellschaftlichen Bereichen außerhalb des Vereinssports haben (vgl. KLEINDIENST-CACHAY/CACHAY/BAHLKE 2012, 54).

Auch HEINEMANN (2007, 217f) betont, dass Sport nicht nur positive Wirkleistungen entfaltet. Bestimmte Sportarten, wie z. B. Boxen oder andere Kampfsportarten, ermöglichen Verhaltensweisen, die im gewöhnlichen Leben verurteilt werden. Sport scheint also auch eine entkriminalisierte Zone zu sein. Dass Sport generell nicht frei von Gewalt ist, verdeutlicht STÄRK (2007, 26f), der Sport im Spannungsfeld zwischen Aggressionsaufbau und Aggressionsabbau sieht sowie der Bereitschaft, für den sportlichen Erfolg Regeln zu verletzen. So kann Sport bedrohend wirken, wenn die Steigerung der Leistungsfähigkeit als höchster Wert gilt, nur noch Sieg und Erfolg zählen und sportliche Betätigung in Gewalt umschlägt (vgl. PILZ 2005, 4).

Eine weitere spezifische Schwerpunktsetzung in der sportbetreffenden Integrationsforschung hat sich in der jüngeren Vergangenheit in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Migrantensportvereinen gezeigt, also mit Sportvereinen, in denen überwiegend Personen mit Migrationshintergrund organisiert sind. Beispielhaft sind hier die Ausführungen von BLECKING (2001) oder GEBKEN (2007) zu nennen.

3.1.4 Fazit und Kritik sportbetreffender Integrationsforschung

Es wurde aufgezeigt, dass Sport über vielfältige integrative Potenziale ver-

fügt. Neben dem Erlangen motorischer Fähigkeiten²², sind hier vor allem soziale Kompetenzen zu nennen, aber auch der niedrigschwellige Zugang zum Sport, bei dem Herkunft, sozialer Status oder Sprachkompetenzen erst einmal keine Rolle spielen und so eine Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen angestoßen werden kann. Dies kann an ESSERs Integrationsmodell veranschaulicht werden, das erlaubt, Integrationsprozesse in und durch den organisierten Sport zu übertragen. Auch deshalb wurde der Einfluss der Sportvereine auf die Integration ausführlich dargestellt. Nach wie vor wird die sportbezogene Integrationsforschung aber fast ausschließlich auf Integrationsleistungen von Menschen mit Migrationshintergrund beschränkt, weshalb die Umstände in der Mehrheitsgesellschaft nur unzureichend betrachtet werden. So stellt der Vereinssport eine wichtige Institution für Kinder und Jugendliche dar, wird aber in der sportpädagogischen Diskussion im Zusammenhang mit der Thematik der Sozialerziehung kaum reflektiert (vgl. DIECKERT 2000, 7). Außerdem bleiben die Auswirkungen von gesamtgesellschaftlichen Prozessen auf den Sport, wie z. B. Individualisierungstendenzen vom Vereinssport zu selbstorganisiertem Sport und damit sinkenden Vereinsmitgliederzahlen, sowie auf andere Randgruppen als die der mit Migrationshintergrund, unberücksichtigt. Dieser Entwicklung kann durch eine gezielte Integrationsförderung bisher unerreichter Gruppen entgegengewirkt werden (vgl. PROJEKTGRUPPE „DEMOGRAPHISCHER WANDEL“ 2007, 22f). Neben den oft genannten Orten „des sozialen Miteinanders und des Erfahrens von sozial verantwortlichem Handeln“ in Bezug auf den Sportverein (vgl. Kap. 3.1.2), bleiben oftmals wirkliche Ursache-Wirkungs-Beziehungen zwischen sportlichem Engagement und Entwicklungsaspekten unberücksichtigt. Die Längsschnittstudie von GERLACH/BRETTSCHEIDER (2013) stellt hier eine Ausnahme dar und bezieht auch Wechselwirkungen mit anderen Lebensbereichen und Sozialisationsinstanzen mit ein und kommt zum Ergebnis, dass Sport kaum Wirkung auf den individuellen Sozialisationsprozess hat. Darüber hinaus weist Sport auch separierende und/oder Konfliktpotenziale auf, die sich nicht nur durch Gewalt und Regelverletzungen äußern können, sondern auch darin, dass der grundsätzlich niedrigschwellige Zugang zum Sport auch statusabhängig ist. Daher ist in der Auseinandersetzung mit

²² Diese stehen aber nicht im Mittelpunkt dieser Arbeit und werden daher nicht dargestellt.

integrativen Potenzialen des vereinsorganisierten Sports nicht von einer uneingeschränkten und bedingungslosen integrativen Wirkung auszugehen. Nachweise zu integrierenden Effekten von Sport hinsichtlich anderer Randgruppen der Gesellschaft, wie z. B. den im Fokus dieser Arbeit stehenden verurteilten Straftätern, sind bislang nicht vorhanden (vgl. Kap. 3.2.4).

Zusammenfassend ist und bleibt Sport eine besondere Möglichkeit, aber keine Garantie der Integration. So wird auch eine Idealisierung des vereinsorganisierten Sports vermieden.

3.2 Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung

Nachdem sozial-integrative Zusammenhänge des Sports in Kapitel 3.1 aufgezeigt wurden, geht es in diesem Kapitel um die *Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung*. Während es bezüglich der Zusammenhänge von Sport und Kriminalprävention noch recht zahlreiche, wenn auch oftmals nicht bewiesene Studien gibt, stellt sich die Forschungslage von Sport im Strafvollzug und vor allem für die Resozialisierung als sehr überschaubar dar, was sich u. a. in veralteter Literatur äußert und darauf hindeutet, dass Straftäter nicht nur eine Randgruppe in unserer Gesellschaft, sondern auch wissenschaftlich kaum von Interesse sind (vgl. Kap. 1). Bevor im empirischen Teil dieser Arbeit die Ergebnisse der Interviewauswertung im Hinblick der Möglichkeiten von Sport für die tertiäre Kriminalprävention dargestellt werden, wird in den folgenden drei Abschnitten die grundsätzliche Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung beschrieben.

3.2.1 Bedeutung des Sports für die Kriminalprävention²³

Zwei Ansätze kennzeichnen die Gewaltprävention²⁴ durch Sport: Die Primär-

²³ Die Betrachtung bezieht sich zumeist auf gewaltpräventive Aspekte durch Sport im Bereich der Jugenddelinquenz, da diese zahlenmäßig am relevantesten erscheinen (z. B. wurden in einer 2007 von SCHENZER/BEHN durchgeführten Studie an die 100 sportbezogenen Projekte befragt) und darüber hinaus Gewaltdelikte als ein typisches Merkmal von Jugenddelinquenz gelten (vgl. u. a. SPIESS 2010).

²⁴ Nach GERLACH/BRETTSCHEIDER (2013, 140) u. a. wird zwischen einem engen und einem weiten Gewaltbegriff unterschieden. Danach wird unter einem engen Gewaltverständnis vor allem physische Gewalt verstanden wie Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen. Zum weiten Gewaltbegriff gehören Beschimpfungen, Hänseleien oder Mobbing als psychische Gewalt.

prävention soll Aggressionen durch die Vermittlung sozialer Werte und Normen (Hilfsbereitschaft, soziales Verhalten, Fairness) schon im Vorfeld verhindern. Die Sekundärprävention soll aggressives Verhalten kanalisieren und reduzieren (vgl. KNUTH 2000, 46). So kann durch einen sportbezogenen Kontext soziales Verhalten auf andere Gesellschaftsbereiche übertragen werden, Grenzen werden gelernt einzuhalten. Darüber hinaus sind Körpererfahrungen wesentlicher Bestandteil jeder sportlichen Aktivität. Hierbei wird die Belastbarkeit des eigenen Körpers, aber auch seine Verletzlichkeit erfahren, wodurch auch ein Bewusstsein für den „gegnerischen“ Körper geschaffen wird – ein bedeutendes Ziel in der Gewaltprävention (BRINKHOFF 1998, 112f; KNUTH 2000, 47). Außerdem wird gelernt, Frusterlebnisse zu ertragen, aber auch sich selbst zu inszenieren, was der Entwicklung der eigenen Identität dient, die wichtig ist, um nicht Selbstbestätigung z. B. mittels Gewalt zu suchen. Nach KNUTH (2000, 49) ist Sport dafür besonders geeignet, denn er bietet „Spannung, Abenteuer, Geschwindigkeit, Expressivität und Improvisation, die für die jugendliche Identitätsfindung charakteristisch ist.“ Durch sinnvolle, strukturierte Freizeitgestaltung sollen so Ursachen von Gewalt wie Langeweile und Frustration abgebaut werden (vgl. GÜNTHER 2006, 3). Nach LAMNEK spricht viel dafür, dass das Fehlen legaler Möglichkeiten der Freizeitgestaltung die Hinwendung zu delinquenten begünstigen kann.²⁵ Im deutschsprachigen Raum liegen aber – im Gegensatz z. B. zu den USA – nur wenige Arbeiten zum Zusammenhang von Sportengagement und Gewaltausübung vor.²⁶ HOFFMANN (2008, 189) stellt hierzu fest: „Erschreckend gering ist hingegen das empirische Wissen hinsichtlich der Fragestellung, ob sportliches Engagement tatsächlich mit geringerem jugendlichen Gewaltverhalten in Verbindung gebracht werden kann.“ Hier stimmen auch SCHUBARTH (2000, 170f) und GÜNTHER (2006, 4) zu, denn obwohl es eine große Bandbreite an Werken zum Thema „Jugend und Delinquenz“ gibt, wird die Frage nach der präventiven Wirkung des Sports – im Gegensatz zu anderen allgemeinen Fragestellungen – wesentlich seltener betrachtet. Ein Problem,

²⁵ Eine Analyse der Jugenddelinquenz im Landkreis München ergab, dass die Jugendlichen in Gemeinden mit Jugendfreizeitstätten eine geringere Kriminalitätsbelastung aufweisen als in solchen ohne entsprechende Einrichtungen.“ (vgl. LAMNEK 1985, 181; zit. n. STUCKENSEN 1998, 20).

²⁶ Aus Gründen kultureller Differenzen zwischen Deutschland und den USA sind die Studienergebnisse nur in Ansätzen miteinander vergleichbar (vgl. GERLACH/BRETTSCHEIDER 2013, 141).

das für die geringe empirische Grundlage sorgt, ist scheinbar die fehlende Projekt-Evaluation (vgl. GÜNTHER 2006, 3f). Oft sind nur Aussagen zu finden, die als Vermutungen zum Sachverhalt gesehen werden können. HOFFMANN (2008, 189) antwortet dann auch auf die Frage, ob Sport gewaltpräventiv wirke: „Grundsätzlich könnte lerntheoretisch auch das Gegenteil angenommen werden, da insbesondere in den Sportspielen der erfolgreiche Einsatz instrumenteller Gewalt eine Transferwirkung in das soziale Alltagsleben hervorrufen könnte“ (vgl. Kap. 3.1.3). Andererseits wird dem Sport gerade für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die in der Schule oft geistig überfordert, körperlich hingegen unterfordert sind, eine besondere Bedeutung beigemessen. So wird die Suche nach der eigenen Identität stark behindert, der eigene Körper wird zum einzigen Element, „das direkte Rückschlüsse darüber erlaubt, wo die persönlichen Grenzen liegen“ (KNUTH 2000, 45). Sport kann bei der Identitätssuche helfen, vor allem wenn er außerhalb der Schule betrieben wird: „Der Sport leistet noch immer die preiswerteste Sozialarbeit in der Gesellschaft. Vereinsmitglieder sind keine Radaubröder und Extremisten, Sportler werfen keine Brandsätze auf Flüchtlingsheime, sie gehören auch keiner Drogenszene an. Der Sport hat einen hohen Bildungswert, er integriert problemlos Randgruppen der Gesellschaft“ (PILZ 1997, 7). Für KNUTH (2000, 46), KOCH (2002, 141), NEUMANN (2002, 63) ist Sport oft auch das einzige Mittel, um an problematische Kinder heranzukommen, da er die Möglichkeit bietet, Erfolg, Selbstbestätigung, positives Gruppenerlebnis und Anerkennung der eigenen Leistung zu erfahren. Zusätzlich werden soziale Rollen und Grundlagen der Kommunikation erworben (vgl. ZIMMER 1998, 17). Diese positiven Kompetenzen sind notwendig für eine Integration in Gleichaltrigengruppen und Gesellschaft (vgl. GÜNTHER 2006, 3).

Und zu welchen Erkenntnissen kommen nun die empirischen Forschungen zu dem Thema? Auch hier muss erwähnt werden, dass es eine gewisse Uneinigkeit innerhalb der Wissenschaft gibt. So wird einerseits in der Studie „Jugendarbeit in Sportvereinen“ von BRETTSCHEIDER/KLEINE (2002, 343) darauf verwiesen, dass Vereine protektiv wirken, was die Herausbildung leichter Delinquenz bei Kindern und jüngeren Jugendlichen angeht. Dies gilt aber nicht für schwere Delinquenz – und zeigt sich auch bei einer von RAITHEL (2006, 205f) durchgeführten Studien, dass zwischen Sporttreibenden

und Nicht-Sporttreibenden generell keine statistisch signifikanten Unterschiede in ihren delinquenten Verhaltensweisen zu finden sind. Dies korrespondiert mit den Befunden von HOFFMANN (2008, 199), „dass das Sporttreiben weder in positivem noch in negativem Maße bedeutsam in Verbindungen mit dem Gewaltverhalten steht“, und mit denen von GERLACH/BRETTSCHEIDER (2013, 154), die in ihrer Längsschnittstudie feststellen, dass Sportvereine hinsichtlich deviantem Verhalten wie der Ausübung von physischer und psychischer Gewalt nicht in der Lage sind, die vielfach postulierten „präventiven Schutzimpfungen“ durchzuführen.²⁷ Dennoch ist für die Mehrzahl der Heranwachsenden Gewalt eher selten ein Thema, gleichwohl keine Ausnahmeerscheinung. Immerhin berichten etwa 20 Prozent der Jugendlichen über selbst ausgeübte Gewalthandlungen (vgl. GERLACH/BRETTSCHEIDER 2013, 140).²⁸ Als wichtigste Risikofaktoren für die Anwendung von Gewalt gelten dabei das männliche Geschlecht, niedriges Bildungsniveau, ungünstige sozial-ökonomische Bedingungen der Familie, Freunde mit aggressiver Grundhaltung sowie exzessiver Medienkonsum. Im Vergleich zu diesen Faktoren erweist sich der Einfluss des Sports als vernachlässigbar gering (vgl. GERLACH/BRETTSCHEIDER 2013, 141).

Es zeigt sich also, dass die unterschiedlichen empirischen Studien zum Thema in der Grundaussage zum selben Ergebnis kommen: Zwischen Sport und Gewaltprävention lässt sich weder ein positiver noch ein negativer Zusammenhang erkennen. Sollte also allen Projekten geraten werden, das Engagement in diesem Bereich einzustellen? Wohl kaum, da es auch innerhalb der Wissenschaft genug Stimmen gibt, die dem Sport eine prosoziale Wirkung attestieren: „So falsch es also ist, den Sport als Insel der Seligen in den Himmel zu loben, so falsch wäre es seine durchaus vorhandenen sozialen und präventiven Funktionen in Frage zu stellen“ (PILZ 2006, 5). Jedoch lediglich zu sagen, „man solle die Jugend in Sportvereine stecken“, hat die falsche Wirkung. Denn das Entscheidende im Umgang mit Sport als Präventi-

²⁷ Ähnlich hierzu auch die Studie von LÖSL/BLIESENER (2003, 74), die keinen Zusammenhang von Aggression und Sporttreiben feststellt.

²⁸ Die vorliegenden Daten zur Ausübung physischer Gewalt sind widersprüchlich. Während die offizielle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamts (BKA) im Verlauf der letzten 15 Jahre eine Verdoppelung der von Jugendlichen vorgenommenen Sachbeschädigungen und eine nahezu 150-prozentige Steigerung bei den leichten Körperverletzungen aufweist, stellen etwa Arbeiten des Kriminologischen Instituts Hannover einen Rückgang von Delikten im Zeitverlauf der letzten Jahre fest (vgl. RABOLD/BAIER/PFEIFFER 2008).

onsmittel, ist die dazugehörige pädagogische und psychologische Betreuung (vgl. BEHN/SCHWENZER 2007, 31), an der es aber in vielen Sportvereinen fehlt (vgl. WÖLKI/GIZYKI/PILZ 2005, 42). PILZ (2006, 4) sagt dazu: „Sporttreiben ist nicht per se erzieherisch, soziales, faires, kameradschaftliches Handeln, vielmehr ist es Aufgabe des Sports, darauf hinzuwirken, dass diese im Sport angelegten Werte und Ideale realisiert, befolgt, bewahrt und geschützt werden, dass die kulturellen Werte des Sports gelebt werden.“ Auch hier findet sich wieder die Bezeichnung „per se“, die dem bloßen Sporttreiben seine präventive Wirkung abspricht. Das präventive Potenzial des Sports muss sich also einer pädagogischen und psychologischen Ummantelung ausgesetzt sehen, was jedoch ein schmaler Grat ist, denn „Jugendliche stehen der Pädagogik oft skeptisch und ablehnend gegenüber“ (GÜNTHER 2006, 4).

Die Frage danach, ob Sport nun präventiv wirkt, bedarf daher einer differenzierten Analyse. Es ist zwar durchaus zulässig festzustellen, dass Sport „per se“ keine präventive Wirkung hat. Doch zeigt sich ebenso, dass Sport als „Mittel zum Zweck“ genutzt werden kann, besonders da Jugenddelinquenz nicht mit „harten“ Maßnahmen bekämpft werden kann (vgl. DOLLINGER/SCHMIDT-SEMISCH 2010, 11). Für die große Mehrzahl der devianten Jugendlichen erfolgt mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter ohnehin eine Verhaltensänderung. Die Übernahme von Verantwortung für sich selbst und auch für Lebenspartner lässt sie Abschied nehmen von riskanten Verhaltensmustern wie Gewalt oder Drogenkonsum. „Fehlritte während der ‚Sturm- und Drangzeit‘ sind als entwicklungsnotwendig und keineswegs als unwiderfällige Beeinträchtigung der weiteren psychosozialen Entwicklung zu interpretieren“ (GERLACH/BRETTSCHEIDER 2013, 147).

3.2.2 Bedeutung des Sports im Strafvollzug

Durch den Strafvollzug soll versucht werden, mit Hilfe unterschiedlicher Behandlungs- und Erziehungsmaßnahmen kriminelles Verhalten abzubauen. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe verändert das Leben eines Verurteilten entscheidend, in dem er in einen zumeist männlich dominierten und hierarchisch geprägten Raum eintaucht (vgl. FRANCESCO 2009, 33).²⁹ Dieses

²⁹ Nach MAELICKE (2015, 12) wird gerade hier die Genderproblematik deutlich, da über 90 Prozent der Gefangenen Männer sind.

Kapitel beschreibt die Bedeutung und Funktion des Sports im Strafvollzug. Dazu wird in dem überschaubaren fachwissenschaftlichen Diskurs die grundsätzliche Aussage vertreten, dass der Sport im Strafvollzug weit mehr ist bzw. sein sollte, als reiner Zeitvertreib. Sportliche Aktivitäten stellen für viele Insassen den einzigen Freiraum dar, in dem sie sich keiner oder zumindest nicht allzu starker Fremdbestimmung ausgesetzt sehen und die Zeit des Eingeschlossenseins abkürzen können. Dementsprechend spricht TOLKSDORF (2009b, 16) speziell beim Jugendstrafvollzug von der größten und vielleicht letzten Interventions- und Einflussnahmemöglichkeit auf delinquente Jugendliche und fordert deshalb diesen Bereich vordringlich zu betrachten und hierfür entsprechende Konzepte zu entwickeln und Ressourcen bereitzustellen, vor allem auch im Bezug auf Sportangebote. Im Jahre 2007 wurde die besondere Bedeutung des Sports zum Erreichen des Vollzugsziels erkannt und in den Entwürfen der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder zum Ausdruck gebracht (vgl. WÜLLNER 2009, 8).³⁰ Dennoch können auch hier dem Sport alleine keine „urwüchsigen“ persönlichkeitswirksamen Kräfte wie positive soziale Lernprozesse zugeschrieben werden (vgl. SCHRÖDER 1987, 99; WOLF 1997, 85), wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, die die Bedeutung bzw. Funktion des Sports im Strafvollzug hinsichtlich

- der Förderung der Gesundheit
- des Abbaus psychischer Spannungen und der Steigerung des Wohlbefindens
- des Erlernens von sozialem Verhalten

dargestellt (vgl. WOLF 1997, 65).³¹

Förderung der Gesundheit³²

Bewegung gehört zu den elementaren Bedürfnissen des Menschen. Im Strafvollzug stellt ein Mangel an Bewegung einen wesentlichen Risikofaktor

³⁰ Eine grundsätzliche Differenzierung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug findet in dieser Arbeit aber nicht statt. Eine solche Unterscheidung wäre zwar entwicklungsbedingt bedeutsam. Hinsichtlich der allgemeinen Bedeutung bzw. Funktion des Sports im Strafvollzug bzw. für die Resozialisierung sind aber keine grundlegenden Unterschiede für die Zwecke dieser Arbeit erkennbar.

³¹ Der Aspekt des Erlernens einer sinnvollen Freizeitgestaltung wird in Kap. 3.2.3 (*Bedeutung des Sports für die Resozialisierung*) beschrieben.

³² In der Literatur erfährt der Gesundheitsbegriff verschiedene Ansätze. In Anlehnung an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) soll *Gesundheit* hier als Zustand physischen, psychischen und sozialen Wohlbefindens definiert werden (vgl. RÖTHIG/PROHL u.a. 2003, 222).

für die Gesundheit der Insassen dar, da der Körper dauerhaft unterfordert ist.³³ Daraus resultiert eine negative Anpassung, die dazu führt, dass neben den Muskeln auch andere Organe und Körpersysteme degenerieren und Auswirkungen auf den Fettstoffwechsel oder Blutzucker haben können, was eine Adipositas hervorrufen kann. Zudem kann das Skelettsystem degenerieren oder es kann zu verschiedenen Herz-Kreislauf-Erkrankungen kommen (vgl. BREHM/JAHNKE/SYGUSCH/WAGNER 2006, 11). Dies kann vor allem auch im Jugendstrafvollzug gravierende Folgen haben, da der Körper bei jungen Häftlingen noch nicht voll ausgebildet ist (vgl. KRUSE 1997, 50f). Nach KOFLER (1976, 123), WOLF (1997, 246) u. a. kann Sport im Strafvollzug zum Ausgleich der Bewegungsarmut und schließlich auch zur Reduzierung des „Prisonisierungseffekts“ beitragen.³⁴

Sport im Strafvollzug soll aber nicht nur der Bewegungsarmut entgegenwirken, er soll vor allem die Gesundheit der Insassen fördern und ihnen den Wert der Gesundheitserhaltung verdeutlichen, was SCHRÖDER (1987, 95) in seiner Untersuchung auch bestätigen konnte. Nach TOLKSDORF/SOMMERFELD (2009a, 29) haben viele Strafgefangene ein auffälliges motorisch-kognitives Defizit in den Bereichen Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer, außerdem ein schlechtes Koordinations- und Antizipationsvermögen beim Ausüben von Ballsportarten. Darüber hinaus haben viele Gefangene Übergewicht und Haltungsschäden. Durch zielgerichtete Sportangebote zur Erhaltung oder zur Förderung der intakten oder defizitären Motorik, kann Sport im Strafvollzug aber so eingesetzt werden, dass er auch einen Beitrag zur körperlichen Resozialisierung leistet u. a. durch die Verbesserung der Herz-Kreislauffunktionen (vgl. SCHRÖDER 1987, 175f). Denn gerade die motorischen Fähigkeiten und die Erhaltung der Gesundheit insgesamt als Basis körperlicher Leistungsfähigkeit befähigen den Entlassenen, leichter in die Arbeitswelt zurückzukehren (vgl. MEINBERG 1986, 60).

³³ Unter Bewegungsarmut bzw. Bewegungsmangel versteht man eine muskuläre Beanspruchung, die unterhalb einer Reizschwelle liegt, deren Überschreitung jedoch notwendig ist, damit die funktionellen Kapazitäten erhalten bleiben oder vergrößert werden können (vgl. BINNEWIES/THIEME 1986, 315).

³⁴ Der Begriff *Prisonisierungseffekt* meint eine Angleichung der Gefangenen an den Anstaltsbetrieb und das Erlernen der Insassensubkultur, wodurch sie noch stärker entsozialisiert werden, als sie es ohnehin schon sind (vgl. KOFLER 1976, 122; WOLF 1997, 16, MAELICKE 2015, 185ff).

Abbau psychischer Spannungen und Steigerung des Wohlbefindens

Die Situation des Eingesperrtseins führt bei den Insassen zu erhöhten psychischen Belastungen, die sich z. B. in Depressionen, Antriebslosigkeit, Aggressionen oder Drogenkonsum äußern können. Dem Sport kommt in diesem Zusammenhang die Bedeutung zu, einen Beitrag zum Abbau bzw. zur Kompensation solcher psychischen Spannungen leisten zu können und aufgestaute Aggressionen besser zu kanalisieren (vgl. SCHRÖDER 1987, 94; MASSHOLDER 2009b, 30). Die nach sportlichen Aktivitäten einsetzende körperliche und geistige Ermüdung kann außerdem von sexuellen Bedürfnissen ablenken (vgl. KOFLEDER 1976, 18f).³⁵ Durch die Untersuchung von SCHRÖDER (1987) und anderen Studien ist seit den 1980er Jahren der Sport im Strafvollzug verstärkt in den Fokus gesundheitspsychologischer Forschung gerückt. Zentrale Erkenntnis dieser Studien ist, dass sportliche Aktivitäten im Strafvollzug die körperliche *Selbstachtung*³⁶ positiv beeinflussen und damit zur Steigerung des individuellen Wohlbefindens und des Selbstvertrauens beitragen (vgl. SCHRÖDER 1987, 175; SCHLICHT 1995, 15; WOLF 1997, 246; SOHN, 2006, 10; MASSHOLDER 2009b, 30). Die Selbstachtung scheint insbesondere bei Personen, die ein geringes *Selbstwertgefühl*³⁷ haben, wie z. B. Drogenabhängige oder Strafgefangene, von sportlicher Betätigung zu profitieren (vgl. STELTER 1996, 96). Mittels Sport können in einem scheinbar schlichten Rahmen hoch emotional besetzte Spannungen erlebbar gemacht werden: „Sport stellt diese Situationen gewissermaßen naturwüchsig her“ (FRANCESCON 2009, 35). Der Beitrag des Sports zur Förderung der psychischen Gesundheit, sei es allgemein oder im Strafvollzug, ist vor allem hinsichtlich der kurzfristigen positiven Befindlichkeitsveränderungen unbestritten. Dies lässt sich rein physiologisch schon dadurch erklären, dass ein deutlicher Anstieg von Beta-Endorphinen durch sportliche Betätigung ausgelöst wird.³⁸ Langfristige psychologische Verände-

³⁵ SCHRÖDER (1987, 94f) fand in seiner Untersuchung heraus, dass die befragten Insassen dem Sport zwar zuschreiben, von Alltagsproblemen abzulenken, nicht aber von den „wichtigen“ Problemen in der Anstalt, was sich auch auf die Sexualität bezieht, die „allgegenwärtig, aber gleichzeitig ein großes Tabu“ ist (MAELICKE 2015, 189).

³⁶ *Selbstachtung* wird als das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten definiert (vgl. SCHLICHT 1995, 14).

³⁷ *Selbstwertgefühl* wird als eine emotionale Komponente der Identität definiert (vgl. STELTER 1996, 96).

³⁸ Durch regelmäßige sportliche Belastungen steigt der Endorphinen-Spiegel an, um eine stimmungsteigernde, euphorisierende Wirkung auszulösen (vgl. SCHLICHT 1995, 73).

rungen, die durch Sporttreiben erzeugt werden können, sind jedoch schwer zu belegen, da die meisten Untersuchungsansätze sich eher als „Laboruntersuchungen“ zeigen, ohne den Vollzugsalltag zu berücksichtigen (vgl. WOLF 1997, 3).³⁹

Darüber hinaus kann Sport im Strafvollzug auch die *soziale Gesundheit*⁴⁰ durch ungezwungene Kommunikation im Rahmen sportlicher Aktivitäten fördern und zu einem verbesserten Umgang unter den Inhaftierten führen. Insbesondere auch gegenüber sporttreibenden Bediensteten wirken sich solche informellen Gespräche günstig aus und sorgen dafür, dass sich das Sozialklima und die Sicherheit in der Vollzugsanstalt positiv verändern (vgl. MEINBERG 1986, 64; SCHRÖDER 1987, 176; SOHN, 2006, 6f; TOLKSDORF 2009c, 103).⁴¹

Erlernen von sozialem Verhalten

Zusätzlich zu den gesundheitsfördernden und psychischen Bedeutungen des Sports im Strafvollzug, hat er vor allem auch eine soziale Funktion und scheint „die“ Behandlungsmaßnahme zu sein bei erzieherischen und sozialen Defiziten (vgl. WOLF 1997, 55). Sportangebote bieten unkomplizierte Kontaktmöglichkeiten und Situationen der Geselligkeit, die auch in der Haft eine hohe Akzeptanz erfahren (vgl. Kap. 3.1.2 und 4.1). Über den Sport im Strafvollzug können Prozesse angestoßen werden, Sozialisationsdefizite abzubauen, beispielsweise durch den Aufbau von Beziehungen unter den Insassen (vgl. SCHRÖDER 1987, 98), der Förderung der Anstrengungs- und Risikobereitschaft oder der Vermittlung von Erfolgserlebnissen durch eigenes Können und dadurch Stärkung des Selbstvertrauens und der Selbstachtung (vgl. SCHRÖDER 1987, 176; WOLF 1997, 65; FRANCESCON 2009, 40). Nach SCHRÖDER (1987, 11) wird damit der Stellenwert des Sports als ein nicht zu unterschätzender Baustein für das Erlernen von sozialem Verhalten deutlich. Im Strafvollzugssport liegt daher die Chance, dass die Insassen sich

³⁹ Dies hat oft methodische Gründe, denn statt aufwendiger Längsschnittstudien werden fast ausschließlich korrelative Studien (Surveys) durchgeführt, welche das Ziel haben, zu beweisen, dass sich aktive Personen wohler fühlen als sportlich inaktive (vgl. LANGE 1994, 20).

⁴⁰ *Soziale Gesundheit* wird als aktive und produktive Teilnahme am alltäglichen sozialen Leben und die Verwirklichung individueller Lebensziele definiert (vgl. SCHLICHT 1995, 24).

⁴¹ Anders hierzu SCHRÖDER (1987, 101f), der auch Vorbehalte der Insassen gegenüber sporttreibenden Bediensteten feststellte.

an ihrem Sozialisationsprozess aktiv beteiligen (vgl. KOFLER 1976, 131f). Sport im Strafvollzug bietet also gute Möglichkeiten, straffällig gewordene Personen zu lenken und die Humanisierung des Strafvollzugs zu fördern, da er der Isolation des Einzelnen zumindest teilweise entgegenwirken kann (vgl. SCHRÖDER 1987, 99). Im Sport können die eigenen Grenzen kennengelernt werden, Erfahrungen von Sieg und Niederlage werden ermöglicht, was soziales Verhalten fördern und den Resozialisationsprozess nach der Haft unterstützen kann. Und eben das ist der Sinn des Strafvollzugs, den Gefangenen auf die Zeit nach der Haft vorzubereiten, „ihn also im Gefängnis so weit für das Leben in Freiheit auszubilden, dass er nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten führen kann“ (SCHRÖDER 1987, 22).

3.2.3 Bedeutung des Sports für die Resozialisierung

Der Begriff der Resozialisierung hat im Alltagsverständnis und der Fachliteratur keine klar strukturierte Bedeutung, sondern beschreibt mit der Wiedereinführung des Gefangenen in das soziale Leben oder seiner Wiedereingliederung in die menschliche Gemeinschaft mehr einen komplexen Prozess, der Teil des lebenslangen Sozialisationsprozesses ist (vgl. CORNEL 2003, 15). Die Vorsilbe „re“ drückt dabei aus, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Werte und Normen stattgefunden hat, weshalb eine Wiedereingliederung erforderlich ist. Der Begriff der Resozialisierung wird also so verstanden, dass der Strafvollzug dem Insassen Umlernprozesse ermöglichen soll, die ihm zu mehr Selbstbewusstsein und neuer Orientierung verhelfen. Der Vollzug soll demnach erziehend auf den Insassen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten (vgl. SCHRÖDER 1987, 22). Zudem soll er befähigt werden, künftig ohne Straftaten auszukommen und in sozialer Verantwortung leben zu können. Er soll weiter darauf hinwirken, dass das Unrecht, das dem Geschädigten zugefügt wurde, wieder gutgemacht wird (vgl. CORNEL 2003, 16).

Strafvollzugsinsassen waren oftmals erzieherischen und sozialen Mängeln ausgesetzt (vgl. SCHRÖDER 1987, 13 und Kap. 2.1). Der Sport im Strafvollzug kann deshalb als Erfahrungsfeld dienen, auf dem individuelle und soziale Lernmöglichkeiten den Insassen Alternativen bieten sollen, um Verhaltensweisen wie Drogenkonsum zugunsten eines neuen, sozial verantwortlichen Verhaltens aufzugeben. Damit wird auch eine wesentliche Aufgabe des

Sports im Strafvollzug angesprochen: Sein Beitrag zur Vermittlung von Kompetenzen für eine sinnvolle Freizeit- und Alltagsgestaltung nach der Haft (vgl. KOFLER 1976, 120). In der Fachliteratur der 1980er Jahre wurden einige weitere positive Stellungnahmen zur Bedeutung von sportlicher Betätigung im Strafvollzug für den Resozialisierungsprozess veröffentlicht. Gemeinsam ist diesen Ansätzen ein starker Glaube an die Resozialisierungsleistung des Sports (vgl. MEINBERG 1986, 113). Gegen eine generelle und unreflektierte Übernahme dieses Glaubens spricht jedoch die Frage, wie in einer Institution wie dem Gefängnis, die offensichtlich eher „entsozialisiert“⁴² als resozialisiert, ein Teilbereich wie der Sport resozialisierend wirken soll? Wenn von einer resozialisierungsfördernden Einflussnahme des Sports gesprochen wird, so konnte diese bisher nicht nachgewiesen werden (vgl. WOLF 1997, 83).

Dennoch kann Sport im Strafvollzug seinen Beitrag zur Resozialisierung leisten. Aus empirischen Studien geht hervor, dass die mit Abstand meisten Straftaten in der Freizeit begangen werden und dabei oftmals aus Langeweile (vgl. TOLKSDORF 2009b, 19), was SCHRÖDER (1987, 18) darauf zurückführt, dass Gefangene in der Regel keine Möglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung kennengelernt haben. Daher sollte das übergreifende Ziel des Sports im Strafvollzug sein, die Insassen zu befähigen, nach dem Vollzug die dann zur Verfügung stehende freie Zeit sinnvoll und selbstständig auszufüllen, z. B. durch Sport (vgl. BÖHNKE 1992, 196). Hierbei können die Strukturen des organisierten Sports Resozialisierungsbemühungen positiv unterstützen. TOLKSDORF (2009b, 15) strebt deshalb Kooperationen bereits während der Haftzeit zur Rückführung eines (jugendlichen) Straftäters in eine aufnahmebereite Struktur, wie einen Sportverein, an (vgl. Kap. 4.1 und 4.5.5). Für den Strafvollzug ergibt sich dadurch die Konsequenz, den Insassen neben Ausbildung und Arbeit zusätzlich freizeitspezifische Handlungskompetenzen zu vermitteln, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug eine wichtige Alternative zur Delinquenz sein können.⁴³ Darin sieht BÖHNKE (1992, 197) auch die primäre Aufgabe des Sports im Strafvollzug, der dadurch aufgewertet wird, dass er als Teilbereich der Freizeit aufgefasst und nicht mit der Aufgabe der Resozialisierung überfordert wird. Sport im Straf-

⁴² Beispielsweise durch den *Prisonisierungseffekt* (vgl. Kap. 3.2.2).

⁴³ Das Problem, die Freizeit nicht richtig nutzen zu können, ist bei vielen straffällig gewordenen Menschen groß (vgl. KOFLER 1976, 119; WOLF 1997, 82f).

vollzug sollte also auch der sinnvollen Freizeitbeschäftigung während der Haft dienen und so angelegt sein, dass er den Insassen Techniken vermittelt, die ihnen nach der Haftentlassung die Möglichkeit bieten, ihre Freizeit aktiv und selbstständig zu gestalten. Sekundär kann dies also ein Beitrag zur Erlangung von Kompetenzen für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung sein, was wiederum den Resozialisierungsprozess unterstützt, sofern andere resozialisierungsfördernde Faktoren mitspielen. Dadurch kann der Sport im Strafvollzug zu einem kriminalpräventiven Wert werden.⁴⁴ So können für beide Bereiche, die Sportkompetenz und die Freizeitkompetenz, regelhafte Angebote im Strafvollzug sowie die Entwicklung eines Rhythmus für einen verbindlichen Tagesablauf hilfreich sein (vgl. TOLKSDORF 2009, 19b und Kap. 4.5.2).

3.2.4 Kritik an der sportbetreffenden Resozialisierungsforschung

Der Sport im Strafvollzug und sein Resozialisierungsbeitrag werden in der Literatur grundsätzlich kritisch diskutiert. Anhand einer Nachuntersuchung von ehemaligen Insassen, die einem Vollzugssportverein angehörten, zeigte KÖNIG (1988, 151, zit. n. WOLF 1997, 83), dass es nicht möglich war festzustellen, in welchem Umfang die durch den Sport ausgeübten Aktivitäten nach der Entlassung im Umgang mit Konflikten und Krisen hilfreich waren. Darüber hinaus konnte ebenso wenig geklärt werden, inwieweit die sportliche Aktivität und die dazu angenommene regelkonforme Erziehung nach der Entlassung zu Fairness und Gerechtigkeit sowie zu einem normgerechten Verhalten geführt haben, auch wenn Aussagen ehemaliger Insassen durchaus positive Rückschlüsse erlauben. Ähnlich konstatiert STUCKENSEN (1998, 88) in ihrer Untersuchung, dass es keinen pauschalen Zusammenhang zwischen Vereinssport und erfolgreicher Resozialisierung nach der Haft gibt. Für TOLKSDORF (1992, 38) bleibt Sport als Resozialisierungsfaktor daher strittig: „Die Übertragung im Sport erlernter sozialer Handlungsmuster und Einstellungen auf andere Lebenssituationen ist nicht nachgewiesen, aber möglich.“ Gänzlich unmöglich erscheint ihm hingegen der Versuch, das Ausüben von Sport pauschal mit dem Ziel einer straffreien Lebensführung nach der Entlassung zu begründen. „Dies stellt sowohl eine Überforderung des Mediums als auch der Personen, die es gestalten und entwickeln dar.“ Daher

⁴⁴ Der Wert des Sports als Anleitung für eine sinnvolle Freizeitgestaltung wird auch von anderen Autoren bestätigt (u. a. GOLDBERG 2003).

muss Sport als resozialisierender Aspekt weiterhin kritisch betrachtet werden, dessen Wirkung hierzu bislang empirisch nicht nachvollzogen wurde (vgl. SCHRÖDER 1987, 31; WOLF 1997, 83).

Es stellt sich also die Frage, inwieweit dem Sport im und nach dem Strafvollzug unterstellt werden kann, er vermittele positive Wertorientierungen und der Insasse bzw. Entlassene könne diese auch auf andere Lebensbereiche übertragen. Für MEINBERG (1986, 123) hängt es von Fall zu Fall ab, ob es dem Betroffenen bewusst wird, dass die im Sportbereich praktizierten Verhaltensweisen ihre Entsprechung in anderen Lebensbereichen haben. Alle vorliegenden Entwürfe zur Resozialisierungsthematik des Sports im Strafvollzug übernehmen die herkömmliche Bildungsvorstellung des Sports, ohne sie auf ihre ideologischen Implikationen zu hinterfragen. Dem Sport werden dabei naturwüchsige Qualitäten unterstellt, die für alle Gesellschaftsschichten und Bereiche gelten sollen, statt den Sport als einen Teilbereich des Zusammenlebens einer Gesellschaft zu betrachten, der eine (Re-) Integrationsfunktion haben kann (vgl. BÖHNKE 1992, 9). Außerdem verhindert eine hierarchisch aufgebaute Institution wie die Justizvollzugsanstalt mit ihrer Strafkultur⁴⁵ und Insassensubkultur einen möglichen resozialisierenden Beitrag des Sports eher, als dass sie ihn fördert (vgl. u. a. NICKOLAI/RIEDER/WALTER 1992, 14f; FRANCESCO 2009, 33).

3.2.5 Fazit zur Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung

Auch im Zusammenhang mit der Bedeutung des Sports für Kriminalprävention, Strafvollzug und Resozialisierung bleiben Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen sportlichen Aktivitäten und individuellen Entwicklungen meistens unberücksichtigt. Zwar wird dem Sport jeweils eine hohe Bedeutung zugeschrieben, da er im Zusammenhang mit der primären Kriminalprävention durch die Vermittlung sozialer Werte und Normen, sowie der sekundären Kriminalprävention durch Maßnahmen im Sport, die z. B. aggressives Verhalten kanalisieren sollen, wirken kann. Außerdem kann Sport im Strafvollzug zur Förderung der Gesundheit, zum Abbau psychischer Spannungen und

⁴⁵ Die Teilnahme am Sport kann auch „als Privileg für gute Führung im Knast eingesetzt werden“ (FRANCESCO 2009, 33), was aber WOLF (1997, 66, 85) u. a. als zweifelhafte pädagogische Maßnahme der „Strafpädagogik“ und als „soziale Kontrolle“ kritisieren.

zum Erlernen von sozialem Verhalten beitragen, durch das Umlernprozesse zu einem bürgerliches Leben in Freiheit ohne die weitere Begehung von Straftaten sowie die Vermittlung von freiheitsspezifischer Handlungskompetenzen initiiert werden. Empirische Belege darüber, dass der Sport einen Beitrag zur Verhaltensänderung und damit zur Kriminalprävention oder Resozialisierung leistet, konnten bislang aber kaum erbracht werden (vgl. SCHRÖDER 1987, 129 und Kap. 3.2.4). Es zeigt sich allenfalls, dass zwischen Sport und Gewaltprävention weder ein positiver noch ein negativer Zusammenhang besteht. Immerhin konnte STUCKENSEN (1998, 88) in ihrer empirischen Arbeit belegen, dass der Sportverein in der Lage ist, auch delinquente Jugendliche zu begeistern und zu binden, so dass eine Resozialisationschance zumindest möglich ist. Grundsätzlich ist aber die Forschungs- und Erkenntnislage zu dieser Thematik unbefriedigend, was u. a. auch damit zu tun hat, dass nur wenig oder veraltete Fachliteratur vorhanden ist, so dass eine Diskussion verschiedener Sichtweisen nur begrenzt möglich ist. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass der Strafvollzug und insbesondere der Sport im Strafvollzug trotz vieler gut gemeinter Angebote und Projekte (z. B. „Anstoß für ein neues Leben“ der Sepp-Herberger-Stiftung des Deutschen Fußballbundes) ein Randthema in unserer Gesellschaft ist, und Straftäter ebenfalls eine Randgruppe darstellen, weshalb „die eigentlichen Potenzen des Sports noch nicht ausreichend zum Tragen kommen“ (TOLKSDORF/SOMMERFELD 2009b, 58).

3.3 Zwischenfazit

Dem Sport werden viele positive Funktionen zugeschrieben. Im Zusammenhang mit der Fragestellung dieser Arbeit geht es vor allem um die integrativen Potenziale von Sport für die tertiäre Kriminalprävention. Daher wurden zunächst die sozial-integrativen Wirkungen von Sport diskutiert und der Einfluss von Vereinssport, der den größten organisierten Bereich aktiver Freizeitgestaltung in Deutschland ausmacht, dargestellt. Im Ergebnis kann Sport ein starker Motor für die Integration von Menschen ganz unterschiedlicher Schichten und Herkunft sein, da er einen niedrigschwelligen Zugang bietet, der theoretisch keiner Selektion ausgesetzt ist. Allerdings werden in vielen wissenschaftlichen Studien Ursache- und Wirkungsbeziehungen von sportli-

chem Engagement und individueller Entwicklung nicht ausreichend berücksichtigt. Die Längsschnittstudie von GERLACH/BRETTSCHEIDER (2013) stellt hier eine Ausnahme dar und kommt zu der Erkenntnis, dass Sport alleine kaum Wirkung auf den individuellen Sozialisationsprozess hat und sogar separierend wirken kann, weshalb nicht von einer uneingeschränkten integrativen Wirkung des Sports auszugehen ist.

Diese fehlenden Ursache-Wirkungszusammenhänge begleiten auch den Diskurs der Bedeutung von Sport für die tertiäre Kriminalprävention. Zwar wird dem Sport auch hier hinsichtlich integrativer und vor allem gesundheitlicher Aspekte ein hoher Stellenwert unterstellt. Wissenschaftlich nachgewiesen konnten aber insbesondere resozialisierende Einflüsse durch Sport nicht. Sicher ist aber, „dass die reine sportliche Aktivität keine gewaltfreien Lämmer (produziert)“ (KOCH 2002, 141). Man muss sich daher bewusst sein, dass Sport alleine keine individuellen Probleme und Lebenslagen löst. Sportliche Aktivitäten sind also nicht „per se“ kriminalpräventiv oder integrativ, „nur in Verbindung mit qualifizierten pädagogischen Interventionen ist die positive präventive Wirkung des Sports zu erreichen“ (GÜNTHER 2006, 4f). In Bezug auf Resozialisierungsmaßnahmen fasst TOLKSDORF (2009b, 18) die Bedeutung von Sport so zusammen: „Sport ist sicher kein Breitbandantibiotikum mit der Wirkung eines Instant-Produktes, wohl aber das interessanteste Medium für den jugendlichen Inhaftierten während der Haft und nach dem Erreichen sportlicher und sozialer Kompetenzen wie nach der Entlassung.“ Daher sollte es Aufgabe sein, auch den Bereich des Strafvollzuges in den Fokus wissenschaftlicher Ursache-Wirkungszusammenhänge mit resozialisierenden Maßnahmen wie dem Sport zu rücken und hierfür entsprechende Konzepte zu entwickeln. Denn je erfolgreicher die Arbeit mit den Inhaftierten bzw. Entlassenen verläuft, desto größer und nachhaltiger ist auch der Schutz der Gesellschaft.

Auf dieser theoretischen Basis wird im nun anschließenden empirischen Teil dieser Arbeit untersucht, welche Möglichkeiten der Sport für die Resozialisierung verurteilter bzw. entlassener Straftäter hat und unter welchen Bedingungen sie den Zugang in den (vereinsorganisierten) Sport finden können.

4 Untersuchungskonzeption

Der empirische Teil dieser Arbeit stellt die Auswertung von fünf leitfadengestützten Interviews dar. Bewährungshelfer als Zielgruppe der Interviews wurden ausgewählt, da die Ergebnisse des vorab durchgeführten Pretests, bei dem Häftlingen zu ihrem Sportverhalten vor, während und mutmaßlich nach der Haft befragt worden sind, im Hinblick auf die Forschungsfrage nach Chancen, Grenzen und Wegen tertiärer Kriminalprävention durch Sport wenig aufschlussreich erschienen. Dennoch sollen die zentralen Erkenntnisse aus dem Pretest kurz dargestellt werden. Anschließend wird der Hintergrund der Interviews unter Bezugnahme auf der dieser Arbeit zugrundeliegenden Fragestellung erläutert. Dazu werden zunächst Aufgaben und Ziele der Bewährungshilfe beschrieben, aus der sich die Gruppe der Befragten zusammensetzt. Anschließend folgen das Aufzeigen des methodischen Vorgehens, die Datengenerierung, die Darstellung und Analyse der Interviewergebnisse sowie ein zusammenfassendes Fazit mit Ausblick.

4.1 Pretest

Im Pretest wurden fünf Häftlinge der JVA Meppen mittels eines standardisierten Fragebogens zu ihrem Sportverhalten vor, während und mutmaßlich nach der Haft befragt. Im Ergebnis ließ sich feststellen, dass die Gruppe der Befragten bereits vor der Haft über jahrelange Sporterfahrung verfügte und somit eine kriminalpräventive Wirkung von Sport bei ihnen negiert werden musste. Dennoch ließen sich einige interessante Aspekte ableiten, z. B. dass Vereinssport und Sport im Fitnessstudio bei den Befragten etwa gleich beliebt waren und sich auch nicht gegenseitig ausschlossen, sondern eher ergänzten. Gleiches galt für Mannschafts- und Individualsportarten. Kampfsportarten spielten hingegen keine besondere Rolle. Alle Probanden waren sich außerdem einig, dass das sportliche Umfeld (Verein/Fitnessstudio) bzw. das sportliche Engagement keinen Einfluss auf ihr kriminelles Verhalten hatte. Es gab eher Hinweise darauf, dass in Zeiten, in denen wenig bis gar kein Sport betrieben wurde, Straftaten eher begangen worden sind, was mit dem Beitrag zur Vermittlung von Kompetenzen für eine sinnvolle Freizeit- und Alltagsgestaltung korreliert (vgl. Kap. 3.2.3 und 4.5.2). Somit lässt sich feststel-

len, dass bei diesen Befragten der Sport selbst zumindest keine Kriminalität hervorgebracht hat und damit als geschützter Raum bewertet werden kann. Für eine mögliche kriminalpräventive Funktion durch Sport konnten aber insgesamt keine Hinweise erhalten werden, was zumindest aber auch auf die recht homogene Auswahl der Befragten (von der JVA selbst vorgenommen) zurückzuführen war – und darüber hinaus den theoriegeleiteten Erkenntnissen aus Kapitel 3 entspricht.

Interessant war der Aspekt, dass sich vier der fünf Befragten noch während Haftzeit wünschten, mit Sportvereinen in Kontakt gebracht zu werden, um diese Vereinskontakte auch nach der Haft nutzen und so besser reintegriert werden zu können. Dies entspricht wiederum der im Theorieteil beschriebenen Annahme, dass geeigneten Insassen noch während der Haft Angebote geschaffen bzw. Kontakte ermöglicht werden sollten, um diesen niedrigschwelligen Zugang auch nach der Entlassung weiter nutzen zu können und so direkt gesellschaftlichen Anschluss zu haben (vgl. Kap. 3.2.3).

4.2 Begründung der Zielgruppe Bewährungshelfer

Da die Ergebnisse des Pretests aber insgesamt wenig Rückschlüsse über die tatsächliche Möglichkeiten und Wege einer Reintegration durch Sport lieferten, wurde die Zielgruppe der Befragten gewechselt und die dieser Arbeit zugrundeliegende Untersuchung mit Bewährungshelfern durchgeführt. Die Überlegung war, dass die Expertise der Bewährungshelfer sowohl die weiteren Lebensläufe ihrer Klienten hinsichtlich einer bestenfalls gelungenen Reintegration (ggf. in Verbindung mit sportlicher Betätigung) als auch die Bedingungen für den Zugang zum (vereinsorganisierten) Sport umfassen dürften. Darüber hinaus waren die Angaben der befragten Inhaftierten nur schwer zu beurteilen, da sie möglicherweise den Weg zurück in den Alltag nicht vollständig überblicken konnten und nur aus der jeweils aktuellen Lage ihre Angaben machten.

Übergeordnetes Ziel der Bewährungshilfe ist vor allem die Reintegration verurteilter Straftäter in die Gesellschaft. In diesem Zusammenhang scheinen Bewährungshelfer mit Blick auf die dieser Arbeit zugrundeliegenden Fragestellung als besonders geeignet, Auskunft zu Möglichkeiten der Reintegration in und durch den (vereinsorganisierten) Sport zu geben. Dies gilt, zumal die

geführten Interviews als Experteninterviews konzipiert wurden. Es ist davon auszugehen, dass die Bewährungshelfer durch ihre Arbeit besondere Erfahrungen und Wissensbestände hinsichtlich der individuellen Bewährungsverläufe und der Teilnahme ihrer Klienten am (vereinsorganisierten) Sport haben sowie Einschätzungen geben können, inwieweit dies dem Probanden hilft, eine gelingende Reintegration ohne erneute Straftatenbegehung zu erreichen. Dieses spezifische Erfahrungswissen, das sich aus dem im Folgenden dargestellten Auftrag, den Aufgaben und Zielen der Bewährungshilfe ergibt, scheint Bewährungshelfer für die Zwecke dieser Arbeit daher zu besonders qualifizierten Interviewpartnern zu machen.

4.2.1 Auftrag, Aufgaben und Ziele der Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist eine Form der ambulanten Straffälligenhilfe, bei der der Staat die Mitverantwortung für die Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürger übernimmt. Sie wird in der Regel von hauptamtlichen Sozialarbeitern mit abgeschlossener Hochschulausbildung, den Bewährungshelfern, ausgeübt (vgl. BMI/BMJ 2006, 598).

Nicht jeder erwachsene Straftäter, dessen Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, erhält einen Bewährungshelfer. Im allgemeinen Strafrecht erfolgt die Unterstellung eines Klienten der Bewährungshilfe für die Gesamtdauer oder einen Teil der Bewährungszeit, wenn dies im Einzelfall angezeigt ist. Ziel ist es, den Betroffenen von weiteren Straftaten abzuhalten (vgl. § 56d Abs. 1 StGB). Außerdem werden der Bewährungshilfe Klienten unterstellt, wenn die Maßregel Führungsaufsicht angeordnet wurde (vgl. §§ 68, 68a StGB). Nach Jugendstrafrecht verurteilte Personen werden grundsätzlich einem Bewährungshelfer unterstellt (vgl. § 24 Abs. 1 JGG). Durchläuft ein verurteilter Straftäter die Bewährungszeit, ohne dass seine Bewährung widerrufen wurde, so wird ihm die Haftstrafe, zu der er verurteilt wurde, erlassen (vgl. § 56g StGB). Bei erwachsenen wie auch bei jugendlichen Straftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahre verurteilt wurden, kann das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass für den Täter schon die Verurteilung als Warnung dient und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begangen werden. Zu dieser Entscheidung wird die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände des Tathergangs, sein Verhalten im Anschluss

an die Tat und die Lebensumstände herangezogen und berücksichtigt (vgl. § 56 Abs. 1 StGB; § 21 Abs. 1 JGG). In besonders gelagerten Fällen können auch Freiheitsstrafen, die zwei Jahre nicht übersteigen, zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nach der Gesamtbetrachtung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen (vgl. § 56 Abs. 2 StGB; § 21 Abs. 2 JGG). Die Dauer, für die eine Strafe zur Bewährung bei erwachsenen Straftätern ausgesetzt werden kann, wird gerichtlich bestimmt und liegt bei mindestens zwei und höchstens fünf Jahren (vgl. § 56a Abs. 1 StGB), bei jugendlichen Straftätern bei mindestens zwei und höchstens drei Jahre (vgl. § 22 Abs. 1 JGG).

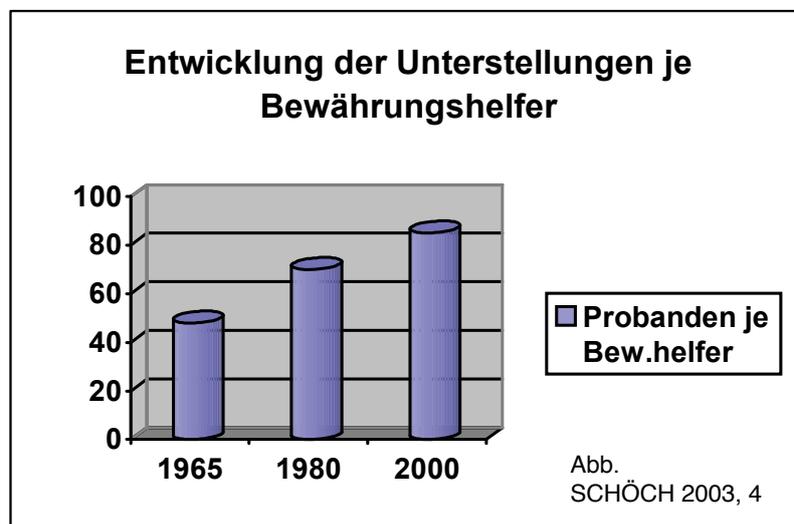
Die Bewährungshilfe ist gemäß § 56d Abs. 3 StGB und § 24 Abs. 3 JGG dazu verpflichtet, dem zuständigen Gericht in regelmäßigen Abständen über die Lebensführung, grobe bzw. beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten und Zusagen des Probanden Bericht zu erstatten. Der Bewährungshelfer hat in einem etwaigen Verfahren gegen seinen Probanden kein Aussageverweigerungsrecht und ist auch dazu verpflichtet, bei Bekanntwerden neuer bzw. geplanter Straftaten des Probanden entsprechend zu berichten. Im Übrigen unterliegt der Bewährungshelfer gegenüber Dritten der Schweigepflicht (vgl. § 203 StGB).

Im Auftrag des Gerichts stehen die Bewährungshelfer den Probanden gemäß § 56d Abs. 3 StGB, § 24 Abs. 3 JGG helfend und betreuend bei ihrer Lebensführung zur Seite und überwachen die Erfüllung der richterlichen Auflagen und Weisungen. Den Schwerpunkt der Bewährungshilfe stellen allerdings die Hilfe zur Lebensbewältigung (Wohnungs- und Arbeitssuche, Schuldenregulierung, Suchtberatung, Krisenintervention, etc.) dar und die helfenden und betreuenden Aufgaben vor allem im Bereich der Rückfallprävention und Resozialisierung (vgl. ORTNER 1988, 124). Der Arbeit der Bewährungshilfe liegt das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu Grunde. Dabei geht es darum, den Probanden bei der Bewältigung seiner individuellen Lebenslage zu befähigen, diese selbst in die Hand zu nehmen und lösen zu können, das heißt, die Verantwortlichkeit für sein Tun und Handeln verbleibt beim Probanden. Die Betreuung der Probanden erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen Vorgeschichte, kriminologischer und allgemein gültiger gesellschaftlicher Aspekte. Durch zielorientierte und methodische Unterstützung, letztlich der genannten „Hilfe zur Selbsthilfe“, sollen die Probanden befähigt werden, ihr

Verhalten so zu ändern, dass sie künftig ein möglichst straftatenfreies und selbstständiges Leben führen können. Bei der Umsetzung dieser Aufgaben versucht die Bewährungshilfe durch kontinuierliche Einzelgespräche, Vermittlung von sozialen Hilfen und persönlicher Betreuung den Probanden neue Lebenserfahrungen und Reaktionsweisen zu eröffnen, die die Verminderung des Rückfallrisikos zum Ziel haben (vgl. ORTNER 1988, 124).

4.2.2 Bewährungshilfe in Zahlen

Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde seit der Einführung in das deutsche Strafrechtssystem im Jahr 1953 gut angenommen und ist inzwischen die zweithäufigste Sanktion des allgemeinen Strafrechts nach der Geldstrafe (vgl. BMI/BMJ 2006, 596). Die Akzeptanz blieb auch bei bzw. nach gesetzgeberischen Erweiterungen der Aussetzungsmöglichkeiten bestehen. Die Bewährungshilfe hat sich so „als eine tragende Säule einer Sozialen Strafrechtspflege erwiesen“ (MAELICKE 2015, 207). Hieraus resultiert, dass die Zahl der Unterstellungen von Verurteilten oder bedingt Entlassenen unter Bewährungsaufsicht kontinuierlich zugenommen hat.



Diese Entwicklung dauert auch nach dem Erhebungszeitraum bis heute unverändert an. Die Bewährungshilfestatistik enthält im Unterschied zu früher keine Angaben über die Zahl der Bewährungshelferstellen. Laut dem 2. Periodischen Sicherheitsbericht waren 2006 in Deutschland rund 2.500 hauptamtliche Bewährungshelfer tätig, die etwa 135.000 Probanden, teilweise in Mehrfachunterstellung, zu betreuen hatten (vgl. BMI/BMJ 2006, 596). Dies

ergibt einen Durchschnittswert von rund 54 Probanden je Bewährungshelfer, der in der Realität aber höher liegen dürfte (vgl. JEHLE 2015, 47; MAELICKE 2015, 207 und Kap. 4.5.1).

Der Betreuungsaufwand ist von Proband zu Proband unterschiedlich intensiv, je nach individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Probanden. Die Zahl der besonders problembelasteten Probanden (z. B. solche mit Mehrfachunterstellung), die eine intensivere Betreuungsarbeit benötigen, ist stark angestiegen (vgl. SCHÖCH 2003, 7). Durch die hohen Fallbelastungszahlen der Bewährungshelfer ist es diesen aber kaum möglich, in angemessener Form auf die Bedürfnisse aller ihrer Probanden einzugehen oder gar die regelmäßig vorgesehenen Hausbesuche durchzuführen. MAELICKE (2015, 207) kritisiert diesbezüglich, dass bei monatlich nur etwa einer halben Stunde Zeit keine besonders aufwendigen Interventionen stattfinden können. Seine eigentliche Forderung geht aber weiter: Da 70 Prozent aller Gefangenen mit Endstrafe und damit ohne anschließende Bewährung entlassen werden, verlangt er zumindest für die Gefangenen, die mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe verbüßt haben, einen zugeordneten Bewährungshelfer. So kann eine spätere Rückfälligkeit um 15 bis 20 Prozent gemindert werden (vgl. MAELICKE 2015, 226).

Dennoch bewältigt die Bewährungshilfe in ihrer derzeitigen Organisation die an sie gestellten Herausforderungen überwiegend erfolgreich. Die Gerichte können bei einem hohen Anteil von Probanden die Strafe aufgrund von Bewährung erlassen, gerade auch bei Verurteilten, die vorbelastet waren. In jüngeren Jahren betrug die Bewährungsquote bei beendeten Unterstellungen im Schnitt 70 Prozent (vgl. BMI/BMJ 2006, 596). Hält man die Rückfallquote der aus dem Strafvollzug Entlassenen Jugendlichen von 69 Prozent (knapp gefolgt von Jugendarrest mit 65 Prozent) dagegen (vgl. JEHLE 2015, 61), so kommt man hier im Umkehrschluss auf eine Erfolgsquote des Strafvollzugs von lediglich ca. 31 Prozent, in früheren Statistiken sogar noch deutlich niedriger.

4.3 Methodischer Teil

4.3.1 Forschungsfrage

Die hier vorliegende Arbeit untersucht die Zusammenhänge zwischen sportlicher Aktivität und den Möglichkeiten und Wegen einer Resozialisation von verurteilten Straftätern.⁴⁶ Betrachtet werden soll, sofern die Gewinnung von Daten hierzu möglich ist, die sportliche Aktivität dieser Personengruppe und inwieweit dies zu einer Resozialisation beigetragen haben könnte. Außerdem soll untersucht werden, wie der Zugang zum Sportverein gefunden wird oder gefunden werden könnte. Der Untersuchung liegt die Annahme zugrunde, dass die dem Sport zugeschriebenen positiven Wirkleistungen auch nach der Haft bzw. einer Verurteilung auf Bewährung wichtige Elemente für ein Leben abseits einer kriminellen Karriere und somit zur Reintegration in die Gesellschaft sein könnten, dass es also verurteilten Straftätern durch sportliche Aktivitäten, die ihrem Leben Struktur verleihen könnten, besser gelingt, aus ihrer krimineller Karriere auszusteigen. Hierbei war neben den Fragen der als relevant erscheinenden Aspekten hinsichtlich

- persönlicher und beruflicher Bezüge,
- dem Zugang und der Motivation zum Sport und
- der Art und Intensität der sportlichen Aktivität,

für die Untersuchung vor allem der Vergleich zwischen solchen Klienten wesentlich, die nicht wieder rückfällig und denen, die wieder straffällig geworden sind. Konkret geht es also darum zu fragen, wie die Erfahrungen von Bewährungshelfern mit Klienten sind, die im (vereinsorganisierten) Sport eine sinnvolle und reintegrative Freizeitbeschäftigung gefunden haben (vgl. auch Kap. 1.2).

4.3.2 Untersuchungsmethode

Da die Zusammenhänge zwischen sportlicher Aktivität und einer gelingenden Resozialisation bislang kaum untersucht worden sind und aufgrund eines zu erwartenden schwierigen Feldzugangs sowie der, im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, geringen Anzahl von Personen mit Haftenerfahrung oder anderen

⁴⁶ Eine Differenzierung der Verurteilungen zur Haft bzw. zur Bewährung oder zu sonstigen Maßnahmen wird in der Ergebnisdarstellung wenn möglich benannt, in den Schlussfolgerungen daraus aber nicht weiter differenziert betrachtet, da sich aus den Interviews ergibt, dass die Zahl der Verurteilten, die Sport treiben, ohnehin sehr gering ist.

Verurteilungen, wurde zur Untersuchung der Forschungsfrage ein explorativer Ansatz gewählt. Dieses Vorgehen ermöglicht die Generierung eines tieferen Informationsgehaltes, aber auch die Entdeckung bisher nicht bekannter Sachverhalte und Zusammenhänge. Um die Interviews flexibel an die jeweiligen Erfahrungen und Darstellungen der Bewährungshelfer anpassen und erweitern zu können, wurde hierzu eine leitfadengestützte Interviewform gewählt. In diesem Interviewleitfaden sind die Fragen zwar vorformuliert, die Reihenfolge muss aber nicht zwingend eingehalten werden, so dass der Befragte frei berichten kann. Da es sich bei der zu untersuchenden Thematik nicht um allgemein verfügbares, sondern um sehr bereichsspezifisches und auch zumindest in Teilen sensibles Wissen handelt, wurde deshalb die Form des Experteninterviews gewählt.

4.3.3 Entwicklung des Interviewleitfadens

Aufgrund der beschriebenen Überlegungen zur Forschungsfrage und Untersuchungsmethode wurde ein Interviewleitfaden⁴⁷ konzipiert, der geeignet sein sollte, möglichst umfassende Aussagen zu den Wirkungen und Möglichkeiten tertiärer Kriminalprävention durch Sport zu erhalten. Der grundsätzliche Aufbau des Interviewleitfadens wurde von folgenden Gesichtspunkten geleitet:

Verläufe des Bewährungszeitraums von Klienten, die nicht rückfällig geworden sind und währenddessen (vereinsorganisierten) Sport betrieben haben, und Verläufe des Bewährungszeitraums von Klienten, die wieder straffällig geworden sind und dabei keinen (vereinsorganisierten) Sport betrieben haben. Aufbauend auf diesen grundsätzlichen Überlegungen und um so Aspekte reintegrativer Potenziale durch den (vereinsorganisierten) Sport erfassen zu können, wurde der Interviewleitfaden außerdem untergliedert in die allgemeinen beruflichen und privaten Bezüge (Arbeit, Familie, Partnerschaft, Freizeit) der Klienten. In einem zweiten Schritt wurde dann gezielt nach der sportlichen Aktivität gefragt, wenn diese denn vorlag. Falls andere Hobbys mit reintegrativem Charakter vorhanden waren, war auch dies von Interesse. Darüber hinaus haben sich teilweise Fragen ergeben, die nicht unmittelbar mit dem Interviewleitfaden identisch waren, aber Hinweise geben konnten,

⁴⁷ Der vollständige Leitfaden ist im Anhang in Anlage 1 zu finden.

unter welchen Bedingungen Klienten den Zugang zum Sport finden könnten, wenn sie selbst nicht genügend Eigeninitiative zeigen, diesen Weg selbstständig zu gehen.

Außerdem wurden keine Unterschiede zwischen jugendlichen oder erwachsenen, männlichen oder weiblichen, deutschen oder nicht-deutschen Straftätern gemacht. Auch nach konkreten Straftaten, aufgrund derer es zu Verurteilung gekommen ist, wurde nicht explizit gefragt, da eine solche Aufschlüsselung im Sinne der zugrundeliegenden Fragestellung nicht zielführend erschien. Wesentlich war aber noch die Bildung einer Stichprobe der von den Bewährungshelfern berichteten Fällen, da diese eine entscheidende Qualität für die spätere Ergebnisinterpretation darstellte, um nicht Gefahr zu laufen, nur Einzelfälle von „besonderer Strahlkraft“ im Sinne der Ausgangshypothese zu betrachten.

4.4 Datengenerierung

4.4.1 Feldzugang und Datenschutz

Die Erhebungsphase der fünf qualitativen Interviews fand im November und Dezember 2016 mit Bewährungshelfern⁴⁸ in Osnabrück sowie im Januar 2017 mit Bewährungshelfern in Münster statt. Hierzu wurde in telefonisch und per E-Mail durchgeführten Genehmigungsverfahren mit dem „Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen“ sowie dem „Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz NRW bei dem Landgericht Münster (Westf.)“ der Durchführung der Befragung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass im Sinne des Datenschutzes für die Untersuchung keine Namen von Klienten der Bewährungshilfe erhoben werden. Die Zusammensetzung der Interviewpartner ergab sich dann aus jeweils internen Abfragen über die Bereitschaft, zum vorliegenden Thema Angaben machen zu wollen und zu können. Die fünf Bewährungshelfer, zwei Männer und drei Frauen, verfügten jeweils über langjährige Berufserfahrung.

4.4.2 Datenerhebung und Datenaufbereitung

Die durch den Autor der vorliegenden Arbeit mithilfe des beschriebenen Leit-

⁴⁸ Die Berufsbezeichnung „Bewährungshelfer“ ist hier gleichbedeutend mit „Gerichtshelfer“ zu verstehen.

fadens geführten Interviews, die jeweils zwischen 40 und 50 Minuten dauerten und von denen die Interviews 1 und 2 in den Räumlichkeiten des „Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen“ am Standort Osnabrück, Interview 3 am Standort Nordhorn sowie die Interviews 4 und 5 in den Büros des „Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz NRW“ am Standort Münster durchgeführt worden sind, wurden auf einem digitalen Tonband aufgenommen und in einem nächsten Schritt transkribiert. Dabei wurden die Äußerungen weitestgehend wortgetreu übernommen. Da allerdings für die Bearbeitung der Fragestellung dieser Arbeit ausschließlich die Inhalte der Aussagen von Interesse sind, wurden paraverbale Aspekte und nicht artikuliert Kurzlaute bei der Transkription „geglättet“ bzw. nicht beachtet.⁴⁹

4.4.3 Datenauswertung

Mit der Auswertung der geführten Interviews wird die Absicht verfolgt, auf die Wirkungen und Möglichkeiten von Reintegrationsprozessen in und durch den (vereinsorganisierten) Sport und somit auf die zugrundeliegende Fragestellung dieser Arbeit einzugehen. Um dies in differenzierter und adäquater Art und Weise zu ermöglichen, sollen die Interviewergebnisse auf die in der theoretischen Hinführung aufgezeigten analytischen Überlegungen hinsichtlich reintegrativer Potenziale des (vereinsorganisierten) Sports übertragen werden. Dazu bieten sich qualitative Methoden empirischer Sozialforschung an. Bei heuristischen Verfahren wie der „Qualitativen Heuristik“ nach KLEINING (1995) werden die Kategorien aus dem Textmaterial herausgearbeitet. Man baut die Auswertung also nicht auf bereits vorgefertigte Categoriesysteme wie bei hermeneutischen Verfahrensweisen wie der „Qualitativen Inhaltsanalyse“ nach MAYRING (2015) auf, sondern entwirft diese erst während der Analyse. Diese Herangehensweise, an die die folgende Auswertung angelehnt ist, erleichtert es, neue Zusammenhänge und Strukturen zu entdecken.

Wird von Interview 1 die Rede sein, so ist hiermit das erstgenannte gemeint, Interview 2 meint das zweitgenannte usw. Die Bezeichnungen „Befragter 1“ bzw. „Befragte 2“ sind entsprechend zu verstehen.⁵⁰

⁴⁹ Die vollständig transkribierten Interviews sind im Anhang auf einer CD-ROM (Anlage 2) zu finden.

⁵⁰ In der folgenden Ergebnisdarstellung werden die zwei männlichen Bewährungshelfer „Befragter 1“ bzw. „Befragter 3“, die weiblichen Bewährungshelferinnen „Befragte 2“, „Befragte 4“ und „Befragte 5“ genannt.

4.5 Ergebnisdarstellung und -analyse

Im Folgenden wird das Interviewmaterial entlang des während der Analyse der Interviews entworfenen Kategoriensystems dargestellt und ausgewertet. Dazu werden eingangs der einzelnen Abschnitte die jeweiligen zu behandelnden Kategorien erläutert und hierbei Ausführungen aufgegriffen, die im theoretischen Teil dieser Arbeit bereits ausführlicher gezeigt wurden.

Zu Beginn dieser Analyse soll zunächst aufgezeigt werden, welche Probleme im Anschluss an eine Verurteilung – und insbesondere der Haft – einer Integration in den Sport bzw. Sportverein entgegenstehen können, um im weiteren Verlauf der Auswertung ein besseres Verständnis für die Aussagen und Interpretationen der nachfolgenden Kategorien zu erhalten. Danach folgen Auswertungen zur Bedeutung der Tagesstruktur, zur Wirkung von Sport auf die Rückfälligkeit, zum Unterschied zwischen Vereinssport und selbstorganisiertem Sport (Fitnessstudio), dem Zugang zum Sportverein sowie der Zusammenarbeit von Justizvollzugsanstalten mit der Bewährungshilfe.

Einige Aussagen der Befragten könnten auch in einer oder mehreren anderen Kategorien eingeordnet werden. In der folgenden Ergebnisdarstellung sind die Aussagen aber nur in der Kategorie verortet, die aus der Sicht des Autors die größten Bezüge zueinander haben.

4.5.1 Probleme nach der Haftentlassung, die Sport entgegenstehen

Wie im theoretischen Teil dieser Arbeit festgestellt, hat Sport während der Haftzeit eine große Bedeutung für die Insassen (vgl. Kap. 3.2.2 und 3.2.3). Nach der Haftverbüßung haben entlassene Strafgefangene in der Freiheit aber eine Vielzahl von komplexen Problemen zu bewältigen, die zumindest anfangs den Sport völlig in den Hintergrund rücken lassen. In den folgenden Aussagen der Bewährungshelfer werden diese Schwierigkeiten dargestellt, die sich vor allem aus der Entlass-Situation, Arbeit, Wohnung, Familie/Partnerschaft, psychischen Problemen wie z. B. einer Suchtmittelabhängigkeit, Berührungsängsten und finanziellen Aspekten ergeben. In diesem Kontext hat die Befragte 4 die Erfahrung gemacht, dass die Zeit nach der Haft eine große Herausforderung darstellt – auch weil die Vorbereitung auf die Haftentlassung nicht einheitlich ist:

„Was aber nicht zur Folge hat, dass das auf jeden Fall nach der Verbü-

Bung der Haft fortgeführt wird. Da kommt erst mal in den Vordergrund, hab ich die Erfahrung gemacht, die Freiheit und natürlich auch diverse Sachen, die sie erledigen müssen, um erst mal Fuß zu fassen. Ämtergänge, was für die unglaublich schwierig ist, mal zu irgendeinem Amt zu gehen und da Geld zu beantragen. Die Vorbereitung aus der Haft von Seiten der verschiedenen JVAs ist sehr, sehr, sehr unterschiedlich. Manche werden wirklich gut darauf vorbereitet, draußen Fuß zu fassen, andere werden eigentlich entlassen und, ja, guck mal, wo du bleibst, vielleicht kannst du ja irgendwo unterkommen. Das ist sehr unterschiedlich. Von daher haben die erst mal ganz andere Probleme, als Sport zu machen“ (Interview 4, 36).

Die Befragte 2 beschreibt vor allem die Suchtmittelabhängigkeit ihrer Klienten als Problem:

Man muss auch bedenken, dass wir viele psychisch Erkrankte haben, wo erst mal andere Probleme für uns im Vordergrund stehen, die zu bearbeiten sind. Wir haben viele Betäubungsmittelabhängige, die würden wahrscheinlich bei 400 Metern direkt am Boden liegen, wenn die laufen müssen. Wir haben viele Alkoholabhängige. Also, da ist halt die Frage, wie sinnvoll ist es. Ob nicht erst mal andere Baustellen ausgeräumt werden müssen. Aber wenn ich noch einen anderen vor Augen habe, der unbedingt Fußball spielen wollte und der immer gerne gespielt hat, der sagte auch: ‚Es war aber erst mal für mich jetzt wieder anzufangen nach dem jahrelangen Missbrauch schon sehr schwierig‘“ (Interview 2, 14).

An anderer Stelle ergänzt die Befragte 2:

„Ich glaube einfach, die Baustellen, wenn man aus der JVA rauskommt und man auch eine längere Zeit gesessen hat, auch noch viel größer sind, als sich direkt wieder im Verein anzumelden, das denke ich einfach. Es ist fraglich: Wie ist die Entlass-Situation, ist die gut oder ist die eher schlecht? Habe ich eine Wohnung? Ich kümmere mich erst mal um Arbeit“ (Interview 2, 16).

Ganz ähnlich wird die Situation nach der Haft vom Befragten 1 eingeschätzt:

„Also, ich denke, grundsätzlich ist es schwierig (...) Und das ist nicht nur der Sport, das wäre auch, wenn ich Musik irgendwo mache für mich oder kirchlich oder wie auch immer organisiert bin, das muss ich dann nach jeder Haft, je länger sie ist, umso mehr wieder neu aufbauen. Und wie gesagt, viele, die gerade ein Suchtproblem haben, die haben eh ein Problem, sich für irgendetwas zu motivieren oder gehen auch schon mal eher von ihrer Ursprungstadt in eine neue Stadt, weil sie sagen: ‚Ich will nicht ins alte Umfeld zurück, weil ich will nicht meinen alten Bekanntenkreis wiedersehen.‘ Die sind dann in einem komplett neuen Umfeld, und das ist dann natürlich immer schwierig, da wieder neu Fuß zu fassen. Und wer nicht wirklich der ist, der sagt: ‚Ich brauch das, das ist mein Leben, Sport‘, der wird es sicherlich auch schwer haben, dann in einer neuen Stadt sich dann entsprechend da umzugucken, wo kann ich hingehen? Vielleicht hat er nie vorher Sport gemacht, weil es auch nicht sein Ding ist, und mit dreißig, vierzig wird man sicherlich auch nicht neu anfangen und ausprobieren, was ist meine Sportart?“ (Interview 1, 6).

Auf die Frage, wie viele Klienten geeignet wären, an Sportangeboten teilzunehmen, konnten erwartungsgemäß keine verbindlichen Zahlen genannten

werden. Aussagen wie vom Befragten 3: „Das kann ich seriöserweise nicht sagen, weil ich darüber keine Untersuchungen habe“ (Interview 3, 28), stehen dafür exemplarisch. Doch aus geschätzten Angaben anderer Bewährungshelfer lässt sich schließen, dass die Zahl der Klienten (in der Regel sind es zwischen 60 und 80 Klienten je Bewährungshelfer, vgl. Kap. 4.2.2) in einem sehr niedrig angesiedelten, einstelligen Prozentbereich liegt. So sagt die Befragte 5 hierzu Folgendes:

„Von wenigen. Jetzt muss ich mal überlegen. Also, ein Prozentsatz, da tue ich mich immer schwer mit. Aber ich würde von meinen Leuten im Moment vielleicht drei Prozent sagen, also schon sehr wenig, weil meistens einfach andere Themen im Vordergrund stehen. Dass die erstmal irgendwie entweder psychisch stabilisiert werden müssen oder überhaupt ein Dach über den Kopf bekommen müssen, die Drogenproblematik bearbeitet werden muss, bevor überhaupt an Sport zu denken ist. Oder halt die finanzielle Situation. Sonst sind die oft, also manchmal sind ja auch mehrere Baustellen auf einmal, so dass sie völlig überfordert sind. Da denken die nicht an Sport, die würden da nie ankommen. Das ist jetzt beim jungen Mann, wo der die Auflagen bekommen hat, auch das Problem, dass er beim Sport noch gar nicht ankommt. Der ist hoch verschuldet, bekommt im Moment keine Leistungen, weil er Termine nicht wahrgenommen hat, droht die Wohnungslosigkeit, dass er vom Vater rausgeschmissen wird. Also, dann ist an Sport auch nicht zu denken“ (Interview 5, 42).

Auch die geschätzten Zahlen vom Befragten 1 weisen in die gleiche Richtung:

„(...) da ist der überwiegende Teil, wo ich gar nicht darüber nachdenke, da irgendetwas in dem Bereich zu machen, weil ich sage, die sind so unzuverlässig in der Kontakthaltung oder die haben ein Suchtproblem oder ein anderes Problem, wo ich sage, da ist an Sport überhaupt nicht zu denken. Das wollen die nicht und ich sehe auch nicht, dass ich die dazu motivieren könnte, da irgendetwas zu machen. (...) Ich glaube, es sind nicht mehr als fünf, wo ich sage, da ist in dem Bereich wirklich ernsthaft was zu machen“ (Interview 1, 9).

Außerdem wird in den Interviews immer wieder die Hürde beschrieben, dass Klienten aufgrund von Ängsten und/oder mangelnden Selbstvertrauens aufgrund ihrer kriminellen Vergangenheit, den Weg zum Sport bzw. Sportverein scheuen:

„(...) aber der Schritt ist dann trotzdem, das sind Ängste. Wie sehen die mich? Ich bin ja vorher straffällig in Erscheinung getreten. Sage ich das, sage ich das nicht? Oder einfach Ängste, überhaupt auf Leute zuzugehen, weil sie das gar nicht mehr kennen, nicht mehr gewohnt sind. Kommt ja auf die Einzelperson an. Also, ich hatte jetzt einen Fall, das war jetzt kein Sport. Da ging es darum, Lesen und Schreiben zu lernen, zum Beispiel bei der Volkshochschule. Da waren die Ängste so groß

auch vor einer fremden Gruppe, und dass man sich da auch präsentieren muss, indem man nicht Lesen und Schreiben kann. Und es war egal, ob die anderen das auch nicht können, so dass er da nicht ankommt“ (Interview 5, 45).

Letztlich können aber auch finanzielle Gründe Ursache dafür sein, ein Hobby wie Sport nicht auszuüben:

„Genau, Sport ist einfach nur eine nette Begleiterscheinung, die sich auch, und das muss man einfach mal so sagen, auch viele nicht leisten können. Die Leute, die ich hier habe, die sportlich wirklich so aktiv sind, das sind Einzelpersonen, das sind junge Erwachsene, oder Leute, die in keiner festen Beziehung leben. Sobald es Leute sind, die in festen Beziehungen leben, vielleicht auch noch mit Kindern, die haben einfach auch dann nicht die finanziellen Möglichkeiten. Wenn die da von Hartzvier leben, dann haben die ganz andere Sorgen, als sich irgendwo sportlich zu betätigen. Ob das gut ist oder nicht, das soll dahin gestellt sein. Aber die haben auch einfach die Möglichkeiten nicht. Und da braucht man denen auch nicht mit Sport zu kommen. (...) Und da muss man sich auch drauf einstellen, auch als Bewährungshelfer. Man kann ja nicht jeden zum Sportler machen. Ich wende das halt sehr gerne an bei jungen Erwachsenen oder auch Jugendlichen an, um die aus ihren bisher bestehenden Gruppen, in denen sie irgendwie verankert sind, und die auch häufig was mit Straffälligkeit zu tun haben, rauszuholen“ (Interview 4, 33).

Für die Befragte 4 spielt ebenfalls der Kostenfaktor eine wesentliche Rolle bei der Ausübung eines Hobbys:

„Ja, Hobbys, manche machen Musik, aber eher wenig. Weil da kann man nicht so einsteigen. Im Sport, Fitnesscenter kann man einsteigen, von Null. Ich hatte mal einen, der spielte Gitarre und wollte dann auch in irgendeiner Band irgendwas machen, aber er hatte halt eine gewisse Vorgeschichte. Man muss das Instrument erlernt haben und man muss es beherrschen können, um da irgendwo was machen zu können. Dazu kommt noch, dass die Musikschulen enorm teuer sind, für unsere Leute überhaupt nicht zu finanzieren. Und da streikt auch jeglicher Förderverein mit der Finanzierung. Zumal da kommt das Instrument dazu, was sie sich zumindest ausleihen müssen, das kostet auch wieder. Das ist einfach zu teuer. Wie auch viele andere Sportarten zu teuer sind“ (Interview 4, 37).

Die Interviewausschnitte zeigen die komplexen Schwierigkeiten auf, die sich für Klienten vor allem im Anschluss an eine Haft auftun. Diese beziehen sich zum einen auf die Entlass-Situation, die sich von JVA zu JVA und Klient zu Klient unterschiedlich gestaltet, was vor allem Wohnung, Arbeit und Ämtergänge betreffen und so zu einer Überforderung von multiplen Problemen werden kann. Zum anderen sind offenbar nur sehr wenige Klienten nach der Haft überhaupt geeignet, an Sportangeboten teilzunehmen, was auf Sucht-

problematiken und/oder mangelnde Motivation zurückgeführt wird. Darüber hinaus spielen mangelndes Selbstvertrauen im Zugehen auf neue Situationen und Gruppen sowie finanzielle Aspekte eine Rolle, warum Sportangebote von Klienten der Bewährungshilfe nicht genutzt werden, so dass die in Kapitel 3.1 dargestellten sozial-integrativen Wirkungen von Sport sich bei vielen Klienten gar nicht erst entfalten können.

4.5.2 Bedeutung der Tagesstruktur

In den Interviews thematisieren die Bewährungshelfer vor allem eines: Die Bedeutung der Tagesstruktur ihrer Klienten für eine gelingende Resozialisierung. Eine Tagesstruktur bestehend aus Arbeit, Familie, Partnerschaft und sinnvoller Freizeitgestaltung steht daher im Mittelpunkt der Bemühungen ihrer Maßnahmen. Dem Sport wird dabei zwar keine grundsätzliche, aber eine fördernde Bedeutung für eine gelingende Reintegration beigemessen. Dies entspricht auch der theoretischen Darstellung hinsichtlich sinnvoller Freizeitgestaltung in *Bedeutung des Sports für die Kriminalprävention* (vgl. Kap. 3.2.1). Der Befragte 3 fasst dies wie folgt zusammen:

„Das heißt also, das ist bei einem Teil eben halt der Sportverein, bei einem anderen Teil ist es vielleicht eine sehr gute Familieneinbindung oder super Arbeitskollegen, mit denen man sich regelmäßig trifft, oder sonstige Freunde und Bekannte, und dass die Quote der Isolierten, der generell Isolierten, nicht nur vom Sport, dass die eigentlich die größte Gefahr haben, mittel- und langfristig dann doch wieder eben halt rückfällig zu werden in Bezug auf Straffälligkeit. Auch aufgrund dieser Vereinsamung eben halt, dieser fehlenden Perspektive. Und deswegen ist es für mich immer wichtig, dass eine generelle Integration stattfindet. Und Sport ist immer ein Faktor, wo man ansetzen kann. Kann aber auch im Einzelfall ein anderer sein“ (Interview 3, 28).

Für die Befragte 5 hat Sport im Bereich der Freizeitbeschäftigung ebenfalls keine herausragende Stellung gegenüber anderen Hobbys:

„Ich wollte damit eigentlich deutlich machen, dass, egal ob Sport oder nicht, dass eine Struktur einfach unheimlich wichtig ist. Im Idealfall dann auch mit, ja, mit einem Umfeld, die den da auch unterstützen können“ (Interview 5, 40).

„Ja, ich glaube, das ist egal, ob es Sport oder was anderes ist. Also, Hauptsache eine Tagesstruktur ist da. Also, wie gesagt, dann egal, ob der jetzt mit seinem Funk-Hobby, Musik-Hobby, Sport oder auch egal, was es ist, Kinder aufpassen von der Schwester, aber es geht um eine geregelte Tagesstruktur. Das sie lernen, sich Aufgaben zu setzen am Tag und nicht halt nur, ja, rumgammeln. Plus optimal dann ein Rückhalt von Freunden oder Familie, wenn der da ist“ (Interview 5, 44).

Auch der Befragte 3 unterscheidet nicht zwischen Sport und anderen Hobbys hinsichtlich einer Tagesstruktur, da ein direkter Zusammenhang zwischen der Art der Freizeitgestaltung für ihn nicht ersichtlich ist:

„Einen direkten Zusammenhang zwischen der Art des Hobbys, den könnte ich persönlich nicht feststellen, ich hab ihn auch noch nie gemessen. Für mich ist ja im Vordergrund der Begriff der sogenannten Tagesstruktur. Das heißt also, wir haben die Erfahrung generell gemacht, dass Leute, die eine gewisse Tagesstruktur haben, sei es hauptsächlich ausgefüllt durch Arbeit, durch sehr sportliche Aktivitäten, oder einer Kombination aus beiden, dass die eigentlich dazu neigen, seltener straffällig zu werden, weil die dann auch gar keine Zeit und gar keine Möglichkeit mehr haben, sich mit diesem Klientel auch, was sie früher teilweise gehabt haben, Umgang mit anderen Straffälligen, dass sie sich davon gelöst haben, dass sie also tatsächlich zu Arbeitskollegen Kontakte angebahnt haben, dass sie zu Leuten aus Sportvereinen Kontakte angebahnt haben und aus diesem Kreis des kriminellen Umfeldes herausgekommen sind. Und meistens ist es eine Kombination aus beidem, aus Freizeit und Beruf. Wenn das gelingt, und vielleicht noch eine stabile Partnerschaft dazu kommt, dann ist eigentlich schon ein ganz großer Teil gewonnen, dass wir sagen können: Dieser Weg ist richtig und die bleiben auch straffrei“ (Interview 3, 25).

Die Befragte 5 sieht den Sportverein grundsätzlich positiv, auch um dort neue Kontakte zu erhalten, differenziert aber auch gleichzeitig zwischen den Bedürfnissen der Klienten hinsichtlich Individualsport wie Joggen.

„Also, ich würde es versuchen, indem man auch wieder die Tagesstruktur bespricht, unter anderem auch Sport. Dann muss man halt auch immer gucken, wie sind die finanziell gestellt? Weil auch ein Sportverein kostet Geld. Aber grundsätzlich finde ich das immer sehr positiv. Manchmal ist ein Verein besser, um mit anderen Leuten halt auch in Kontakt zu kommen. Dann, bei anderen Leuten, ist vielleicht einfach nur das Joggen gut, damit sie überhaupt mal die Haustür verlassen und Bewegung bekommen, sich auspowern können“ (Interview 5, 41).

Auch für Suchtmittelabhängige kann Sport eine besondere Bedeutung für die Tagesstruktur haben, wie sich der Befragte 3 für diese Gruppe wünscht:

„Trotzdem muss man natürlich sagen, dass wir eine ganze Reihe von Leuten haben, wie zum Beispiel gerade der Kreis der Suchtmittelkranken, der Drogenabhängigen, der Alkoholabhängigen, die leider überhaupt keinen Sport machen. Wir würden uns wünschen, dass sie das tun würden, weil das wäre unter anderem ein Weg, aus dieser Suchtmittelproblematik zum Teil wieder herauszukommen, neben anderen flankierenden Hilfen natürlich, entsprechende Einzel- und Gruppengespräche“ (Interview 3, 22).

Die Befragte 5 beschreibt in diesem Zusammenhang eine Art Transport des

Suchtdrucks hin zum Sport:

„Er sagte eine Zeit lang mal, das ist ziemlich schwierig und der Gedanke, der Suchtdruck, kommt auch wieder in den Kopf. Also hat er selber versucht, sich eine Tagesstruktur aufzubauen. Unter anderem bei ihm durch Sport. Das heißt, er geht viermal die Woche ins Fitnessstudio und einmal die Woche Schwimmen. So, dann haben wir fünf Tage und ich glaube, die anderen zwei, sagt er, will er Pause machen, so dass der Körper zur Ruhe kommt. Also er strukturiert sich wirklich nur durch Sport und man sieht es auch, weil er sich körperlich verändert hat. Und hätte er das nicht, hätte er wahrscheinlich auch Schwierigkeiten, den Tag dann irgendwie zu überstehen und durch die fehlende Struktur dann auch wieder an falsche Kreise zu geraten. Das kann er auch selber so benennen, was ich immer ganz gut finde“ (Interview 5, 39).

Die Befragte 4 misst Sport darüber hinaus auch hinsichtlich neuer Freunde und Bekanntschaften eine große Bedeutung zu:

„Der hat eine Struktur, der hat einen ganz wesentlichen Ausgleich, und er kommt in andere Kreise. Er findet andere Freunde, er findet andere Strukturen und holt sich andere Vorbilder, Leitbilder“ (Interview 4, 32).

Die Organisation der Tagesstruktur hat in der Bewährungshilfe eine überraschende Bedeutung. Dazu zählen in erster Linie Arbeit, Familie, Partnerschaft und eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Zu dieser sinnvollen Freizeitgestaltung kann u. a. Sport zählen, aber auch viele andere Hobbys, die dem Klienten helfen, sich zu strukturieren und Aufgaben zu übernehmen. Fehlt eine solche Struktur, besteht eine hohe Gefahr der Rückfälligkeit in Bezug auf Straftaten oder Suchtmittelabhängigkeiten. Sport wird in diesem Zusammenhang zwar keine grundsätzliche, aber eine fördernde Bedeutung für die Resozialisierung beigemessen. Neben der Gewinnung neuer sozialer Kontakte, kann es Sport zumindest in Einzelfällen schaffen, zu einer Tagesstruktur beizutragen, um z. B. auch dem Suchtdruck einer Betäubungsmittelabhängigkeit entgegenzuwirken. Außerdem werden in den Interviewausschnitten einzelne der im theoretischen Teil beschriebenen integrativen Potenziale deutlich, wenn z. B. davon gesprochen wird, dass die Klienten „in andere Kreise“ kommen und „andere Freunde“ finden (s. o.). Dies entspricht auch den Annahmen des Integrationsmodells nach ESSER (vgl. Kap. 3.1.1).

4.5.3 Wirkung von Sport auf die Rückfälligkeit

Wie aufgezeigt, liegen keine Untersuchungen vor, die den Zusammenhang von Sport in Bezug auf eine Rückfälligkeit im Bereich der tertiären Kriminal-

prävention beschreiben – und deshalb hinsichtlich der Fragestellung einen Kern dieser Arbeit darstellen (vgl. Kap. 1, 3.1.3 und 3.2). Die hier vorliegenden Angaben aus den Interviews mit den Bewährungshelfern liefern allerdings ebenfalls keine Daten, weil sie auch von ihnen bisher nicht erhoben worden sind. Aber sie weisen eine Richtung auf: Und zwar wird die Ausübung von sportlichen Aktivitäten oftmals in Zusammenhängen mit einer Straftatenabstinenz und somit einer gelingenden Reintegration gesehen, wofür es aber keine theoriegestützte, empirische Grundlage gibt (vgl. Kap. 3.2.3). Allerdings muss festgestellt werden, dass Klienten der Bewährungshelfer auch eher selten sportlich aktiv sind, weshalb eher von Einzelfällen auszugehen ist (vgl. Kap. 4.5.1). Darüber hinaus bescheinigen die Befragten dem Sport keine grundsätzlich protektive Wirkung, sondern ausschließlich im Zusammenhang mit anderen Faktoren wie Arbeit und Familie (vgl. Kap. 4.5.2).

In diesem Abschnitt werden Aussagen der Bewährungshelfer zusammengeführt, die die Wirksamkeit von Sport im Zusammenhang mit der Resozialisation beschreiben. Die Befragte 4 betont dabei vor allem positive physische und psychische Auswirkungen, die bereits im Zusammenhang der Bedeutung von Sport für die Kriminalprävention beschrieben wurden (vgl. Kap. 3.2.1):

„Sport ist erst mal ein ganz wichtiger Freizeitbegleiter. Eine aktive und sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Probanden, ob sie einen Job haben oder auch noch keinen Job haben, ist in meinen Augen unglaublich wichtig, macht den Kopf frei. Man kommt mit anderen Leuten, die nicht aus der Delinquentenszene stammen, zusammen und kann sich ganz andere Eindrücke verschaffen. Außerdem macht man natürlich eine körperliche Fitness, man wird letztendlich zufriedener durch den Sport. Man kann sich ganz anders ausrichten“ (Interview 4, 29).

„(...) ich habe so die Erfahrung gemacht, dass die Leute, die wirklich Sport treiben, und das auch in einigermaßen regelmäßiger Regelmäßigkeit, deutlich ausgelasteter sind und sich besser mit anderen Möglichkeiten des Lebens identifizieren können, als vielleicht Leute, die keinen Sport machen und einfach nichts kennenlernen, nichts Neues“ (Interview 4, 33).

Im weiteren Verlauf des Interviews beurteilt die Befragte 4 Sport vor allem „als positive Begleiterscheinung“, der aber keine Rückfälligkeit vermeide:

„Also ich sehe Sport einfach mehr als positive Begleiterscheinung, weil man halt wirklich sich auf was anderes konzentriert, andere Leute kennenlernt und andere Strukturen kennenlernt, als dass ich sage, es vermeidet keine Rückfälligkeit, komplett, das funktioniert nicht. Aber es zeigt, dass man auch andere Möglichkeiten hat“ (Interview 4, 37).

Der Befragte 3 beschreibt die Wirksamkeit von Sport in Bezug auf die Rein-

tegration als „Puzzle von vielen Teilen“:

„Aber das ist immer ein Puzzle von vielen Teilen eigentlich. Seltener ist es hauptsächlich ein Faktor. Auch der Sport alleine nützt selten langfristig etwas, wenn das nur der Sport ist und zum Beispiel überhaupt keine berufliche Integration gelingt. Dann bleiben die Schulden, dann bleibt der Frust irgendwann, und dann bleibt irgendwann eventuell auch der Sport auf der Strecke, weil zum Beispiel ein Suchtmittelrückfall kommt“ (Interview 3, 25f).

Auch die Befragte 2 vertritt hinsichtlich schützender Faktoren gegen eine Rückfälligkeit eine ähnliche Einschätzung:

„Ich glaube, um eine Bewährung regulär zu beenden, muss es irgendwie Klick im Kopf machen, dass ich jetzt mein Leben straffrei führen will. Es gibt bestimmt Aspekte dazu, die wahrscheinlich dabei helfen, das sind dann protektive Faktoren, zu schützende Faktoren wie Familie, Arbeit, soziale Anbindung, auch eine gute Freizeitgestaltung, klar. Ich weiß jetzt nicht, ob es nur an Sport hängen würde, dass sie das erfolgreich beendet haben“ (Interview 2, 12).

Der Befragte 1 hat die gleiche Erfahrung gemacht:

„Es spielt eine relativ untergeordnete Rolle. Ich könnte jetzt, glaube ich, nicht sagen, es sind drei oder fünf oder zwanzig gewesen, die über den Sport etwas erreicht haben oder die nichts erreicht haben, weil sie keinen Sport machen. Dass viele dabei sind, wo man sagt, wenn die eine Beschäftigung, welche auch immer, gehabt hätten, wäre es da nicht zu gekommen, das ist sicherlich unbestritten. Aber anders herum den Schluss jetzt, da ist nichts passiert, weil sie eben in Sportvereinen waren, das ist ganz, ganz wenig, ganz, ganz selten“ (Interview 1, 11).

Offenbar kann Sport also vor allem dann seine besondere Wirkung entfalten und die Bandbreite an positiven Eigenschaften und Entwicklungen abschöpfen, wenn noch andere protektive Faktoren gegeben sind, was auch den empirischen Befunden hinsichtlich integrativer Potenziale des Vereinssports entspricht (vgl. Kap. 3.1.2).

Der Befragte 3 berichtet über eine positive Entwicklung im Bereich der Gewaltprävention durch Sport, ohne aber dabei protektive Faktoren zu benennen:

„Ich habe einen Klienten, der auch ein gewisses Aggressionspotenzial hat, wo wir überlegt haben, wie kann er das quasi legal ausleben. Und der ist seit vielen Jahren im Kampfsport aktiv, hat also auch schon dort mehrere Pokale gewonnen, trainiert das auch regelmäßig. Und hat da quasi einen Weg gefunden, aus der Straffälligkeit herauszukommen, zu einem Sport. Das ist natürlich eine positive Entwicklung“ (Interview 3, 22).

Wie schon in Kapitel 4.5.2 beschrieben, kann Sport für Suchtkranke eine Möglichkeit sein, sich von ihrem Problem zu befreien. Der Befragte 3 schildert hierzu einen beispielhaften Verlauf:

„Oder so einen Klienten zum Beispiel, der sich versucht von der Sucht zu lösen, unter anderem durch ganz viel Joggen. Der hat ein Suchtproblem und hat gesagt, wenn ich regelmäßig jogge, das hilft mir ungemein, mich eben halt einmal auszupowern, andererseits eben halt von dem Suchtmittelkonsum Abstand zu gewinnen. Und so versucht jeder auf seine Art und Weise auszuprobieren, was für ihn das Richtige ist. Und ich versuche, die Leute auch dazu zu unterstützen, zu sagen, probiert ruhig viel aus. Irgendwann wird jeder vielleicht etwas finden, was ihm helfen kann. Und das ist bei den Leuten ganz unterschiedlich. Das kann auch was ganz anderes als Sport sein“ (Interview 3, 26).

Grundsätzlich wird Sport also eher als „positive Begleiterscheinung“, denn als alleiniger schützender Faktor im Bereich von Resozialisationsbemühungen gesehen, was auch mit den im theoretischen Teil beschriebenen Feststellungen korreliert, dass Sport kein „Allheilmittel“ ist (vgl. Kap. 3.2.1 und 3.2.3). Auch wenn hierzu keine belastbaren Daten vorliegen: Aus den Interviews geht eben das auch deutlich hervor, dass Sport alleine keine Rückfälligkeit hinsichtlich der Begehung neuer Straftaten vermeidet. Das ist aber weder eine ernüchternde noch eine unerwartete Erkenntnis. Vielmehr ist der Gesamtkontext entscheidend, der auch schon in den vorherigen Kategorien thematisiert worden ist: Sport wird offenbar in den meisten Fällen von den Klienten der Bewährungshilfe nur dann ausgeübt, wenn andere protektive Faktoren wie Arbeit und Familie vorhanden sind. Insofern steht Sport nie alleine bezüglich einer möglichen Rückfälligkeit dar, so dass der Beurteilungsansatz hinsichtlich der Wirkung von Sport für die tertiäre Kriminalprävention im Zusammenhang mit einer Tagesstruktur der Klienten zu sehen ist. Ist eine solche vorhanden, kann Sport ein ganz wichtiger Baustein für die Freizeitgestaltung sein, bei einzelnen Klienten kann er im Bereich der Gewaltprävention seine Wirkung entfalten oder sogar Ersatz für eine Suchtmittelabhängigkeit sein. Die Vorstellung, dass sportliche Aktivitäten – und das ist hier das zentrale Ergebnis – alleine eine Rückfälligkeit vermeidet, muss hier deutlich ablehnend festgestellt werden.

4.5.4 Unterschied organisierter und selbstorganisierter Sport

Im theoretischen Teil der Arbeit wurde die Bedeutung der Sportvereine für die Integration ausführlich diskutiert (vgl. Kap. 3.1.2). Auch die befragten Bewährungshelfer unterscheiden zwischen der Art und Weise der Ausübung von Sport, ohne aber eine grundsätzliche, integrative Überlegenheit in der Wirkung von Vereinssport gegenüber selbstorganisiertem Sport festzustellen. Der Befragte 1 erklärt die Unterschiede von Vereinssport und Fitnessstudio wie folgt:

„(...) ich glaube, da ist dann der Wunsch, der Wille oder auch die Kraft, sich dann abends noch irgendwo hin zu begeben, gerade wenn ich im Fitnessstudio bin, wo ich dann häufig alleine bin, der ist dann nicht so groß, als wenn ich geistig arbeite oder eben nicht so viel zu tun habe. Oder auch im Verein bin, wo ich weiß, da ist meine Gruppe, die warten darauf, dass ich komme oder die sind darauf angewiesen, dass ich komme, sonst sind es zu wenige oder so, das ist, denke ich, schon ein Unterschied“ (Interview 1, 4).

Die Vorteile beider Angebote sieht der Befragte 1 vor allem in der Gemeinschaft eines Verein bzw. der größeren Flexibilität eines Fitnessstudios:

„Man muss unterscheiden zwischen Verein und Studio. Beides hat Vorteile. Verein hat den Vorteil der Gemeinschaft, dass man vielleicht sogar ein Clubheim hat und sich darüber auch noch trifft. (...) Das ist natürlich ideal. Das findet man im Fitnessstudio nicht. Auf der anderen Seite habe ich im Sportverein dann natürlich die Zeit: Mittwochabend, 18 Uhr. Und ins Fitnessstudio kann ich gehen, wann ich will. Da fährt man morgens hin, geht nachmittags, am Wochenende, da bin ich flexibel. Also wie gesagt, das hat beides Vorteile“ (Interview 1, 6).

Diese Gemeinschaft in einem Verein ist auch für die Befragte 2 das Hauptargument für Vereinssport:

„So ein Clubheim stärkt die Gemeinschaft, das wäre für mich selbstverständlich, dass das da wäre. Wenn ich jetzt vom Fußballverein, Badmintonverein und so weiter spreche, das gehört einfach dazu. Also jetzt nur den Sport abreißen und dann wieder nach Hause gehen, da kann ich auch ins Fitnessstudio gehen“ (Interview 2, 18).

Die Befragte 4 hat in ihren Betreuungen allerdings festgestellt, dass auch das Fitnessstudio soziale Kontakte hervorbringt, die ähnlich einer Gemeinschaft sind:

„Diese Fitnesscenter sind ja schon so ein Stück weit so aufgebaut. Man ist zwar Einzelkämpfer da, aber man kriegt, oder jedenfalls haben sie berichtet, dass sie sehr schnell Kontakt zu anderen Leuten oder Jugendlichen bekommen, die da auch vielleicht denselben Trainer haben, einen

ähnlichen Trainingsplan. Man sieht sich immer zu ähnlichen Zeiten. Es gibt schon eine Gemeinschaft. Man trifft sich da, um Sport zu machen“ (Interview 4, 31).

Auch der Befragte 1 berichtet von solchen Kontakten seiner Klienten:

Da gibt es eben auch die Gruppe, die wirklich sich gegenseitig pusht. Die sind nicht befreundet, aber die kennen sich übers Studio und trainieren häufig zusammen und, wie gesagt, die pushen sich dann und stehen dann auch zusammen vorm Spiegel und sagen: ‚Wie hast du das gemacht?‘ und ‚Nimmst du Eiweiß?‘ und was weiß ich“ (Interview 1, 9).

Die befragten Bewährungshelfer differenzieren zwar auch zwischen Sport im Verein und selbstorganisiertem Sport, bei dem häufig das Fitnessstudio als Beispiel genannt wird. Dem Vereinssport werden dabei auch die bekannten Vorzüge (Gemeinschaft, Kontakte, soziale Anbindung, etc.) bescheinigt. Doch auch dem Sport im Fitnessstudio werden ähnliche Kontakte zugesprochen, wenn sie auch weniger verlässlich sein sollten, aufgrund von z. B. fehlenden festen Trainingszeiten bzw. Trainingsgruppen. Jedenfalls scheint die Ausübung von organisiertem oder selbstorganisiertem Sport keinerlei Rückschlüsse auf den Bewährungsverlauf zuzulassen, also ob ein Klient besser reintegriert ist oder nicht. Vor dem Hintergrund, dass die Gruppe der sporttreibenden Klienten ohnehin eher klein ist (vgl. Kap. 4.5.1), scheinen tiefergehende reintegrative Rückschlüsse hinsichtlich der Art und Weise sportlicher Aktivitäten und Organisationsformen nicht möglich.

4.5.5 Zugang zum Sport bzw. Sportverein

Der Zugang zum Sport bzw. Sportverein wurde als weitere Kategorie im Rahmen der Ergebnisdarstellung gewählt, weil aus den Interviews deutlich wurde, dass eben dieser eine große Hürde für viele Klienten der Bewährungshilfe darstellt, selbst wenn sie grundsätzlich Interesse an sportlichen Aktivitäten haben. In Kapitel 4.3.1 wurden bereits einige Aspekte beschrieben, die diesem Zugang entgegenstehen, wie z. B. eine Suchtproblematik, berufliche und/oder private Probleme, Berührungängste gegenüber neuen Kontakten oder allgemeine Probleme, sich zu strukturieren. Im theoretischen Teil der Arbeit wurde der Zugang zum Sport bzw. Sportverein nicht als zentrales Thema diskutiert, weil es hierzu offenbar auch keine empirischen Befunde gibt, die sich mit diesem Aspekt grundlegend beschäftigen. Im Rahmen des Organisationsgrads im Sportverein (vgl. Kap. 3.1.2) und des For-

schungsstands zur Integration durch Sport (vgl. Kap. 3.1.3) wurde aber erläutert, dass dieser Zugang wesentlich vom sozialen Status abhängt, dass gesellschaftliche Randgruppen weniger häufig Vereinssport betreiben („Je höher der Status, desto höher der Organisationsgrad“), was wiederum mit den Erkenntnissen aus den Interviews korreliert.

Im Folgenden wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen den Klienten der Bewährungshilfe der Zugang zum Sport gelingen kann. Dabei haben sich aus den Interviews verschiedene Ansätze herauskristallisiert, die nach

- Eigeninitiative
- Kontaktaufnahme zum Sportverein während der Inhaftierung
- Vermittlung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses
- Informeller Vermittlung
- Formeller Vermittlung über Sozialstunden und Auflagen

unterschieden werden sollen.

Eigeninitiative

Unter Eigeninitiative sind solche Zugänge zum Sport zu verstehen, die die Klienten aus eigenem Antrieb, also ohne Hilfestellung der Bewährungshelfer, realisieren. In diesem Zusammenhang beschreibt der Befragte 1 zunächst die Unterschiede zwischen den Klienten, die Sport während der Haft vor allem aus Zeitvertreib oder besserer persönlicher Darstellung machen und denen, die „durch und durch“ Sportler sind:

„Also, ich habe da für mich eine Vorstellung und Meinung, und ich glaube, das könnte man auf viele vom Klientel auch so übertragen. Ich glaube, wer durch und durch Sportler ist, der geht hin. Der denkt nicht über Wetter nach, der denkt nicht über Jahreszeit nach oder über andere Dinge. Klar, irgendwann wird das auch weniger mit zunehmendem Alter, aber wer das dann in der Haft wirklich für sich tut, um sich auch fit zu halten, der wird es auch draußen weiter machen. Wie gesagt, bei dem letzten, den ich eben beschrieben habe, ich glaube, das war in der Haft einfach Zeitvertreib. Der ist auch mehrere Jahre drin gewesen. Man muss die Zeit irgendwie herumdrehen, und da ist das eine gute Alternative, die eben auch einen Nebeneffekt hat, dass ich mich repräsentiere oder entsprechend darstelle in der JVA. Und wenn diese ‚Was soll ich tun?‘, diese Frage sich eben nicht mehr stellt, weil ich draußen eben wieder alles machen kann, was ich will, ich glaube, wenn ich dann nicht so wirklich vom Herzen her beim Sport bin, dann bin ich draußen halt nicht mehr aktiv. Ich glaube, viele, die es intensiv betreiben, die schaffen es nach der Haft auch weiter, da mit dran zu bleiben und sind, glaube ich, auch gestärkter als andere, die es dann nicht machen“ (Interview 1, 5).

Die Befragte 2 erläutert dies an einem Klienten, der zwar nicht direkt nach der Haft wieder an den Sport angeknüpft hat – was unter Berücksichtigung der unmittelbar nach der Haft anfallenden Probleme wie Arbeits- und/oder Wohnungssuche auch einleuchtend ist (vgl. Kap. 4.3.1) – aber wenige Monate später:

„Ich habe gerade einen, der saß acht Jahre wegen Mordes. Der hat in der Haft sehr viel Sport gemacht, hat er mir gesagt. Aber jetzt ist er seit zwei Monaten draußen. Also, der hat sich jetzt mal wieder bei einem Sportverein angemeldet. Das heißt aber danach nicht direkt wieder angeknüpft, erst nach zwei Monaten. Der hatte mir gestern noch erzählt, dass er jetzt ein Probetraining hat“ (Interview 2, 15).

Dieser beschriebene Klient dürfte also über eine hohe sportbezogene Eigenmotivation verfügen, offenbar vor allem, weil ihm Sport Spaß macht und er auch deshalb selbstständig den Zugang zu ihm findet.

Die Motivation anderer Klienten ergibt sich aber auch aus körperlich-ästhetischen Aspekten, wie die Befragte 4 berichtet:

„Er war so ein bisschen schwammig, bisschen wabbelig, mehr Cola und Chips als alles andere im Körper. Er ist zum Fitnesscenter gegangen und macht da jetzt regelmäßig fünfmal die Woche Sport. Auch nach meinen Terminen hier, wenn er die hier hat, geht er immer da hinterher hin, hat deutlich abgenommen. Das habe ich beim letzten Gespräch gemerkt, habe ich ihn auch drauf angesprochen. War er sehr stolz drauf. Das ist diese Außendarstellung, die sich dann auch verändert. Und das auch mit Hilfe des Sports. Und dann natürlich auch ein besserer Einstieg in neue Freundeskreise. Das ist einfach ganz wichtig, auch gerade bei den Jugendlichen, körperliche Fitness und körperliche Optik, da einigermaßen fit zu sein und dementsprechend dann Kontakte zu kriegen. Er läuft problemlos“ (Interview 4, 30f).

Die Befragte 5 berichtet von einem Klienten, der von sich selbst aus über Sport eine Tagesstruktur angeschoben hat:

„Und dann hat er auch, ja, nicht viel Bewegung gehabt, hat nur zu Hause rumgehungen, weil er einfach die Kontakte von früher, die wollte er meiden, was in Münster nicht immer so einfach ist. Dafür ist die Stadt nicht ganz so groß. Und dann hat er selber dafür gesorgt, dass er dann sich beim Fitnessstudio anmeldet. Und da gibt es ja dann auch die Verträge, bis zwölf ist es dann halt auch günstiger, so dass er das mit den Sozialleistungen dann auch finanzieren kann“ (Interview 5, 39).

„Und, wir haben Sport wohl besprochen, aber grundsätzlich ist er selber darauf gekommen und sagte sich irgendwann: Also wir sehen uns ja im Takt alle vier Wochen, und dann sagte er, er hatte sich auch angemeldet und geht da jetzt regelmäßig hin. Und dann musste man sogar noch besprechen, dass er nicht zu viel macht, dass der Körper auch mal Pause kriegt. Ich glaube, der war am Anfang, war der wirklich sieben Tage die Woche im Fitnessstudio, so. Aber das war dann aus seiner Not heraus, dass er irgendwas machen muss und eine Struktur bekommt. Das heißt,

den Rest des Tages versucht er sich dann wirklich mit Bewerbungsschreiben hinzusetzen. Da ist er aber auch diszipliniert, was wir bei uns in der Arbeit selten haben“ (Interview 5, 40).

Auch der Befragte 3 berichtet von einem Klienten, der den Weg zum Sport von selbst gefunden hat:

„Nein, also das hat er selbständig gemacht. Da gibt es meines Wissens in Nordhorn mindestens zwei Vereine, die so was anbieten, und die sind bekannt. Also da ist er selbst hingegangen, hat gefragt und hat sich dem Verein eben halt angeschlossen. Das musste ich nicht machen. Das ist also ein erwachsener Mann, der das durchaus alleine konnte“ (Interview 3, 23).

In Einzelfällen kann der Sport sogar zum Beruf werden, wie die Befragte 4 an einem Klienten erläutert:

„Hat sich dann in der Freizeit völlig umorientiert in Richtung Fitnesstrainer. War lange Zeit in einem Fitnessstudio, hat da so viel gemacht, und hat dann, und das fand ich ganz bemerkenswert, selbst finanzierte Wochenendkurse, Lehrgänge besucht, musste die durch sein Ausbildungsgehalt selber finanzieren, das war auch nicht ganz preisgünstig. Hat das aber durchgezogen, ist jetzt noch während der Bewährungszeit hier auch Fitnesstrainer, hat die Abschlussausbildung gemacht, hat dazu auch seine Ausbildung zum Lageristen beenden können“ (Interview 4, 30).

Die Motive, an Sportangeboten teilzunehmen, sind so individuell wie jeder Klient für sich einzeln zu betrachten ist. Für den einen steht der Spaß im Vordergrund, für andere körperlich-ästhetische oder Fitness-Aspekte. Bemerkenswert sind auch die Aussagen zu einem Klienten, der über den Sport eine Tagesstruktur angeschoben hat, der also zumindest in Teilen den umgekehrten Weg zu dem in Kapitel 4.5.2 beschriebenen gegangen ist. Aus dem Hobby Sport sogar eine berufliche Alternative zu machen, gehört sicherlich eher zu den absoluten wie auch erfreulichen Ausnahmen im Bereich der Klientenschaft. Es zeigt aber damit auch, wie es mit einem hohen Maß an Eigenmotivation noch möglich ist, seinen Platz in der Gesellschaft zu finden – trotz krimineller Vergangenheit.

Kontaktaufnahme zum Sportverein während der Inhaftierung

Unter einer Kontaktaufnahme zum Sportverein während der Haft ist gemeint, dass geeigneten Klienten der Zugang zu Sportangeboten der JVA mit Au-

ßenwirkung⁵¹ ermöglicht wird, worüber Kontakte zum Gastverein geknüpft werden können. Dies entspricht auch der Forderung TOLKSDORFs (vgl. Kap. 3.1.3) und den Befunden des Pretests (vgl. Kap. 4.1), dass sich die befragten Insassen dafür ausgesprochen haben, dass bereits während der Haft Kontakte zu aufnehmenden Vereinen hergestellt werden (vgl. Kap. 4.1). Aus Interview 3 geht hervor, wie ein solcher niedrigschwelliger Ansatz funktionieren könnte:

„Und natürlich wurden dort zunächst einmal Berührungspunkte abgebaut, dass also viele von den anderen Spielern, die waren zum ersten Mal auch in einer JVA, haben zum ersten Mal mit Häftlingen direkt Kontakt gehabt, und natürlich haben die dann auch manchmal so zwischen den Spielen gefragt, wo kommst denn du her, kommst du hier aus der Gegend, was machst du nach der Entlassung? Und einige haben gesagt, ja, ich bin auch Lingener und würde mal gerne dann eben halt nach der Entlassung vielleicht auch weiter spielen. Und natürlich, dann ist die Sache ganz anders, wenn also diese Hemmung bereits weg ist sozusagen, dass die sowieso wissen, das ist ein ehemaliger Häftling, dann fällt es natürlich den Leuten auch viel leichter zu sagen, ich gehe dahin und dieser erste Schritt ist quasi gemacht. Und deswegen unterstütze ich so was generell, dass also die JVA eben halt zum einen Sport anbietet, nicht nur intern unter sich, sondern auch nach außen gerichtet. (Interview 3, 25).

Die Befragte 5 kann zwar diesbezüglich über keine eigenen Erfahrungen berichten, sich aber vorstellen, dass eine Kontaktaufnahme zu Sportvereinen noch während der Haft sinnvoll sein kann:

„Wenn die es aus der Haft kennenlernen, also schon kennenlernen könnten und wissen, ich kann danach weitermachen. Und vielleicht dann auch dort drüber die Leute, ja, die anderen Inhaftierten dann auch kennenlernen, die das eventuell auch machen, so dass die Ängste dann schon nicht mehr da sind und die Gruppe einfach schon bekannt ist“ (Interview 5, 43).

Auch wenn es nur vereinzelte Aussagen der befragten Bewährungshelfer sind, die die Aufnahme eines Kontakts zum Sportverein bereits während der Haft thematisieren: Diese Möglichkeit könnte vor allem für solche Straftäter interessant sein, die nach der Haft in die Region der JVA, in der sie inhaftiert waren, zurückkehren. Denn dort dürften auch die Sportvereine angesiedelt sein, mit denen sie schon zu Haftzeiten in Kontakt gekommen und bei denen „Berührungspunkte“ oder ähnliches bereits abgebaut worden sind. Insofern ist dieser Art der Kontaktaufnahme zum Sportverein für geeignete Klienten

⁵¹ Hierunter sind z. B. Meisterschaftsspiele in einer Mannschaftssportart auf dem JVA-Gelände zu verstehen.

eine hohe Bedeutung beizumessen. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass sie für viele Klienten, die nicht aus der Region der ansässigen JVA stammen, wohl nicht praktikabel ist.

Vermittlung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

Mit Vermittlung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses ist hier gemeint, im Rahmen der Bewährungshilfe, den Sport als Möglichkeit der Freizeitbeschäftigung zu thematisieren, wenn die Klienten den Zugang zum Sport nicht schon selbstständig gefunden haben, wie in der Unterkategorie *Eigeninitiative* dargestellt. In solchen und geeigneten Fällen werden Sportangebote z. B. über das Internet recherchiert. Der Befragte 3 beschreibt das Vorgehen wie folgt:

„(...) dann haben wir auch geguckt zum Beispiel hier im Computer, wo gibt es Vereine, wo gibt es Adressen, ich drucke das dann aus, gebe das den Leuten mit, damit die wissen, wann ist wo Training. Und frage natürlich auch dann im nächsten Gespräch nach: Sind Sie hingegangen? Und wenn nicht, woran ist es gescheitert? Doch Berührungsängste, oder einfach keine Lust mehr gehabt? Aber wenn das schon so konkret als Thema Sport an sich war, dann ist auch meistens zumindest ein Versuch gestartet worden. Es führt nicht immer dazu, dass dann dieser Sport auch wirklich langfristig ausgeübt wird, das ist dann auch ein Herumprobieren. Einige probieren auch dies und das aus und bleiben bei was ganz anderem hängen. Das kann man im Vorfeld auch nie sagen, das entwickelt sich dann eben halt“ (Interview 3, 28).

Eine direkte Kontaktaufnahme zum Sportverein, um den ersten Schritt für den Klienten anzubahnen, wird seitens der befragten Bewährungshelfer ablehnend beurteilt:

„Also, ich selbst würde die Verbindung nicht knüpfen, ich würde ihnen das vorschlagen, dass sie das machen, weil es ja Hilfe zur Selbsthilfe ist. Weil die sollen ja schon ein bisschen eigeninitiativ sein. Und ich nehme denen nicht immer alles ab, ich lasse sie erst mal selbstständig machen. Ich würde die dazu jetzt nicht bedrängen, weil wie gesagt, das für mich persönlich so ein Bereich ist, wo ich denke, das muss schon freiwillig kommen“ (Interview 2, 17).

„Ich spreche es an, mehr kann ich nicht machen. Also klar, da wird dieser innere Schweinehund besprochen, welche Möglichkeiten es gibt oder die sie für sich selber sehen, dass sie überhaupt den Fuß mal vielleicht zum Verein oder irgendwohin bekommen. Also, es wird thematisiert aber inwieweit sie das nachher selber machen, das ist denen dann auch selber überlassen. Ich nehme sie jetzt nicht an die Hand und führe sie dahin“ (Interview 5, 42).

Eine direkte Kontaktaufnahme zum Sportverein verbietet sich allerdings auch

aus verschiedenen Gründen. Die Befragte 4 gibt vor allem zu bedenken, dass sie unter Schweigepflicht steht und ihre Klienten es auch nicht wollen, „geoutet“ zu werden:

„Indem ich vermittel in Möglichkeiten der Vereine, wenn das geht, wenn die in irgendeiner Form da Kontakte wünschen. Es ist das Problem, dass ich ja hier unter Schweigepflicht stehe und ich nicht nach außen auftreten kann als Bewährungshelfer. So, das funktioniert nicht. Und das sage ich ihnen auch ganz klar, ich kann jetzt also mit denen im Internet recherchieren, wo sind Möglichkeiten, wo sie sportlich andocken können, in ihrem näheren Umfeld, welche preislichen Voraussetzungen sind da, inwieweit kann man das mitfinanzieren, eventuell über Fördervereine, dass sie da erst mal zumindest so ein Abo abschließen könnten, und um dann mir auch vielleicht den Nachweis zu erbringen, da regelmäßig hinzugehen, um dann auch so ein bisschen Kontrolle zu haben, weil sie es sich vielleicht nicht leisten könnten ohne den Rückhalt der Finanzierung durch den Förderverein. Aber ansonsten müsste ich mich ausgeben als Bewährungshelfer, wenn ich für die irgendwo hingehe. Und das möchten auch die meisten nicht, was auch durchaus verständlich ist“ (Interview 4, 33).

Eine Vermittlung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses besteht also im Wesentlichen aus Gesprächen mit den Klienten und dem Aufzeigen bzw. Recherchieren von öffentlichen Sportangeboten. Der Schritt zu diesen Angeboten muss dann aber vom Klienten selbst vorgenommen werden. Die Bewährungshelfer können und dürfen aus verschiedenen Gründen (Datenschutz, Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Klienten) nicht offiziell tätig werden. Allerdings muss festgestellt werden, dass nicht jeder Klient diese Angebote dann auch wahrnimmt, sei es, weil die Berührungsängste zu groß sind oder letztlich die Motivation fehlt.

Informelle Vermittlung

Mit informeller Vermittlung ist hier ein Ansatz gemeint, der über das normale Betreuungsverhältnis zwischen Bewährungshelfer und Klient hinausgeht. Die im Folgenden beschriebene informelle Vermittlung zeichnet sich dadurch aus, dass Bewährungshelfer Möglichkeiten anbahnen, für ihre Klienten – die selbst Schwierigkeiten haben, den Zugang zum Sport zu finden – auf informelle, also nicht amtliche Weise, solche Kontakte herzustellen.

Die Schwierigkeit besteht also für Bewährungshelfer einerseits darin, solch einen Einfluss auf ihre Klienten zu nehmen, um ihnen, wenn sie es nicht von selber schaffen, einen Weg zum Sport zu ebnen. Andererseits darf dieser Weg nicht offiziell beschriftet werden, da es neben persönlichen Ablehnun-

gen einzelner Klienten, sich als verurteilter Straftäter zu „outen“, auch datenschutzrechtliche Probleme geben würde (s. o.). Daher hat der Befragte 3 in einem Einzelfall von einem Weg berichtet, den er mit einem Klienten beschritten hat, der über die offizielle Bewährungshilfe hinausgeht, in dem er den Klienten mit seinem eigenen Tischtennisverein in Kontakt gebracht hat, ohne dass das Betreuungsverhältnis dabei thematisiert worden ist:

„Ich bin also mit einem Klienten mal, ohne dass ich in irgendeiner Weise gesagt habe, dass es sich um einen Straftäter handelt – ich spiele selber Tischtennis – bin ich zusammen zum Tischtennistraining hier in Nordhorn gegangen, weil er einfach tatsächlich auch gewisse Hemmungen hatte, alleine dorthin zu gehen und zu sagen, ich möchte hier mitspielen. Ich wollte eigentlich nur diese Hürde überbrücken, und habe quasi an dem Tag so getan, als sei das ein zufälliger Bekannter, den ich mal mitgebracht habe. Dass es also gar nicht auffiel und keiner erahnen konnte. Und habe ihm dann gesagt, du kannst eben halt, nachdem er auch mit anderen Leuten da gespielt hatte im Laufe des Abends, das weiter machen. Hat zwar nicht geklappt, weil er dann weggezogen ist aus ganz anderen Gründen. Aber so was würde ich zum Beispiel sicherlich noch mal machen, aber dann nicht gleich sagen, das ist ein Klient von mir. Das würde ich immer dem Klienten dann selber überlassen, sich quasi zu outen und zu sagen, vielleicht im Zuge von späteren Zeiten, wenn noch mehr Vertrauen gewachsen ist, ich stehe auch unter Bewährungsaufsicht“ (Interview 3, 24).

Der Befragte 3 beschreibt auch einen weiteren Ansatz, wie der Zugang zum Sport erleichtert werden könnte, indem Klienten, die diese Hürde schon genommen haben, andere Klienten „an die Hand nehmen“:

„Also ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, dass wenn ich jetzt jemanden habe, der zum Beispiel jetzt im Bereich von Kampfsport oder Tischtennis, oder wie auch immer, der bereits integriert ist, und ich höre zum Beispiel von einem anderen, dass ich diesen ersten fragen würde: Können Sie sich vorstellen, mit einem anderen Klienten von mir mal zusammen dahin zu gehen? Und wenn die beide einverstanden sind, also sagen, ich hab kein Problem damit, dass der dadurch quasi erfährt, dass ich auch hier Klient bin, dann ist das ja auch möglich. Also teilweise kennen die sich sowieso untereinander, die sehen sich auch hier, wenn Sprechstunde ist, im Wartebereich, das heißt also, das ist dann eigentlich sowieso kein Geheimnis mehr, dass die hier eben halt zum gesamten Klientel gehören. Und das ist, denke ich, eine ganz gute Sache. Das ist ja auch so ähnlich wie bei anderen Bereichen im Suchtmittelbereich, wo eben halt Ex-Konsumenten als Betroffene auch der Pate sind für die, die diesen Schritt noch nicht geschafft haben. Da haben wir ja eine ähnliche Vorgehensweise. Und das kann ich mir zum Beispiel auch beim Sport dann vorstellen, dass man mal über den Weg das versucht. Das wäre dann zum Beispiel auch eine Möglichkeit“ (Interview 3, 27).

Letztlich muss aber festgestellt werden, dass es auch vom Zufall abhängt, welcher Bewährungshelfer eine Vermittlung in den Sport anschiebt, wie der

Befragte 1 berichtet:

„Wobei andersrum, wenn ich hier bei unseren Kollegen schaue, da sind zwei, drei, die intensiv dem Sport verbunden sind und andere, die es überhaupt nicht sind. Da ist es dann auch vom Glück wieder abhängig, welchen Bewährungshelfer kriege ich und wie könnte oder wie will der mich da auch unterstützen“ (Interview 1, 9).

Die Befragte 2 sieht die Problematik hinsichtlich der Initiative unterschiedlicher Bewährungshelfern ähnlich:

„So, und das ist ja auch das Problem, wenn die rauskommen, dass die selbstständig nicht agieren können oder wenig machen, wenig Eigenantrieb haben. Und wenn dann der Bewährungshelfer da auch nicht hinterher ist, dann machen die das ja gar nicht. Und da sage ich ja, ist das Problem der Aktivität im Sportbereich bei uns etwas zurückgestellt, weil wir erst mal bei anderen Sachen hingucken“ (Interview 2, 16).

Außerdem verhindert die hohe Anzahl von Klienten, die die Bewährungshelfer zu betreuen haben, offenbar eine tiefergehende Hilfestellung zumindest im Bereich der Freizeitgestaltung:

„Also klar, hätte ich weniger Probanden, hätte ich mehr Zeit und dann könnte man ganz anders mit denen arbeiten“ (Interview 5, 46).

„Also, die Hemmschwelle ist bestimmt bei vielen sehr hoch. Hat bestimmt auch mit einem geringen Selbstwertgefühl zu tun, das heißt auch, zu fremden Gruppen zu gehen, sich da zurechtfinden. Über die Bewährungshilfe könnte es vielleicht im Einzelfall funktionieren, würde man den einen oder anderen an die Hand nehmen. Habe ich aber noch nicht die Zeit dazu. Weiß ich auch nicht, ob das dann so sinnvoll ist“ (Interview 5, 42).

Zu diesem „an-die-Hand-nehmen“ der Klienten seitens der Bewährungshilfe hat die Befragte 5 eine deutliche Meinung:

„An die Hand nehmen könnte aber bestimmt mal gut sein, müsste nur im anderen Kontext sein. Das ist dann halt die Frage, in welchem Kontext kann das sein und welche Hilfsstellen können das bieten? Geschweige denn, das ist ja auch immer, um das wirklich nachher durchzuziehen, auch der eigene Schweinehund einfach gefragt. Und das ist ja wie bei einer Therapie oder, egal welcher, ob psychisch, Drogen oder wie auch immer: Es bringt nur was, wenn die Leute wirklich wollen. Sonst funktioniert das einmal und dann kommen sie trotzdem weiter nicht an. Das ist wie bei Millionen von Menschen, die sich im Fitnessstudio anmelden und den ersten Monat schaffen und dann gehen sie doch nicht hin“ (Interview 5, 42).

Der Ansatz der *informellen Vermittlung* hängt maßgeblich von der Verbundenheit zum Sport, der Motivation und der Zeit der Bewährungshelfer ab, ih-

ren Klienten, die den Zugang zum Sport nicht eigenständig finden, Hilfestellung zu leisten. Gerade die knapp bemessene Zeit, die den Bewährungshelfern aufgrund der Vielzahl von Klienten nur zur Verfügung steht, verhindert offenbar eine intensivere Betreuung (vgl. Kap. 4.2.2). Auch deshalb steckt hinter diesem Zugang kein generelles Konzept, sondern ein in der Praxis wohl nur selten anzutreffendes „an-die-Hand-nehmen“ besonders engagierter Bewährungshelfer, die sich auch außerhalb des Dienstes um ihre Klienten bemühen – und sich darüber hinaus der Gefahr aussetzen, dass der Klient, der unter dem Deckmantel eines „Bekanntens“ mit zum Sportverein gebracht wird, die in ihn gesteckten Verhaltenserwartungen nicht erfüllt. Daher kann eine solche *informelle Vermittlung* im Einzelfall gut funktionieren und ist daher wünschenswert. Strategisch ist es aber wohl nicht realisierbar. Anders könnte es sich bei Klienten darstellen, die den Zugang zum Sport bereits gefunden haben und als „Pate“ andere Klienten mit zum Sport nehmen, um denen z. B. die Berührungängste zu nehmen. Diese Art der Vernetzung wäre aus mehreren Gründen wünschenswert: Zum einen entspricht es ebenfalls einem niedrighwelligen Zugang zum Sport, da keine besonderen Vorbereitungen für einen solchen Zugang getroffen werden müssen und dieser so jedem Klienten – unabhängig vom Engagement der Bewährungshelfer – offen steht. Zum anderen nimmt der „Pate“, der einem anderen Klienten den Weg zum Sport ebnet, eine Art Vorbildfunktion ein, die einerseits für ihn selbst eine befriedigende Rolle sein könnte. Andererseits hat der mitgenommene Klient aus seinem direkten Umfeld jemanden, an dem er sich orientieren kann, der sich in einer ähnlichen Situation befindet, wie er selbst, der den schwierigen Weg zurück in die Gesellschaft gefunden hat. Diese Möglichkeit erscheint daher besonders nachahmenswert und vor allem auch niedrighwellig realisierbar zu sein. Hier scheint es also noch Potenzial zu geben, wie auf diese Weise Wege in einen Sportverein oder in ein Fitnessstudio (oder auch zu einem anderen Hobby) gefunden werden könnten, wenn Klienten diesen nicht selbst finden.

Formelle Vermittlung über Sozialstunden und Auflagen

Aus den Interviews gehen weitere Ansätze hervor, die im Folgenden als formelle Vermittlungen in den Sport bezeichnet werden sollen. Bei diesen handelt es sich um solche, die sich aus Sozialstunden und Auflagen, die die Kli-

enten seitens des Gerichts auferlegt bekommen haben, ergeben. Der Befragte 1 beschreibt, wie aus Sozialstunden eines Klienten eine Trainertätigkeit entstanden ist:

„Also, als ich selber noch im Verein war und Anfängerschwimmen in einem Sportverein gemacht habe, da habe ich jemanden betreut, der zwar nicht in Haft, aber verurteilt worden war. Und ich suchte dringend jemanden als Trainer, und der hat dann über mehrere Jahre, hat er mit mir dann nachher die Nichtschwimmerausbildung gemacht.“ (...) „Wie gesagt, ich habe in der Betreuung mitgekriegt, dass der auch mal im Sport vorher was gemacht hat, und ich weiß gar nicht mehr, der musste dann Sozialstunden ableisten“ (Interview 1, 7).

Der Befragte 3 beschreibt den positiven Verlauf einer Auflage als Anti-Aggressionstraining, die zu einer Straftatenabstinenz und erhöhtem Selbstwertgefühl geführt hat:

„Es war also durchaus ein generell sportlicher Typ. Aber eben halt diese speziellen Kampfsportarten hat er vorher nicht gemacht. Darauf ist er erst tatsächlich hier im Laufe der Bewährungszeit eben halt gekommen, nach Absolvierung eines Anti-Aggressionstrainings, was ihm auch vom Gericht auferlegt worden war, hat man das dort auch andiskutiert. Das kann natürlich nicht für jeden sinnvoll sein, der zur Körperreaktionen neigt. In diesem Fall hat man aber gesagt, das probieren wir mal darüber. Und tatsächlich, seit er diesen Sport ausübt, hat es auch keinerlei Straftaten in der Beziehung mehr gegeben. Also scheint das durchaus für ihn ein gangbarer Weg gewesen zu sein. Und er hat mir auch zum Beispiel stolz einen Zeitungsartikel gezeigt über seinen Verein, wo er den ersten Platz gemacht hatte und er mit einem Bild abgebildet war, mit dem Pokal in der Hand, was zu einem Selbstwertgefühl eben halt auch geführt hat. Deswegen sehe ich das auch bei ihm positiv“ (Interview 3, 23)

Bei formellen Vermittlungen durch Sozialstunden und Auflagen sind die Klienten vom Gericht gezwungen, entsprechende Tätigkeiten auszuführen. Offenbar sind diese Maßnahmen zumindest in den o. g. Einzelfällen vom Gericht so ausgewählt worden, dass ein individueller Bezug und somit eine Basis zur Fortführung der Zwangsmaßnahme für den Klienten auch nach deren Ablauf nicht nur von Interesse war, sondern dass sich daraus sogar eine Trainertätigkeit oder eine erfolgreiche Sportkarriere entwickelt haben, die wiederum erheblich zu einem positiven Selbstwertgefühl, einer Straftatenabstinenz und somit zu einer Reintegration in die Gesellschaft beitragen (vgl. Kap. 3.2.1 und 3.2.3). Insofern können auch Zwangsmaßnahmen, wenn sie denn individuell auf den Klienten zugeschnitten sind, langfristig positive Effekte auf die Lebensgestaltung erzielen.

4.5.6 Zusammenarbeit JVA und Bewährungshilfe

Aus den Interviews geht hervor, dass Maßnahmen hinsichtlich einer Kontaktaufnahme bzw. Vermittlung in Sportvereine bereits im Rahmen der Inhaftierung bzw. Entlassungsvorbereitung getroffen werden könnten. Die Schwierigkeiten der Umsetzung wurden in Kapitel 4.3.5 in der Kategorie ‚Kontaktaufnahme zum Sportverein während der Inhaftierung‘ erläutert.

Grundsätzlich wird die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten seitens der Bewährungshilfe als positiv beschrieben. Jedoch erscheint es auch hier einzelfallabhängig zu sein, vor allem was die Tiefe der Informationen über die Haftentlassenen betrifft. Die Befragte 2 sagt hierzu:

„Aber wenn wir den Tipp schon bekommen aus der JVA: Ist vielleicht wichtig für die gemeinschaftliche Anbindung, dass er weiter Sport macht, dass man ihn weiter dazu motiviert. Dann machen wir das auch. Es gibt immer aus der JVA so eine Stellungnahme“ (Interview 2, 20).

Der Befragte 3 beschreibt die Stellungnahmen aus der JVA wie folgt:

Und auf der anderen Seite muss ich sagen, dass ich schon in vielen Entlassungsberichten von JVAen nicht nur gewisse Angaben über familiäre Hintergründe gefunden habe, oder auch über berufliche Entwicklungsperspektiven, die dort geschaffen wurden, durch Ausbildung und nach außen gerichtet, sondern auch oft dabei stand, was die Leute so in ihrer Freizeit gemacht haben, besondere Neigungen, Hobbys, und unter anderem auch Sport. Da habe ich also in etlichen Berichten das gefunden. Und das gibt es eigentlich bereits. Das mag vielleicht nicht in jedem Bericht stehen, aber es ist durchaus so, dass also auch die JVAen da gewisse Informationen geben und auf Nachfrage auch sicherlich da noch weitere Informationen geben würden. Das heißt also, das ist eigentlich schon Realität in meinen Augen“ (Interview 3, 25)

Doch oftmals würden diese Informationen eben fehlen, wie sich im weiteren Verlauf aus Interview 2 auf die Frage nach der Regelmäßigkeit dieser Hinweise ergibt:

„Fast gar nicht. Also hat eine geregelte Freizeitgestaltung, klar. Aber ob es jetzt dann die Sportgruppe ist – da gibt es nie den Hinweis darauf. Ich weiß auch nicht, wie das in der JVA einzubinden wäre, wer die Stellungnahme schreibt und ob das überhaupt realisierbar wäre. Aber wenn wir die Tipps von der JVA bekommen, sehen wir auch schon zu, dass sie umgesetzt werden. Also man muss ja nur mal vielleicht auch wirklich den Tipp kriegen, weil man irgendwann betriebsblind wird und erst mal auf die großen Sachen guckt, die da gemacht werden“ (Interview 2, 20).

Interview 4 beschreibt außerdem das unterschiedliche Engagement der Vollzugsanstalten, wenn es um die Vorbereitung der Haftentlassung geht:

„Also einige machen es halt wirklich so, dass die gucken, dass die in betreutes Wohnen kommen oder zu Familienmitgliedern ziehen können, oder irgendwo zu Freunden erst mal gehen können, um zumindest ein Dach überm Kopf zu haben. Andere werden entlassen, da fehlt dann vielleicht auch die Zusammenarbeit zwischen Gefangenem und Sozialarbeiter, dass die einfach sagen, ja, ich mach die Tür jetzt hinter mir zu (...) Das ist schon auch sehr unterschiedlich, mit welchen Startbedingungen die aus der Haft raus kommen und wie weit die sozial angedockt sind, an Familie, an Eltern, an Geschwister. Das ist nicht unbedingt einheitlich“ (Interview 4, 36).

Auch wenn die Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe grundsätzlich als gut beschrieben wird, scheint es große Unterschiede zu geben, vor allem was die Vorbereitung auf die Entlassung betrifft, aber auch die Inhalte in den abschließenden Stellungnahmen. Hier scheint es keine einheitlichen Standards zu geben, so dass die Klienten mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Informationen über sie in die Freiheit entlassen und ggf. der Bewährungshilfe zugeführt werden. Daher scheint es auch hier noch ungenutztes Potenzial zu geben, die Startbedingungen für entlassene Häftlinge zu verbessern, in dem z. B. auch Hinweise zum Freizeitverhalten regelmäßig in den Entlassungsberichten auftauchen sollten.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Im theoretischen Teil der vorliegenden Arbeit wurden die begrifflichen und theoretischen Zusammenhänge zum Thema „Chancen, Grenzen und Wege tertiärer Kriminalprävention durch Sport“ dargestellt. Dabei wurde aufgezeigt und veranschaulicht, dass Sport zwar über vielfältige Potenziale verfügt, oft aber wirkliche Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge unberücksichtigt bleiben. Und dort, wo sie berücksichtigt werden, steht am Ende das ernüchternde Ergebnis, dass Sport kaum Wirkung auf individuelle Sozialisationsprozesse hat. Dies gilt auch für die Betrachtung des Sports im Kontext der Resozialisierung – allerdings mit dem Unterschied, dass hier die Forschungslage insgesamt sehr dürftig ist und es keine Studien über Langzeitverläufe von Biographien verurteilter oder entlassener Straftäter gibt, die Zusammenhänge zwischen Sport und einer gelingenden Wiedereingliederung in die Gesellschaft unter-

suchen.

Die hier vorliegende Arbeit zu dieser Thematik stellt ebenfalls keine Langzeituntersuchung mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit dar, ist aber so angelegt, dass Entwicklungsverläufe dieser Personengruppe sowie einzelner Positivbeispiele der befragten Bewährungshelfer Hinweise geben und Aussagen zulassen hinsichtlich Chancen, Grenzen und Wegen tertiärer Kriminalprävention durch Sport. Die erzielten Interviewergebnisse sind deshalb nicht als Beschreibung zwingender Gegebenheiten im Kontext einer Resozialisierung durch Sport zu verstehen, sondern vielmehr als Aspekte einer Bewährungshilfe, die Reintegrationsprozesse ihrer Klienten beschreibt und anstößt.

Im Kern geht aus den Interviews vor allem eines hervor: Die komplexen Schwierigkeiten, die sich für die Klienten vor allem nach einer Haft ergeben und wegen der sie oftmals keinen Zugang zum Sport finden. Zu diesen Hindernissen zählen eine problematische bis unvorbereitete Entlass-Situation aus dem Strafvollzug, ungünstige Voraussetzungen bei Wohnungs- und Arbeitssuche, Suchtproblematiken, aber auch alltägliche Dinge wie Überforderungen bei Ämtergängen oder mangelndes Selbstvertrauen gegenüber neuen Situationen. Daher ist das primäre Ziel der Bewährungshilfe, an der Tagesstruktur ihrer Klienten zu arbeiten. Hierzu zählen insbesondere Arbeit, Familie, Partnerschaft und eine sinnvolle Freizeitgestaltung, zu der auch Sport gehören kann. Allerdings hat Sport hier gegenüber anderen Hobbys keine privilegierte Stellung – und steht auch in der Hierarchie der drängendsten Problemlösungsstrategien der Bewährungshilfe eher an untergeordneter Stelle. Gleichwohl wird dem Sport im Rahmen der Resozialisierung eine fördernde Bedeutung hinsichtlich Tagesstruktur, integrativen Potenzialen und in Einzelfällen auch im Kampf gegen Suchtmittelabhängigkeiten zugeschrieben. In Bezug auf eine der zentralen Fragen nach der Wirkung von Sport auf die Rückfälligkeit von verurteilten bzw. entlassenen Straftätern wird Sport als „positive Begleiterscheinung“, aber keinesfalls als alleiniger schützender Faktor bewertet, was sich wiederum mit den Feststellungen aus dem theoretischen Teil der Arbeit deckt. Interessant ist, dass die wenigen Klienten, die überhaupt sportlich aktiv sind, sich in den meisten Fällen bereits strukturiert haben, bevor Sport hinzutritt. Umgekehrt gibt es nur wenige Hinweise darauf, dass zunächst Sport integrativ und kriminalpräventiv wirkt und den Tag struk-

turiert, um darauf aufbauend andere Probleme zu lösen. Daher muss festgestellt werden, dass Sport alleine keine Kraft hat, eine Rückfälligkeit zu vermeiden – aber ein wichtiger Baustein im Zusammenhang mit anderen bereits bestehenden Inhalten bzw. „protektiven Faktoren“ sein kann.

Der im theoretischen Teil ausführlich dargestellte organisierte Sport besitzt für die Bewährungshelfer hinsichtlich einer besonderen Stellung gegenüber selbstorganisiertem Sport wie dem Fitnessstudio hingegen keine herausragende Stellung, da auch diesem ähnliche Wirkleistungen wie dem Vereinssport zugesprochen werden. Diesbezüglich muss wiederum festgestellt werden, dass auch individuell organisierter Sport offenbar nur dann betrieben wird, wenn „die großen Probleme“ gelöst sind, so dass der Ursache-Wirkungs-Zusammenhang nicht vom Sport dominiert wird.

Doch selbst wenn die Lebensumstände der Klienten es grundsätzlich zulassen oder günstig erscheinen lassen, Sport zu treiben bzw. Sportangebote wahrzunehmen, besteht nicht selten eine innerliche Barriere in der Kontaktaufnahme mit Vereinen bzw. einem neuen Umfeld, die auf Berührungsängste und mangelndes Selbstvertrauen zurückgeführt werden kann. Daher könnte eine Kontaktaufnahme zu aufnahmebereiten Sportvereinen noch während der Haft im Sinne einer Entlassungsvorbereitung eine Möglichkeit sein, diese Hürde zu nehmen. Allerdings wären hier entsprechende Konzepte erforderlich, die nicht nur in Einzelfällen praxistauglich sind. Eine solche Umsetzung würde auch den Wünschen von Häftlingen entsprechen, die im Rahmen des Pretests befragt worden sind. Weitere Vermittlungsanbahnungen in den Sport hängen dann maßgeblich vom Engagement der Bewährungshelfer ab. Zwar wird im Rahmen der Unterstellung Sport als Freizeitgestaltung thematisiert und bei Interesse der Klienten werden Sportangebote auch recherchiert. Doch damit ist nicht automatisch der Zugang zum Sport hergestellt. Diejenigen, die ihn dann aus individuellen Gründen nicht finden oder sich schwer tun, bleiben oft sich selbst überlassen – was vor dem Hintergrund der Vielzahl von Unterstellungen und der daraus resultierenden knapp bemessenen Zeit pro Klient zwangsläufig ist. Es sei denn, besonders engagierte Bewährungshelfer finden auf informelle Weise Wege, den Klienten in die Sportangebote „einzuschleusen“. Dies kann z. B. unter der Legende, dass der Klient ein „Bekannter“ sei, umgesetzt werden, was jedoch als keine grundsätzliche Lösung anzusehen ist. Praktikabel erscheint jedoch ein Ansatz, der sich in

ähnlicher Art und Weise schon mit anderen Zielgruppen bewährt hat (z. B. das Projekt der Integration der sportabstinenten Gruppe von Mädchen mit Migrationshintergrund in Sportvereine, vgl. GEBKEN 2007), das aber in der Grundidee gleich ist: In diesem Fall könnten Klienten, die bereits den Zugang zum Sport gefunden haben, als „Pate“ andere interessierte Klienten „an die Hand“ und mit zum Sport nehmen und ihnen so den Weg in ein neues Umfeld abseits krimineller Pfade erleichtern. Diese Art einer niedrighschwelligem Vermittlung hätte auch zwischenmenschliche Effekte zwischen dem „Paten“, der eine Vorbildfunktion einnehmen könnte, und demjenigen, der sich an ihm orientiert. Weitere Möglichkeiten, den Zugang zum Sport zu vermitteln, können in geeigneten Fällen gerichtlich über Sozialstunden und Auflagen erfolgen. Zwar handelt es sich hierbei zunächst um eine Zwangsmaßnahme, ist diese jedoch individuell auf den Klienten zugeschnitten (z. B. sportliche Aktivitäten im Bereich der Gewaltprävention), können sich langfristige positive Auswirkungen auf die Lebensgestaltung erzielen lassen.

Auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten und Bewährungshilfe scheint es noch Optimierungsbedarf zu geben. Zwar wird die Zusammenarbeit grundsätzlich als gut geschrieben. Jedoch scheint es große Unterschiede bezüglich der Entlassungsvorbereitung von Insassen zu geben, so dass diese teilweise mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in die Freiheit entlassen werden, wodurch Resozialisierungsbemühungen erschwert werden. Hier könnten einheitliche Standards helfen, die schwierige Entlass-Situation besser zu bewältigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Medium Sport als „ein“ Baustein wirkungsvoll in der tertiären Kriminalprävention eingesetzt werden kann. Sport kann aber nicht alleine wirken. Um seine positiven Wirkungsweisen aber richtig entfalten zu können, sind vor allem die dringlichsten protektiven Faktoren wie Wohnung, Arbeit, Familie und Partnerschaft die Basis. So könnte Sport auch die Kraft haben, die Gefängnismauern zu durchdringen und nach der Entlassung zur sozialen Stabilisierung beitragen. Daher sollte das sportliche Interesse der Insassen noch während der Haftzeit festgestellt werden, um z. B. eine Aufnahme in einen Sportverein vorzubereiten. Dies bedarf der Bereitschaft des Vereins und des Übungsleiters sowie einer Zusammenarbeit mit der zuständigen Bewährungshilfe, die vor allem im Rahmen des Übergangsmanagements nach einer Haftentlassung besondere Bedeutung

erfahren sollte. Durch personelle Aufstockungen der Bewährungshilfe könnten intensivere Betreuungen gewährleistet werden. Außerdem könnten so auch Haftentlassene der Bewährungshilfe unterstellt werden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind. Das „Entlassungsloch“ könnte so vermieden, die Rückfallquote gesenkt werden.

Andere Wege zum Sport könnten über Klienten erfolgen, die diesen Zugang bereits gefunden haben und als „Pate“ fungieren. Darüber hinaus könnten Entlassungs- und Bewährungsaufgaben die Teilnahme an Sportangeboten verpflichtend machen – mit detaillierten Eingliederungsplänen und kontrollierter Umsetzung.

Literaturverzeichnis

- ADER, A.: Soziologische Grundbegriffe und Erziehungssoziologie des Sports. Werne 1999.
- BAUR, J./ BURRMANN, U./ NAGEL, M.: Mitgliedschaftsbeziehungen in Sportvereinen. In: BAUR, J./ BRAUN, S. (Hrsg.): Integrationsleistungen von Sportvereinen als Freiwilligenorganisationen. Aachen 2003, S. 159-191.
- BEHN, S./ SCHWENZER, V.: Sportaktivitäten zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität in Deutschland. Eine Untersuchung im Rahmen des EU-Programms AGIS. In: Camino - Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich. Berlin 2007.
- BINNEWIES, H./ THIEME, B.: Freizeit- und Breitensport '85. Ergebnisse des Symposiums 1985 in Berlin. Ahrensburg 1986.
- BLECKING, D.: Polen, Türken, Sozialisten. Sport und soziale Bewegung in Deutschland. Münster 2001.
- BÖHNKE, J.: Sport, Delinquenz und Lebensstil. Eine empirische Untersuchung über die Funktion des Sports im Jugendstrafvollzug unter Berücksichtigung vohandener Lebensstile. Münster, Hamburg, Berlin, Wien, London 1992.
- BRAUN, S./ FINKE, S.: Integrationsmotor Sportverein: Ergebnisse zum Modellprojekt „spin – sport interkulturell“. Wiesbaden 2010.
- BRAUN, S./ NOBIS, T.: Migration, Integration und Sport – Zivilgesellschaft vor Ort. Wiesbaden 2011.
- BRAUN, S./ NOBIS, T.: Expertise – Freiwilliges Engagement von Personen mit Migrationshintergrund im Sport. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) (Hrsg.). Frankfurt 2012.
- BREHM, W./ JANKE, A./ SYGUSCH, R./ WAGNER, P.: Gesund durch Gesundheitssport. Zielgruppenorientierte Konzeption, Durchführung und Evaluation von Gesundheitssportprogrammen. Weinheim, München 2006.
- BRETTSCHNEIDER W.-D./ KLEINE, T. (Hrsg.): Jugendarbeit in Sportvereinen. Anspruch und Wirklichkeit. Eine Evaluationsstudie. Schorndorf 2002.
- BREUER, C./ WICKER, P./ FORST, M.: Integrationsspezifische Organisationsleistungen und -herausforderungen der deutschen Sportvereine. In: BRAUN, S./ NOBIS, T.: Migration, Integration und Sport – Zivilgesellschaft vor Ort. Wiesbaden 2011, S. 45-61.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/ BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (BMI/ BMJ) (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006.
URL:http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.html [26.03.2017]

- CORNEL, H./ KAWAMURA-REINDL, G./ MAELICKE, B./ SONNEN, B. R.: Handbuch der Resozialisierung (2. Aufl.). Baden-Baden 2003.
- DIECKERT, J.: Sozialerziehung - wie macht man das? In: Betrifft Sport, 5/2000, S. 5-17.
- DOLLINGER, B./ SCHMIDT-SEMISCH, H.: Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. Wiesbaden 2010.
- EISENBERG, U.: Jugendgerichtsgesetz (JGG) (19. neu bearbeit. Aufl.). München 2017.
- VAN ELSBERGEN, G.: Chancen und Risiken kommunaler Kriminalprävention. Eine qualitativ-empirische Analyse (1. Aufl.). Wiesbaden 2005.
- ESSER, H.: Soziologie – Spezielle Grundlagen – Bd. 2: Die Konstruktion der Gesellschaft. Frankfurt 2000.
- ESSER, H.: Integration und ethnische Schichtung. Arbeitspapiere - Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES), Nr. 40. Mannheim 2001.
- FESSLER, N./ ZIROLI, S.: Zusammenarbeit von Schule und Verein im Sport. Programme, Projekte und Perspektiven. Schorndorf 1997.
- FISCHER, T.: Strafgesetzbuch (StGB) (64. Aufl.). München 2017.
- FRANCESCON, G.: Sport und Männlichkeit unter Verschluss. In: Deutsche Sportjugend (dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009, S. 33-41.
- GABRIEL, G./ HOLTHUSEN, B./ LÜDERS, C./ SCHÄFER, H.: Delinquente Kinder und straffällige Jugendliche. Präventionsstrategien zwischen sicherheitspolitischen Anforderungen und pädagogischem Anspruch. In: RAITHEL, J./ MANSSEL, J. (Hrsg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Weinheim 2003, S. 317–332.
- GEBKEN, U.: Soziale Integration durch Mädchenfußball. Erfahrungen und Ergebnisse in Oldenburg-Ohmstede. Osnabrück 2007.
- GERLACH, E./ BRETTSCHEIDER, W.-D.: Aufwachsen mit Sport. Befunde einer 10-jährigen Längsschnittstudie zwischen Kindheit und Adoleszenz. Aachen 2013.
- GOLDBERG, B. U.: Freizeit und Kriminalität bei Jugendlichen: zu den Zusammenhängen zwischen Freizeitverhalten und Kriminalität. Baden-Baden 2003.
- GRUPE, O./ KRÜGER, M.: Einführung in die Sportpädagogik, Bd. 6 (3., neu bearbeit. Aufl.). Schorndorf 2007.
- GÜNTHER, M.: Die Rolle und Wirkung des Sports in der Kinder- und Jugendgewaltprävention. Ein erster Überblick über Modelle und Erkenntnisse aus Deutschland. In: Forum Kriminalprävention, 2/2006, S. 3-7.
- HEINEMANN, K.: Einführung in die Soziologie des Sports (5., überarb. und aktualisierte Aufl.). Schorndorf 2007.
- HEINZ, W.: Kriminalprävention auf kommunaler Ebene – Eine aussichtsreiche „Re-

- form von unten“ in der Kriminalpolitik? Heidelberg 1997.
- HEINZ, W.: Kriminalprävention – Anmerkungen zu einer überfälligen Kurskorrektur der Kriminalpolitik. In: KERNER, H.-J./ JEHLE, J.-M./ MARKS, E. (Hrsg.): Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland – Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven. Mönchengladbach 1998, S. 17-59.
- HEINZ, W.: Kommunale Kriminalprävention aus wissenschaftlicher Sicht. In: BAN-
NENBERG, B./ COESTER, M./ MARKS, E. (Hrsg.): Kommunale Kriminalprä-
vention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages in Stutt-
gart. Mönchengladbach 2005, S. 9-11.
- HOFFMANN, J.: Die Mär vom Sport als Schutzimpfung gegen Gewalt. In: BRANDL-
BREDENBECK, H. P. (Hrsg.): Bewegung, Spiel und Sport in Kindheit und Ju-
gend. Eine europäische Perspektive. Aachen 2008, S. 189-201.
- JEHLE, J.-M.: Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen. Bundesministe-
rium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.). Berlin 2015.
- KIRCHNER, H.: Die Rolle des Sports für die Integration von Jugendlichen in die Ge-
sellschaft. Wien 1998.
- KLEINDIENST-CACHAY, C.: Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund im or-
ganisierten Sport. Ergebnisse zur Sportsozialisation – Analyse ausgewählter
Maßnahmen zur Integration in den Sport. Baltmannsweiler 2007.
- KLEINDIENST-CACHAY, C./ CACHAY, K./ BAHLKE, S.: Inklusion und Integration:
Eine empirische Studie zur Integration von Migrantinnen und Migranten im or-
ganisierten Sport. Schorndorf 2012.
- KLEINING, G.: Qualitativ-heuristische Sozialforschung: Schriften zur Theorie und
Praxis. Hamburg 1994.
- KNUTH, G.: Gewalt in der Schule: Prävention durch Sport - Befragung bei Lehrern,
Referendaren und Studierenden. Kiel 2000.
- KOCH, R.: Gewaltprävention in Netzwerkstrukturen. In: NEUMANN et al. (Hrsg.):
Gewaltprävention in Jugendarbeit und Schule. Konzepte, Praxis, Methoden.
Marburg 2002, S. 127-148.
- KOFLER, G.: Sport und Resozialisierung. Sportpädagogische Untersuchungen im
Jugendstrafvollzug. Schorndorf 1976.
- KRUSE, H.-J.: Sport im Bremer Jugendvollzug. Mit einem historischen Rückblick
zum Sport für junge Delinquente. Pfaffenweiler 1997.
- KÜRZINGER, J.: Kriminologie: eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen (2.,
vollst. neubearb., Aufl.). Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dres-
den 1996.
- KUHLMANN, D.: Entwicklungen im organisierten Sport. Beiträge in pädagogischer
Perspektive. Sankt Augustin 1999.
- KUNZ, K.-L./ SINGELNSTEIN, T.: Kriminologie. Eine Grundlegung (7., grundlegend
überarbeit. Aufl.). Bern 2016.

- LANGE, A.: Sozialisation zum und durch Sporttreiben. Eine Querschnittsuntersuchung an erwachsenen Frauen. Bochum 1994.
- LENK, J.: Vorraussetzungen für eine sinnvolle Umsetzung des Sports im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 55, 2/2006.
- LÖSL, F./ BLIESENER, T.: Aggression und Delinquent unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen, München 2003.
- MAELICKE, B.: Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren? Eine Streitschrift (1.Aufl.). München 2015.
- MASSHOLDER, M.: Sport- und Persönlichkeitsentwicklung. In: Deutsche Sportjugend (dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009a, S. 27-28.
- MASSHOLDER, M.: Entwicklungsbezogene Ziele und Zielebenen von sportpädagogischen Angeboten. In: Deutsche Sportjugend (dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009b, S. 29-32.
- MAYRING, P.: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (12., überarbeitete Aufl.). Weinheim, Basel 2015.
- MEINBERG, M.: Sport im Strafvollzug - ein Resozialisierungsbeitrag? Bremen 1986.
- MUTZ, M.: Expertise - Die Partizipation von Migrantinnen und Migranten am vereinsorganisierten Sport. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) (Hrsg.). Frankfurt 2013.
- NEUBER, N./ BREUER, M./ DEREČIK, A./ GOLENIA, M./ WIENKAMP, F. (Hrsg.): Kompetenzerwerb im Sportverein. Empirische Studie zum informellen Lernen im Jugendalter. Wiesbaden 2010.
- NEUMANN, U.: Trendsport als gewaltpräventive Jugendarbeit. Ein „Skatermobil“ im ländlichen Raum zeigt Möglichkeiten auf. In: NEUMANN et al. (Hrsg.): Gewaltprävention in Jugendarbeit und Schule. Konzepte, Praxis, Methoden. Marburg 2002, S. 62-72.
- NICKOLAI, W./ RIEDER, H./ WALTER, J.: Sport im Strafvollzug: Pädagogische und therapeutische Modelle. Freiburg i. Br. 1992.
- NORTHOFF, R.: Handbuch der Kriminalprävention. Baden-Baden 1997.
- ORTNER, H.: Gefängnis – Eine Einführung in seine Innenwelt. Weinheim 1988.
- PILZ, G. A.: Zur Bedeutung des Sportunterrichts im Rahmen einer Gewaltprävention. Hannover 1997.
- PILZ, G. A.: Rote Karte statt Integration? Eine Untersuchung über Fußball und ethnische Konflikte. Vortrag im Rahmen der Sonderausstellung „Sport als Mittel der Integration“. Duisburg 2002.
- URL:https://www.sportwiss.uni-hannover.de/fileadmin/sport/pdf/onlinepublikationen/pil_eth.pdf [26.03.2017]
- PILZ, G. A.: Erziehung zum Fairplay im Wettkampfsport. Ergebnisse aus Untersuchungen zum wettkampforientierten Jugendfußball. Bundesgesundheitsblatt,

- Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz, 48, 2005, S. 881-889.
- PILZ, G. A.: Sport und Prävention – Wie viel Soziale Arbeit, Prävention kann der organisierte Sport leisten? Einführende Gedanken zum 11. Deutschen Präventionstag. In: KERNER, H.-J./ MARKS, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover 2006.
- URL: <http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/144> [26.03.2016]
- PROJEKTGRUPPE „DEMOGRAPHISCHER WANDEL“: Demographische Entwicklung in Deutschland: Herausforderungen für die Sportentwicklung: Materialien – Analysen – Positionen. Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) (Hrsg). Frankfurt 2007.
- PÜHSE, U.: Soziale Lernprozesse im Sportunterricht. In: GÜNZEL, W./ LAGING, R. (Hrsg.): Neues Taschenbuch des Sportunterrichts, Bd. 1. Hohengrehen 2001, S. 215-234.
- PÜTTER, N.: Polizei und kommunale Kriminalprävention. Formen und Folgen polizeilicher Präventionsarbeit in den Gemeinden. Frankfurt 2006.
- RABOLD, S./ BAIER, D./ PFEIFFER, C.: Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover. Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998. Hannover 2008.
- RAITHEL, J.: Gesundheitsrelevantes Verhalten, Delinquenz und Sportpartizipation im Jugendalter. Sportaktivitäts- und sportartenvergleichende Befunde. In: Musik-, Tanz – und Kunsttherapie, 17, 4/2006. Göttingen, S. 201-211.
- RIEDEL, C.: Situationsbezogene Kriminalprävention – Kriminalitätsreduzierung oder lediglich Deliktsverlagerung? Frankfurt a. M. 2003.
- RIEDER, H.: Sport im Strafvollzug: Verhaltenstraining und Therapie. In: Uni Spiegel, Universität Heidelberg, 24, 7/1992.
- RÖTHIG, P./ PROHL, R. u. a. (Hrsg.): Sportwissenschaftliches Lexikon (7., völlig neu bearb. Aufl.). Schorndorf 2003.
- VON ROSENBLADT, B./ BLANKE, K.: Ehrenamt und Freiwilligenarbeit im Sport. In: VON ROSENBLADT, B. (Hrsg.): Freiwilliges Engagement in Deutschland - Freiwilligen survey 1999 - Ergebnisse der Repäsentativerhebung zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftliches Engagement, Bd. 1: Gesamtbericht. Köln 2001, S. 167-175.
- SACK, F.: Abweichung und Kriminalität. In: JOAS, H. (Hrsg.): Lehrbuch der Soziologie (3. Aufl.). Frankfurt a. M. 2007, S. 183-215.
- SCHÄFERS, B.: Jugendsoziologie. Einführung in Grundlagen und Theorien (7. aktualisierte und überarbeit. Aufl.). Opladen 2001.
- SCHLICHT, W.: Wohlbefinden und Gesundheit durch Sport. Schorndorf 1995.
- SCHÖCH, H.: Bewährungshilfe und humane Strafrechtspflege in Bayern. In: Bewährungshilfe, 50, 3/2003, S.1-20.
- SCHMIDT-MILLARD, T.: Der Sportverein - Versuch einer pädagogischen Ortsbestimmung. In: Brennpunkte der Sportwissenschaft, 2/1991, S. 134-151.

- SCHNEIDER, H.-J.: Kriminologie. Berlin, New York 1987.
- SCHRÖDER, J.: Sport und soziales Training im Strafvollzug: Bericht über ein sozialpädagogisches Projekt in der Justizvollzugsanstalt Kassel I. Hessische Sportjugend, Arbeitskreis Sport und Justizvollzug (Hrsg). Wetzlar 1987.
- SCHUBARTH, W.: Gewaltprävention in Schule und Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen. Empirische Ergebnisse. Praxismodelle. Neuwied, Kriftel 2000.
- SCHÜTTE, D.: Tertiäre Kriminalprävention durch Sport? In: HAAS, U. I. (Hrsg.): Tertiäre Kriminalprävention durch Sport? Die Polizei als Akteur kommunaler Kriminalprävention. Frankfurt 2008, S. 30-108.
- SCHWIND, H.D.: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen (21. Aufl.). Heidelberg 2011.
- SCHWIND, H.D./ JEHLE, J.-M./ LAUBENTHAL, K.: Strafvollzugsgesetz (StVollzG): Bund und Länder. Berlin 2013.
- SOHN, W.: Manche haben nur Heimspiele. Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden 2006.
- SPIESS, G.: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde. Konstanz 2010.
- STÄRK, B.: Gewaltprävention durch Schulsport. Theorie und Umsetzung. Saarbrücken 2007.
- STELTER, R.: Du bist wie dein Sport. Studien zur Entwicklung von Selbstkonzepten und Identität. Schorndorf 1996.
- STUCKENSEN, A.: Die Chance von Sportvereinen bei der Resozialisierung krimineller Jugendlicher. Eine empirische Untersuchung über die Frage, ob sich Mitgliedschaft in einem Sportverein positiv auf die Resozialisierung Jugendlicher auswirken kann. Universität Mainz 1998.
- TOLKSDORF, K.-J.: Zur Bedeutung des Sports für den Strafvollzug aus sportpädagogischer Sicht. In: Württembergischer Fußballverband (Hrsg.). Strafvollzug und Sport, 30, Stuttgart 1992, S. 37-52.
- TOLKSDORF, K. J.: Sport im Jugendstrafvollzug. In: Deutsche Sportjugend (dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009a, S. 11-14.
- TOLKSDORF, K. J.: Sport, Spiel und Bewegung im Erziehungs- und Bildungskonzept des Jugendstrafvollzuges. In: Deutsche Sportjugend (dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009b, S. 15-23.
- TOLKSDORF, K. J.: Entwicklung notwendiger Rahmenbedingungen. In: Deutsche Sportjugend (dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009c, S. 101-103.
- TOLKSDORF, K. J./ SOMMERFELD, B.: Behandlungsplan Sport. In: Deutsche Sportjugend (dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009a, S. 23-27.

- TOLKSDORF, K. J./ SOMMERFELD, B.: Spektrum von Lernzielen in sportpädagogischen Handlungsfeldern. In: Deutsche Sportjugend(dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009b, S. 57-66.
- TRENCZEK, T./ PFEIFFER, H.: Kommunale Kriminalprävention. Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten. Bonn, Mönchengladbach 1996.
- VIEHMANN, H.: Strategien der Gewaltprävention im Rahmen des Jugendkriminalrechts. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007, S. 206-229.
- WALTER, M.: Jugendkriminalität (3., neubearbeit. und erweiterte Auflage). Stuttgart 2005.
- WÖLKI, F./ GIZYKI, S./ PILZ, G.A.: Jungen und Gewalt im organisierten Sport. Expertise über geschlechtsspezifische – insbesondere jungen spezifische - Ansätze in der Gewaltprävention. Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.). München 2005.
- WOLF, N.: Erfolgskontrolle der Auswirkungen eines Sportpädagogischen Programms auf das Selbstkonzept von Strafvollzugsinhaftierten. Sulzfeld/Baden 1993.
- WOLF, N.: Sportpädagogik und Selbstkonzept im Strafvollzug. Pfaffenweiler 1997.
- WOLKE, A.: Gewaltprävention an Schulen: Evaluation kriminalpräventiver Angebote der Polizei. Eine empirische Untersuchung an weiterführenden Kölner Schulen und deren Umfeld. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Bd.10. Hamburg 2006.
- WOPP, C.: Handbuch zur Trendforschung im Sport. Welchen Sport treiben wir morgen? Aachen 2006.
- WÜLLNER, M.: Vorwort. In: Deutsche Sportjugend (dsj): Eine Frage der Qualität: Sport im Jugendstrafvollzug. Frankfurt 2009, S. 8.
- ZIMMER, R.: Die Kinder stark machen. In: Zimmer, R. (Hrsg): Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Aachen 1998, S. 11-32.

ANLAGE 1 - Interviewleitfaden

Für die Masterarbeit an der RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM
im Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Befragung von Bewährungs-/Gerichtshelfern zum Thema „Sozial-integrative Wirkung tertiärer Kriminalprävention durch Sport“

1) Zu welcher Person, die Ihres Wissens nach Haftende bzw. nach einer Verurteilung auf Bewährung nicht rückfällig geworden ist, haben Sie Betreuungskontakt?

- Wie alt ist die Person?
- Seit wann ist die Person entlassen?
- Wie ist die Person aufgewachsen (Familie, Schule, Freizeit, kriminelles Verhalten)?
- In welchen Bezügen befindet sich die Person (Partnerschaft, Arbeit)?
- Gibt es Lebensziele?
- Treibt die Person Sport?

Wenn ja:

- Um welchen Sport handelt es sich konkret (Mannschaftssport/Individualsport, im Verein/selbstorganisiert)?
- Wie regelmäßig wird der Sport betrieben (z.B. Tage pro Woche)?
- Gibt es Unterschiede im Sportverhalten zur Zeit vor der Haft?
- Welche Bedeutung hat Sport während der Haft und welche Bedeutung hat Sport nach der Haft für Ihre Klienten?
- Warum treibt die Person Sport (körperliche Fitness/Gesundheit/Wohlbe finden, Anerkennung, Spaß, Gemeinschaftserlebnis, Kontakte)?
- Was muss Ihrer Ansicht vorhanden sein, damit eine Reintegration durch Sport gelingt?

- Welche Rolle spielt ggf. der Trainer (fachliche und/oder soziale Kompetenz, Vorbildfunktion), welche Rolle spielt der Verein (Organisation/Struktur, Atmosphäre, Leitbild)?
- Gibt es ggf. Kooperationen des Vereins mit weiteren Institutionen, die die Person wahrnimmt?

Wenn nein:

- Wissen Sie von anderen Hobbys, die die Person betreibt (z.B. Musik, Handwerken) und ggf. in welchem Umfang?

2) Haben Sie einen vergleichbaren Fall, der **bereits rückfällig geworden ist?**

- Dann: Fragen wie unter 1)

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Osnabrück/Berlin, den 04. April 2017